

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

C. Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge des Bad. Heimatdanks.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

## C. Die soziale Kriegshinterbliebenen- fürsorge des Bad. Heimatdanks.

### 1. Die Geldfürsorge.

#### a) Allgemeines.

Die militärische Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen ist eine große soziale Tat, die das deutsche Volk geschaffen und für alle Zukunft reichsgesetzlich begründet hat. Doch wird sie bei allen geplanten Erweiterungen und Verbesserungen und bei allen Zuschlägen zum Grundbetrag der Renten niemals imstande sein, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die für die Hinterbliebenen durch den Tod des Ernährers der Familie entstanden sind. Dafür würde auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reiches nicht ausreichen.

Vielen Hinterbliebenen ist es übrigens bei der in verschiedener Form und bei der in immer gesteigertem Maße eintretenden Kriegsversorgung durch militärische Gehaltsbezüge und Bezüge möglich, sich ohne weitere Geldbeihilfe selbständig und aus eigener Kraft im Leben fortzubringen, insbesondere wenn dazu die Einnahmen aus eigenem Erwerb sowie noch Leistungen der Sozialversicherung und einer Zivilverförmung der Witwen und Waisen auf Grund des Beamtengesetzes treten. Ein nicht geringer Teil derselben wird dagegen dauernd oder doch für längere Zeit auf die Unterstützung der freiwilligen Wohlfahrtspflege angewiesen sein. Das trifft besonders bei den Witwen zu, die nach dem Tode ihres Mannes in dürftige Verhältnisse geraten sind, weil vielleicht auf einmal dringend frühere Forderungen an sie treten, die sie zu befriedigen nicht imstande sind, und ebenso bei Frauen, die für eigenen Broterwerb keine Berufsausbildung erfahren haben, oder die aus Gesundheitsrücksichten oder infolge unzureichender Kräfte, aus Mangel an Arbeitsgelegenheit oder wegen der Erfüllung

anderer, häuslicher und erzieherischer Pflichten auf Arbeitsverdienst verzichten müssen. Das trifft auch zu bei den Kriegserwaisen oder Kriegereltern, die noch nicht oder nicht mehr imstande sind, durch ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen.

Soweit in solchen Fällen einer offenkundigen Hilfsbedürftigkeit den Militär- oder Zivilbehörden keine Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung stehen, wenn Verwandte, frühere Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften oder caritative Vereine den Witwen und Waisen nicht hinreichend helfen können, tritt die soziale Hinterbliebenenfürsorge des Heimatdanks mit einer Geldzuwendung helfend ein\*).

\*) In vorbildlicher Weise sorgt namentlich der Bad. Lehrerverein für die Kriegsteilnehmer des Vereins und für deren Hinterbliebenen.

Schon unterm 22. August 1914, als die ersten Nachrichten von den schweren Verlusten bekannt wurden, die der Krieg aus der Reihe der Lehrer forderte, hat der Bad. Lehrerverein einen Aufruf an seine Mitglieder erlassen, durch freiwillige Beiträge einen Grundstock zu einem „Kriegerdank“ zu sammeln, um daraus den Hinterbliebenen der gefallenen Volksschullehrer und den kriegsranken und kriegsbeschädigten Lehrern einmalige und dauernde Beihilfen gewähren zu können. Bis 1. Juni 1917 sind rund 85 000 M., die größtenteils in Kriegsanleihen angelegt sind, eingegangen. Vorerst werden nur die Zinsen dieses Kapitals zu Beihilfen verwendet, so daß im Jahre 1917 4000—5000 M. verausgabt werden konnten.

In jedem Bezirksverein ist für die in Frage kommenden eine Pfliegenschaft eingesetzt, die neben der Beratung der Hinterbliebenen in allen Angelegenheiten, in denen der Rat erfahrener Männer notwendig ist, die wirtschaftliche Lage der Witwen und Waisen sowie der kriegsbeschädigten zu prüfen haben. Darnach sind alsdann Anträge auf Beihilfen bei der Hauptpfliegenschaft (Vorstand) zu stellen. Es sollen hauptsächlich Mittel dazu gewährt werden, daß die Kinder eine angemessene Ausbildung erlangen können und so von der gesellschaftlichen Stufe der Eltern nicht herabsinken. Nach Schluß des Krieges soll, sobald sich ein Überblick über die Aufgaben und Pflichten des „Kriegerdankes“ gewinnen läßt, das Kapital samt Zins neben weiteren freiwilligen Gaben nach und nach aufgezehrt werden.

Außerdem hat der Deutsche Lehrerverein, dem der Badische Lehrerverein angehört, eine „Abteilung für Kriegsfürsorge“ eingerichtet mit der Aufgabe, den infolge des Krieges in den Kreisen der Lehrerschaft hervorgetretenen Notständen entgegenzuwirken. Insbesondere fällt ihr die Bäder- und Anstaltsfürsorge zu. Sie hat darum mit dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung IX, „Bäder- und Anstaltsfürsorge“, ein Übereinkommen getroffen, wonach kriegsranke und kriegsbeschädigte Mitglieder des Bad. Lehrervereins in Bädern und Anstalten unter besonderen Vergünstigungen untergebracht werden.

Diese Geldfürsorge ist keine Belohnung für außerordentliche Leistungen der Gefallenen im Dienste des Vaterlandes; denn der Krieg ist einem elementaren Ereignis gleichzustellen, bei dem der einzelne auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht mit Leib und Leben nicht nur für den Bestand des Staates, sondern auch für sein eigenes Wohl eintritt. Sie ist auch nicht als Ersatz des Schadens anzusehen und als Vergütung für erlittene materielle Verluste durch den Krieg. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Schadenersatzpflicht sind auf dem Gebiet der Kriegsfürsorge nicht anwendbar.

Diese freiwillige Geldfürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen ist aber auch keine Armenunterstützung, wie sie meistens ohne Gegenleistung, gewöhnlich wirtschaftlich unbrauchbaren Elementen als Notbedarf zur Erhaltung eines Lebensminimums zufließt, kein Almosen, das in rechtlicher Beziehung manche Nachteile mit sich bringt und für ein besseres Empfinden etwas Beschämendes hat, sondern sie ist der Ausfluß einer gern geübten Pflicht der Dankbarkeit, die das Vaterland den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger schuldet. Sie ist eine Fürsorge, die solchen leistungsfähigen Volksgenossen zugewendet wird, die unverschuldet durch die harten Wirkungen des Krieges in ihrer Lebenskraft getroffen worden sind und durch eine Geldzuwendung in Verbindung mit andern erzieherischen Maßnahmen in ihrem innern Wesen gefestigt und der menschlichen Gesellschaft als wertvolle Mitglieder und der nationalen Volkswirtschaft als nützliche Arbeitskräfte erhalten oder neu gewonnen werden.

Der Badische Heimatdank ist mit seiner das ganze Land umfassenden Organisation und seiner zielbewußten Fürsorgetätigkeit am ehesten im Stande, die in allen Schichten unseres Volkes vorhandene hilfsbereite Opferwilligkeit vor Zersplitterung zu bewahren. Er wird die freiwillige Liebestätigkeit für die Opfer dieses Krieges zusammenfassen, um eine größere Wirkung und Einheitlichkeit zu erzielen und wird dabei verhüten, daß sich die Hilfe und Unterstützung unwissentlich und ohne Absicht bei einzelnen Bedürftigen ungewöhnlich häuft, während andere leer ausgehen\*).

Durch seine planmäßige Arbeit und die gewonnene Über-

\*) S. Erlass des K.M. vom 5. 10. 17, Vermeidung von Doppelleistungen betr. (S.R. 17, Nr. 11, S. 37 und Nr. 12, S. 153 f.)

sicht über die bestehende Not vermag er aber auch am besten der aufdringlichen Unbescheidenheit von einzelnen zu begegnen, die es in geschickter Weise verstehen, vorhandenen Mangel zu vergrößern oder solchen vorzutäuschen.

#### b) Der Personenkreis der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge, örtliche Zuständigkeit.

Der Personenkreis ist von vornherein durch die Aufgabe näher bezeichnet und begrenzt, die die freiwillige Hinterbliebenenfürsorge als ergänzende Hilfe zu der gesetzlichen Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen erfüllen will.

Als Kriegshinterbliebene sind zunächst solche Familienangehörige der im Krieg Gefallenen zu betrachten, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges ein gesetzlicher Anspruch auf Kriegsversorgung (§§ 17, 19, 38, 47 des M. G. V.) zukommt oder denen die Kriegsversorgung vor der Todeserklärung eines Verschollenen zugebilligt ist (§ 34 a. a. D.).

Zu diesem eng umschriebenen Kreis versorgungsberechtigter Hinterbliebener, der nur Witwen, eheliche und legitimierte Kinder und im Bedürfnisfalle auch Verwandte der aufsteigenden Linie umfaßt, tritt noch die große Zahl von Familienangehörigen verstorbener Krieger, die aus Mangel an den notwendigen Voraussetzungen überhaupt keine gesetzliche Kriegshinterbliebenenversorgung erhalten. Wenn diese im Falle der Bedürftigkeit auch von der Militärverwaltung mit widerruflichen Zuwendungen aus dem sogenannten Härtenausgleichsfonds oder mit Unterstützungen aus militärischen Spendemitteln bedacht werden können, so genügen diese Unterstützungen vielfach nicht, vor Not und Mangel zu bewahren. Hier kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei einer durch die Wirkungen des Krieges hervorgerufenen Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen von Kriegsteilnehmern die freiwillige Kriegshinterbliebenenfürsorge einzutreten hat.

Von großer Bedeutung ist auch die Stellungnahme, die die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge gegenüber solchen bedürftigen Hinterbliebenen einnehmen kann und darf, denen die Militärverwaltung deswegen keine Versorgungsgebühren und auch keine anderen Zuwendungen bewilligt, weil der Tod des Ernährers der Familie nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit Heeresdienst oder Krankenpflege während des Krieges stand.

## C. Die soziale Kriegshinterbliebenen- fürsorge des Bad. Heimatdanks.

### 1. Die Geldfürsorge.

#### a) Allgemeines.

Die militärische Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen ist eine große soziale Tat, die das deutsche Volk geschaffen und für alle Zukunft reichsgesetzlich begründet hat. Doch wird sie bei allen geplanten Erweiterungen und Verbesserungen und bei allen Zuschlägen zum Grundbetrag der Renten niemals imstande sein, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die für die Hinterbliebenen durch den Tod des Ernährers der Familie entstanden sind. Dafür würde auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reiches nicht ausreichen.

Vielen Hinterbliebenen ist es übrigens bei der in verschiedener Form und bei der in immer gesteigertem Maße eintretenden Kriegsversorgung durch militärische Gehaltsbezüge und Bezüge möglich, sich ohne weitere Geldbeihilfe selbständig und aus eigener Kraft im Leben fortzubringen, insbesondere wenn dazu die Einnahmen aus eigenem Erwerb sowie noch Leistungen der Sozialversicherung und einer Zivilverförgung der Witwen und Waisen auf Grund des Beamtengesetzes treten. Ein nicht geringer Teil derselben wird dagegen dauernd oder doch für längere Zeit auf die Unterstützung der freiwilligen Wohlfahrtspflege angewiesen sein. Das trifft besonders bei den Witwen zu, die nach dem Tode ihres Mannes in dürftige Verhältnisse geraten sind, weil vielleicht auf einmal dringend frühere Forderungen an sie treten, die sie zu befriedigen nicht imstande sind, und ebenso bei Frauen, die für eigenen Broterwerb keine Berufsausbildung erfahren haben, oder die aus Gesundheitsrücksichten oder infolge unzureichender Kräfte, aus Mangel an Arbeitsgelegenheit oder wegen der Erfüllung

sicht über die bestehende Not vermag er aber auch am besten der aufdringlichen Unbescheidenheit von einzelnen zu begegnen, die es in geschickter Weise verstehen, vorhandenen Mangel zu vergrößern oder solchen vorzutäuschen.

#### b) Der Personenkreis der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge, örtliche Zuständigkeit.

Der Personenkreis ist von vornherein durch die Aufgabe näher bezeichnet und begrenzt, die die freiwillige Hinterbliebenenfürsorge als ergänzende Hilfe zu der gesetzlichen Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen erfüllen will.

Als Kriegshinterbliebene sind zunächst solche Familienangehörige der im Krieg Gefallenen zu betrachten, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges ein gesetzlicher Anspruch auf Kriegsversorgung (§§ 17, 19, 38, 47 des M. G. G.) zukommt oder denen die Kriegsversorgung vor der Todeserklärung eines Verschollenen zugebilligt ist (§ 34 a. a. D.).

Zu diesem eng umschriebenen Kreis versorgungsberechtigter Hinterbliebener, der nur Witwen, eheliche und legitimierte Kinder und im Bedürfnisfalle auch Verwandte der aufsteigenden Linie umfaßt, tritt noch die große Zahl von Familienangehörigen verstorbener Krieger, die aus Mangel an den notwendigen Voraussetzungen überhaupt keine gesetzliche Kriegshinterbliebenenversorgung erhalten. Wenn diese im Falle der Bedürftigkeit auch von der Militärverwaltung mit widerruflichen Zuwendungen aus dem sogenannten Härtenausgleichsfonds oder mit Unterstützungen aus militärischen Spendemitteln bedacht werden können, so genügen diese Unterstützungen vielfach nicht, vor Not und Mangel zu bewahren. Hier kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei einer durch die Wirkungen des Krieges hervorgerufenen Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen von Kriegsteilnehmern die freiwillige Kriegshinterbliebenenfürsorge einzutreten hat.

Von großer Bedeutung ist auch die Stellungnahme, die die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge gegenüber solchen bedürftigen Hinterbliebenen einnehmen kann und darf, denen die Militärverwaltung deswegen keine Versorgungsgebühren und auch keine anderen Zuwendungen bewilligt, weil der Tod des Ernährers der Familie nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit Heeresdienst oder Krankenpflege während des Krieges stand.

Die staatliche Hinterbliebenenversorgung ist an eine gesetzliche Formulierung gebunden, die freiwillige Fürsorge dagegen nicht. Sie kann den Begriff der Kriegsteilnehmer, der Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung um vieles weiter fassen; es fragt sich nur, wie weit sie gehen darf, um dabei mit ihren immerhin begrenzten Mitteln auszukommen.

Zunächst handelt es sich bei dieser Frage um die Hinterbliebenen von solchen Heeresangehörigen, deren Tod durch Unfall, Erkrankung oder Selbstmord nach streng sachlicher Auslegung des Gesetzes als Folge einer Dienstbeschädigung nicht angesehen werden kann, und die deswegen keinerlei gesetzliche Versorgung erhalten.

In der gleichen Lage befindet sich auch die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge gegenüber den als dienstuntauglich ohne gesetzliche Versorgungsansprüche entlassenen Kriegsteilnehmern. Auch hier ist es nicht zweifelsfrei, ob die als Ergänzung zur gesetzlichen Kriegsbeschädigtenversorgung gedachte Kriegswohlfahrtspflege für diese Rentenlosen ohne weiteres eintreten darf und kann.

Vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge werden in seinen Leitfäden über die sachliche und örtliche Zuständigkeit zunächst alle diejenigen als Kriegsbeschädigte anerkannt, welche als Kriegsteilnehmer eine Militärrente wegen einer Kriegsbeschädigung erhalten; im übrigen wird es aber darüber hinaus dem freien Ermessen der einzelnen Organisationen überlassen, wie sie die Voraussetzung der Kriegsbeschädigung feststellen und darnach ihre freiwilligen Geldzuwendungen einrichten wollen\*).

Wenn der Zusammenhang zwischen Beschädigung und Militärdienst offensichtlich zu verneinen ist, was namentlich der Fall sein wird, wenn auch die nächst höhere militärische Behörde auf Grund eines Einspruchs zu demselben Ergebnis kommt, werden sich die Fürsorgeorganisationen ohne weiteres der militärischen Entscheidung anschließen und eine private Fürsorge für den Mann ablehnen. Sie werden eine Nachprüfung nur in den Fällen veranstalten, in denen die Entscheidung, ob Dienstbeschädigung anzunehmen ist, auf der Grenze liegt. Solche Grenzfälle sind unter der Voraussetzung gegeben, daß das Leiden möglicher-

\*) Siehe Dr. Gerth: „Die Fürsorge für die Rentenlosen“ in der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, 1917, Nr. 11, S. 513 ff. Vergl. S. 8. 1917, Nr. 2, S. 22.

weise unter den Einwirkungen des Kriegsdienstes hervorgerufen oder verschlimmert worden ist, z. B. Geisteskrankheit, wenn der Vater des Beschädigten geisteskrank war, Tuberkulose, wenn der Kriegsteilnehmer schon vorher ein tuberkuloses Leiden hatte. Für die Entscheidung solcher Grenzfälle werden vor allem die Lebensverhältnisse des Entlassenen vor seiner Einziehung zu berücksichtigen sein; wenn er sich jahrelang in dauernder Stellung befunden hat, so wird vieles dafür sprechen, daß das Leiden infolge der Anstrengungen des Dienstes hervorgerufen worden ist. In solchen Fällen besonderer Bedürftigkeit tritt die Fürsorgeorganisation für Kriegsbeschädigte ein und läßt diesen außer einer Geldfürsorge alle Einrichtungen zu gut kommen, die das Wesen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge ausmachen, wie Auskunftserteilung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

Die gleiche Stellung gegenüber den rentenlosen Hinterbliebenen wird auch die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge einnehmen. Auch hier ist die Zahl der Kriegsteilnehmer sehr groß, deren Tod durch ein schon vorher bestandenes Leiden herbeigeführt worden ist, das nicht offensichtlich und nachweisbar in Zusammenhang mit Kriegsdienst gebracht werden kann. Viele sind es, die durch einen außerhalb des Heeresdienstes liegenden Unglücksfall oder durch Selbstmord ihr Leben verloren und deswegen für ihre Hinterbliebenen keinen Rentenanspruch erworben haben. Eine soziale Beihilfe erscheint in solchen Fällen der Bedürftigkeit nicht nur aus allgemein menschlichen Gründen angemessen, sondern auch aus dem Geiste der Kriegswohlfahrtspflege heraus geboten; wird doch in allen Bundesratsverordnungen und -Erlassen mit allem Nachdruck betont, daß kein Kriegsteilnehmer und kein Familienmitglied eines solchen mit der Armenpflege in Berührung kommen soll, und zwar selbst dann nicht, wenn die Notlage mit der Einberufung zum Heeresdienst nichts zu tun hat. Wo sollen aber unterstützungsbedürftige Kriegshinterbliebene, denen die gesetzliche und freiwillige Geldfürsorge verschlossen bleibt, anders Hilfe finden, als bei der Armenpflege?\*)

\*) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Familienunterstützungen an die nicht versorgungsberechtigten Angehörigen eines in den Heeresdienst eingetretenen, auch wenn er während des Krieges Selbstmord begangen hat, bei fortgesetzter Bedürftigkeit gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Familienunterstützungsgesetz so lange weiter zu gewähren sind, bis die Formation, welcher der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

Ebenso gehört die Fürsorge für die Hinterbliebenen derjenigen, welche durch andere Kriegursachen, als durch den Tod auf dem Schlachtfelde, z. B. durch feindliche Einfälle, als Zivilgefangene oder Geiseln ihr Leben verloren haben, namentlich auch die Fürsorge für die Angehörigen der durch Fliegerbomben Getöteten, vorerst in den Kreis der freiwilligen Fürsorgetätigkeit, denn eine gesetzliche Versorgung dieser Opfer des Krieges ist noch nicht durchgeführt. Zu Gunsten der durch feindliche Bombenangriffe an Leib und Leben Geschädigten ist nach § 21 Abs. 1 des R.Ges. vom 3. 7. 1916 (R.G.Bl. S. 675) ein besonderes Reichsgesetz zu erwarten, das auch diese Hinterbliebenenversorgung regeln wird. Zur Zeit kommt in Baden der Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. 8. 1916 Nr. 35455, die Entschädigung von Flieger Schäden betr., in Betracht, nach dem im Falle der Bedürftigkeit eine Vorentscheidung von der Landesregierung gewährt wird. Nach einer Erklärung des Reichskanzlers ist dafür ein voller Ersatz durch das Reich in Aussicht genommen. Bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung werden in Baden in Anlehnung an das in Preußen eingehaltene Verfahren den durch Fliegerangriffe Beschädigten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit in jederzeit widerruflicher Weise laufende Unterstützungen bis zur Höhe der Bezüge gewährt, die sie erhalten würden, wenn der Betroffene die Beschädigung als Gemeiner im Kriegsdienst erlitten hätte. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen Bezirksamt zu stellen; Hinterbliebene der durch Fliegerbomben Getöteten haben dabei die Urkunden über Eheschließung und Geburt der Kinder beizufügen\*).

Auch auf die Familien der Kriegsbeschädigten kann sich die Kriegshinterbliebenenfürsorge erstrecken. (§ 8 Z. 4 der Satzung des V.H.D.) Sie wird diese Aufgabe um so leichter übernehmen können, als ihr dazu geschulte Helfer und praktische Erfahrungen in der Familienpflege zur Verfügung stehen. Allzu oft geht leider diese Art von Kriegsbeschädigtenfürsorge durch

\*) Zur freiwilligen Unterstützung der von Fliegerangriffen Geschädigten bestehen übrigens in den besonders heimgesuchten Städten, wie Freiburg und Karlsruhe, besondere örtliche Stiftungen mit nicht unbedeutenden Mitteln.

den Tod des Kriegsbeschädigten in Kriegshinterbliebenenfürsorge über \*).

Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten gelten insoweit als Kriegshinterbliebene:

- a) als bei den Kriegsbeschädigten der Tod auf eine Kriegsursache zurückzuführen ist;
- b) als Witwen von Kriegsbeschädigten die Witwenbeihilfe gemäß § 27 des M.H.G. gewährt worden ist \*\*).

Hinterbliebene der als Rentenempfänger verstorbenen kriegsbeschädigten Krieger können zeitweilig in eine schwierige Lage kommen.

„Witwen und Waisen eines mit Invalidenrente entlassenen Soldaten haben Anspruch auf Gewährung der Hinter-

\*) Über das gemeinsame Arbeitsgebiet der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge s. Sch. des N.A., Heft 6, S. 57 ff. Überleitung der Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten auf die Kriegshinterbliebenenfürsorge S.R. 1918, Nr. 6, S. 64.

\*\*\*) Nicht versorgungsberechtigten Witwen von Kriegsinvaliden können nach § 27 M.H.G. Witwenbeihilfen bewilligt werden in einer Höhe, daß das Jahresgesamteinkommen

für die Witwe eines Generals . . . . .	3000 M
„ „ „ „ anderen Offiziers . . . . .	2000 „
„ „ „ „ Feldwebellieutenants . . . . .	1500 „
„ „ „ „ Feldwebels usw. . . . .	600 „
„ „ „ „ Unteroffiziers . . . . .	500 „
„ „ „ „ Gemeinen . . . . .	400 „

beträgt. Hierhin gehören die heute schon häufigen Fälle, in denen der rentenbeziehende Kriegsinvalid an einer Krankheit stirbt, die nicht in Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung gebracht werden kann. Allerdings sind die Witwenbeihilfen für die Witwen von Mannschaften von großer Bedeutung nur dann, wenn es sich um erwerbsunfähige Frauen handelt. Erwerbsfähige werden in der Regel ein 400 bzw. 500 oder 600 M übersteigendes Jahresarbeitseinkommen und damit keinen Anspruch auf die Witwenbeihilfe haben. Bemerkt sei, daß dem Gesamteinkommen der Witwe Einnahmen der Kinder nicht zugerechnet werden; auch bleiben alle nicht auf einen Rechtsanspruch gegründeten Bezüge der Witwe, wie Armenunterstützungen, Beihilfen von Wohltätigkeitsvereinen und dergl. außer Anschlag. Ein Rechtsanspruch auf die Witwenbeihilfe besteht nicht; doch ist bei Angehörigen von Militärpersonen der Unterklassen die Möglichkeit des Einspruchs beim Kriegsministerium gegeben. Dem an das zuständige Versorgungsamt zu richtenden Antrag auf Witwenbeihilfe ist ein Bericht der amtlichen Fürsorgestelle (Ortsbehörde) über Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse beizufügen. (S.R. 1918, Nr. 1, S. 7.)

bliebeneurente, wenn der Tod im Zusammenhang mit der erlittenen Dienstbeschädigung steht. Unabhängig hiervon werden zunächst die bisherigen Rentenbezüge des Mannes drei Monate als Gnadengebührnisse weitergewährt; doch sind diese, da es sich um Vollrente handelt und Verstümmelungszulagen nur bei gewissen Beschädigungen zustehen, gewöhnlich zu niedrig, um nach Fortfall des Arbeitsverdienstes des Mannes für den Familienunterhalt auszureichen. Ferner werden sie in einer Summe ausgezahlt; dies birgt die Gefahr in sich, daß sie die Frauen nicht auf die vorgesehenen drei Monate verteilen, sondern für Anschaffung von Trauersachen, Schuldenbegleichung usw. verbrauchen. Auch wenn dies nicht geschieht und die Gnadengebührnisse genügen, um die Familie vor Not zu schützen, kann es vorkommen, daß die Hinterbliebenen nach dem Ablauf der drei Gnadenmonate bis zum Einsetzen der Hinterbliebenenrente (namentlich wo Entscheidung des Kriegsministeriums über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung einzuholen ist) für längere Zeit ohne alle Bezüge bleiben, während die Hinterbliebenen der vor der Entlassung verstorbenen Soldaten bis zum Tage des Einsetzens der Rente im Genuß der Familienunterstützung sind.

Ob Wiederaufleben der Familienunterstützung möglich ist, läßt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht ersehen. Nach dem Liebrecht'schen Kommentar zum Familienunterstützungsgesetz läßt die Gewährung der Hinterbliebenenrente an Witwen und Waisen eines mit Invalidenrente entlassenen Soldaten den Anspruch auf Fortzahlung der Familienunterstützung gemäß dem Gesetz vom 30. 9. 1915 von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetag entstehen (Anmerkung 16 zu § 9 der V.B. vom 21. 1. 1916). Doch auch dies bringt keine Abhilfe, weil die Familienunterstützung erst mit Gewährung der Hinterbliebenenrente, also erst dann einsetzt, wenn die Notlage durch Nachzahlung der Rente schon behoben oder gemildert ist, während es sich hier gerade um die dazwischen liegende Zeit handelt. Wird die Gewährung der Hinterbliebenenrente abgelehnt, weil der Tod nicht im Zusammenhang mit Kriegsdienst oder einer Dienstbeschädigung steht, so erscheint ein Wiederaufleben der Familienunterstützung überhaupt nicht möglich. Dies ist eine schwere Benachteiligung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die nach der Entlassung verstorben sind; den Angehörigen

der während der Zugehörigkeit zum aktiven Heer verstorbenen Soldaten wird die Familienunterstützung, wenn Hinterbliebenenrente nicht möglich ist, so lange weiter gewährt, bis die Formation, der der Einberufene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

Am schwersten trifft diese Benachteiligung die Kriegereltern. Wird ihnen günstigenfalls nach einigen Monaten Elterngeld gewährt, so fällt doch die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 11 der B.B. vom 21. 1. 1916 gegebene Möglichkeit fort, neben dem Kriegselterngeld bei Bedürftigkeit Familienunterstützung zu erhalten<sup>\*)</sup>. In einem solchen Falle der durch die besonderen Verhältnisse geschaffenen Not wird eine Unterstützung durch den Heimatdank besonders angebracht erscheinen.

Hinterbliebene von freiwilligen Krankenpflegern, die im Dienst oder aus Anlaß desselben verstorben sind, werden wie Angehörige von andern Kriegsteilnehmern behandelt. Zu ihrer Unterstützung verfügt auch der Badische Landesverein vom Roten Kreuz über besondere Mittel, insbesondere auch zur Bäderfürsorge<sup>\*\*)</sup>.

Auch für solche Fälle, in denen der Verstorbene nicht Angehöriger der bewaffneten Macht gewesen ist, sondern als Zivilbeamter für das Heer tätig war oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Heeresmacht gestanden hat<sup>†)</sup>, stehen bei vorhandener Bedürftigkeit Unterstützungsmittel zur Verfügung.

Angehörige von Vermißten gehören eigentlich nicht in den Kreis der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, doch können sie in Bedürfnisfällen Zuwendungen aus Sonderstiftungen erhalten. Angehörige von Kriegsverschollenen sind dagegen als Kriegshinterbliebene zu behandeln und in gleichem Umfange wie die von Gefallenen in Fürsorge zu nehmen.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. hat also einen viel größeren Personenkreis als die gesetzliche Geldversorgung nach dem M.H.G. und deckt sich keineswegs mit

<sup>\*)</sup> S. N. 1917, Heft 5, S. 64 f.

<sup>\*\*)</sup> Gesuche um Übernahme des Heilverfahrens können, aber bevor dieses eingeleitet ist, auch unmittelbar an die Abteilung „Bäderfürsorge“ des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz gerichtet werden.

<sup>†)</sup> Siehe A. M. 1917, Nr. 332, S. 424 f.

der militärischen Versorgungspflicht. Diese erweiterte Fürsorge für die bedürftigen Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers soll auch in den Fällen eintreten, in denen erst eine Feststellung nötig ist, ob die Todesursache auf die Wirkungen des Krieges zurückzuführen ist.

Eine derartige soziale Unterstützungspflicht wird auch von der R. St. besonders betont. In einer Veröffentlichung in der S. A. 1918, Nr. 5, S. 52 empfiehlt das Präsidium gerade die Fälle, in denen eine Entscheidung über die Gewährung der militärischen Bezüge (Witwen- und Waisenrente, Kriegselterngeld usw.) noch nicht getroffen ist, beim Vorliegen von Bedürftigkeit mit außerordentlichem Wohlwollen und mit größter Beschleunigung zu prüfen und sich der bestehenden Not mit ausreichender Unterstützung anzunehmen.

Von einer Geldfürsorge sind schlecht beleumdete Personen ausgeschlossen; denn ein sittlich und moralisch unwürdiger Lebenswandel soll nicht durch die in allen Kreisen gesammelten Gelder des B. H. D. gleichsam noch Unterstützung finden. Auch kann von einer Geldzuwendung wohl bei solchen Personen abgesehen werden, die schon vor dem Kriege der Armenpflege anheimgefallen sind. So bedürfen namentlich Kriegerecktern, die Pfründner oder sonstige Inassen einer Anstalt der Armenpflege sind, einer Geldunterstützung in der Regel nicht, da sie als ausreichend versorgt betrachtet werden können. Manche Bedürftige, die vor dem Krieg nur gelegentlich Armenunterstützung empfangen, werden übrigens durch den sichern Rentenbezug und den erzieherischen Einfluß der Kriegshinterbliebenenfürsorge wieder selbständig werden und in ihrem Ehrgefühl so weit gestärkt, daß sie sich nicht mehr an den Kosttisch der öffentlichen Wohltätigkeit setzen wollen.

Ein „Gutachten des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge über die Abgrenzung zwischen Kriegshinterbliebenenfürsorge und öffentlicher Armenpflege“ in Heft III S. 82 f. der Sch. des A. A. lautet:

„Die hilfsbedürftigen Kriegshinterbliebenen können im wesentlichen nicht als Arme im Sinne der öffentlichen Armenpflege gelten. Einmal gehören sie nach der bisherigen Lebensstellung zum großen Teil zu den gehobenen Volkskreisen. Ferner macht die staatliche Kriegsverförgung sie zu kleinen Rentenempfängern, deren regelmäßige Monatseinnahmen meist die Sätze der Armen-

pflege übersteigen und einen Mindestunterhalt sicherstellen. Trotzdem sind die Massen von Kriegshinterbliebenen aus gehobenen Verhältnissen im Sinne der Lebensgewöhnung und Lebensausfichten durch den Tod des Ernährers verarmt oder von Verarmung und Niedergang bedroht. Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß es sich bei den Kriegshinterbliebenen nicht um Gewährung des armenpflegerisch notwendigen Lebensbedarfs handelt, sondern um dessen Ergänzung zur Erhaltung in der früheren sozialen Stellung und zur Ermöglichung weiteren Aufstiegs namentlich für die Kriegswaisen. Wo das Militärhinterbliebenengesetz Härten beläßt oder versagt, gilt es den Ausgleich durch gesetzliche Maßnahmen (Neuregelung des M.H.G. vom 17. Mai 1907) anzustreben. Im übrigen bestehen für die Kriegshinterbliebenen öffentliche und private Sammelfonds, die zur Ergänzung der Renten erhebliche Mittel aufbringen.

Die Abgrenzung zwischen öffentlicher Armenpflege und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist somit keine künstliche. Sie ist bedingt durch den Entwicklungsstand der öffentlichen Armenpflege; sie ist geldlich möglich durch das Renten- und Stiftungswesen und geboten durch die Pflicht der gesellschaftlichen Schuldabtragung gegenüber den Vaterlandsverteidigern. Ganz organisch ergeben sich aus dem Tatbestand folgende Richtlinien für die Zeit nach dem Kriege:

Kriegswitwen und -waisen, sowie Kriegshinterbliebene in aufsteigender Linie (soweit sie Rente auf Grund des M.H.G. von 1907 beziehen), die vor dem Kriege jenseits jeder Berührung mit der öffentlichen Armenpflege standen, sind ihr grundsätzlich fernzuhalten. Dies gilt auch in bezug auf ärztliche Behandlung. Die gesundheitlichen Maßnahmen gehören, namentlich wenn sie Voraussetzung der Selbständigkeit und Arbeitsbefähigung der Kriegswitwen sind, zu den ersten Aufgaben aller Kriegshinterbliebenenfürsorge. Durch Abmachungen mit den Ärzten, durch Bereitstellung von Mitteln für Kuren und Erholungsaufenthalte muß den Kriegshinterbliebenen Inanspruchnahme der Armenpflege auch in dieser Richtung möglichst erspart werden. Nach diesem Grundsatz wird bereits in vielen Städten verfahren.

Wo Renten und Bewilligungen aus Staatsmitteln und sonstige Einnahmen aus Vermögen oder Arbeitseinkommen zum Lebensunterhalt in möglichster Annäherung an die früheren

Verhältnisse nicht genügen, hat die Kriegshinterbliebenenfürsorge mit den Mitteln öffentlicher und privater Kriegshinterbliebenen-Stiftungen einzutreten. Nur wo diese Mittel fehlen oder versagen, ist die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Dagegen treten Kriegshinterbliebene, die vor dem Kriege in laufender Armenunterstützung standen, nach dem Kriege wieder in Behandlung der öffentlichen Armenpflege. Das gilt in erster Linie von Kriegseltern, aber auch von solchen Kriegswitwen, deren gefallener Mann sie nicht oder nur zum Teil ernährt hat. Sofern sie infolge der erschwerten Verhältnisse (Teuerung, Arbeitslosigkeit) mit ihren Renten für sich und ihre Kinder nicht ausreichen und der Unterstützung bedürfen, muß hier wie schon vor dem Kriege die Armenpflege eingreifen\*). Wo dagegen vor dem Kriege nur gelegentlich Armenunterstützung in Frage kam, ist über die Unterstützungszuständigkeit, öffentliche Armenpflege oder Kriegshinterbliebenenfürsorge je nach den Umständen zu entscheiden. Dahin gehören z. B. die Fälle, wo der Sohn die Eltern nicht vollständig oder nicht überwiegend unterhalten hat. Trug er nach besten Kräften zum Unterhalt bei und war anzunehmen, daß er in der Folge (bei erhöhten Einnahmen) die Eltern vollständig unterhalten hätte, so liegt die Pflicht der Abhilfe bei der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Ist dies nicht anzunehmen, so wird in der Regel die öffentliche Armenpflege zuständig sein. Wo schon bisher von der öffentlichen Armenpflege unterstützte Eltern staatliche Bewilligungen (in Ersatz wesentlicher Beiträge des Sohnes) erhalten, müssen diese Bewilligungen, soweit es notwendig ist, auch weiter durch Armenunterstützung ausgeglichen werden.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß die immerhin begrenzten Mittel öffentlicher und privater Kriegshinterbliebenen-Stiftungen ausdrücklich den Zweck verfolgen, Kriegshinterbliebene möglichst in den bisherigen Verhältnissen zu erhalten. Diese Mittel dürfen daher in keinem Fall dazu dienen, einen Teil der früheren Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zu übernehmen\*\*).

\*) Die während des Krieges gemachten Fehler einer völlig undifferenzierten Kriegsunterstützung ohne jede Berücksichtigung des Unterschieds zwischen laufend armenunterstützten und vollkommen selbständig gewesenen Familien darf die Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht weitererschleppen.

\*\*) Vergl. auch S. R. 1917, Nr. 3, S. 20.

Die örtliche Zuständigkeit für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen wird durch den jeweiligen Wohnsitz der Kriegshinterbliebenen bestimmt.

Als örtlich zuständig ist also diejenige Fürsorgestelle zu betrachten, in deren Gebiet die Hinterbliebenen zur Zeit des Auftretens des Bedürfnisses ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt der gesetzliche Wohnsitz im Sinne des B.G.B.

In Fällen dringender Not soll die Fürsorgestelle des Aufenthaltsorts auch dann vorläufig mit Rat und Hilfe eintreten, wenn die Hinterbliebenen sich nur vorübergehend am Orte aufhalten. Die für den Wohnsitz der Hinterbliebenen zuständige Fürsorgestelle ist von den getroffenen Maßnahmen zu benachrichtigen und um Ersatz von Ausgaben zu ersuchen. Bei Maßnahmen, die entweder besonders kostspielig sind oder eine für die künftige Lebenshaltung der Hinterbliebenen einschneidende Entscheidung treffen, ist, soweit möglich, die vorherige Zustimmung der endgültig zuständigen Fürsorgestelle geboten. In Ausnahmefällen, in denen größere Mittel sofort und ehe eine solche Bestätigung möglich ist, angewendet werden müssen, können Anträge auf schnelle Bewilligung an das Präsidium der Nationalstiftung, Berlin NW 40, Alsenstr. 11, gerichtet werden.

Die soziale Fürsorgetätigkeit des B.H.D. ist nicht bloß auf badische Landeskinde beschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle reichsangehörigen Kriegshinterbliebenen, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Die Zugehörigkeit des Gefallenen zu einem andern Bundesstaat darf keinen Unterschied in der Art und in dem Grad der sozialen Hilfe für seine Angehörigen bilden. Diese Stellungnahme ergibt sich schon aus Ziel und Aufgabe der Nationalstiftung, die ihre fürsorgerische Hilfe auf das ganze Reich ausdehnt; sie ergibt sich auch aus der grundsätzlichen Auffassung der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge als einer individuell beratenden und pflegerischen Aufgabe, die nicht in die Ferne, sondern nur im persönlichen Umgang am gleichen Orte erfolgreich wirken kann. Dabei muß natürlich angenommen werden, daß die Behandlung von Kriegshinterbliebenen badischer Staatsangehörigkeit auch in den anderen Staaten die gleiche ist, da sonst Zurücksetzungen, Doppelunterstützungen und ungebührliche Belastungen einzelner Länder oder Gemeinden nicht zu vermeiden sind. Unter dieser Voraussetzung kommen Geldzuwendungen des Badischen Heimatdanks in erster Linie den Hinter-

Bliebenen zu, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Beim Wegzug in einen andern Bundesstaat geht die Fürsorge für sie auf den für diesen Staat zuständigen Landesanschuß der Nationalstiftung über\*).

Diesen Standpunkt nimmt auch das Pr. Kriegsministerium ein. In einem Erlass vom 24. 3. 1917, Nr. 865/3. 17 heißt es:

„Um zu vermeiden, daß Familien von Kriegshinterbliebenen beim Wechsel des Wohnorts zeitweilig ohne Fürsorge sind, empfiehlt es sich, der für den neuen Ort zuständigen amtlichen Fürsorgestelle möglichst bald das Verziehen der Familie unter

\*) Die im Ausland wohnenden Kriegshinterbliebenen wenden sich am besten um Rat und Hilfe an das für sie zuständige Konsulat, das eine Vermittlung mit den bestehenden sozialen Hilfseinrichtungen herstellen wird. In Österreich-Ungarn hat die Fürsorge für reichsdeutsche Hinterbliebene der reichsdeutsche Hilfsbund übernommen. (Wien VI, Getreidemarkt 7.)

Mit dem Hilfsbund für deutsche Kriegsfürsorge in der Schweiz zu Zürich (Caspar Escher-Haus, Stampfenbachstr. Nr. 19) wurde von der Nationalstiftung ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Als Beihilfe zur Unterstützung der Hinterbliebenen deutscher Kriegsteilnehmer, die schon vor dem Kriege ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, wurde für die Jahre 1917 und 1918 ein Betrag von je 20 000 M zur Verfügung gestellt. (Vergl. A.M. 1917 Nr. 234.)

Mit dem 1. 4. 18 übernahm dieser Hilfsbund, dem die Eigenschaft einer amtlichen Fürsorgestelle der N.St. beigelegt worden ist, auch die Auszahlung aller Pensionen, Renten, Versorgungsgebühren und sonstiger Bezüge aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges an die in der Schweiz wohnenden Empfänger. Als alleinige Vermittlungs- und Abrechnungsstelle für die Schweiz dient die stellvertretende Intendantur des XIV. A.K. in Karlsruhe und die Zahlungsstelle dieses Korps.

Unterstützungsgesuche von den im Reichsgebiet wohnenden bedürftigen Kriegshinterbliebenen unserer Bundesgenossen sind dem L.A. zur Weiterleitung an die N.St. zu übermitteln.

Dies ist auch maßgebend für Fälle, in denen der Gefallene deutscher Staatsangehöriger war, jedoch im Verband eines österreichisch-ungarischen Truppenteils gefallen ist, namentlich aber dann, wenn der Antragsteller in Österreich seinen Wohnsitz hat.

Für Kriegshinterbliebene österreichischer Staatsangehöriger dagegen ist nicht die N.St., sondern der k. k. Österreichische Militär-, Witwen- und Waisenfonds, Wien III, Auenbruggerstr. 2, zuständig. Doch werden die Landesanschnsse der N.St., an die solche Unterstützungsgesuche zu richten sind, die Eingaben auf ihre Vollständigkeit prüfen, bezw. deren Ergänzung veranlassen, bevor sie diese zwecks Erledigung und Auszahlung der Unterstützungen an die zuständigen österreichischen Konsulate weitergeben.

gleichzeitiger Übersendung der in Betracht kommenden Personalakten usw. bekanntzugeben.“

Vor dem Wegzug ist übrigens von der örtlichen Fürsorgestelle erst zu prüfen, ob ein Ortswechsel hinsichtlich der Unterkunft und des Erwerbes aussichtsreich und deswegen anzuraten ist. Ohne die Freizügigkeit beeinträchtigen zu wollen, gilt es, sowohl die Landflucht, den Zug in die Stadt mit reicheren Unterstützungsmöglichkeiten, als auch die Abwanderung auf das Land einzudämmen, so lange dort das Auskommen nicht gesichert erscheint. Eine Verständigung der in Frage kommenden Fürsorgestellen darüber, ob die Gründe für die Verlegung des Wohnsitzes als berechtigt anzuerkennen sind, ist deswegen durchaus nötig und geboten und zwar sowohl zur Verhinderung einer unzweckmäßigen Abwanderung, als auch zur Förderung begründeten Verziehens. Als berechtigte Gründe zur Vornahme eines Ortswechsels können gelten, wenn der neue Wohnsitz die frühere Heimat der Hinterbliebenen ist, wenn nahe Verwandte dort ansässig sind oder wenn sich dort sichere Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten bieten. Für die Erlangung von Unterstützungen, die aus Anlaß der Neugründung eines neuen Wohnsitzes erforderlich werden (Gewährung von Reisegeld, Vergütung der Umzugskosten, Regelung von Schulden usw.), kommt die Fürsorgestelle des bisherigen Wohnsitzes in Betracht. Kann ein berechtigter Grund für einen Ortswechsel nicht nachgewiesen werden, so ist einem solchen Umzug durch besondere Hilfeleistungen auch kein Vorschub zu leisten. Sofern Meinungsverschiedenheiten über die örtliche Zuständigkeit unter mehreren Fürsorgestellen nicht auf dem Wege der Verständigung behoben werden können, empfiehlt es sich, den Landesauschuß des B.H.D. als Schiedsgericht anzurufen; ist bei solchen Streitigkeiten noch eine Fürsorgestelle eines andern Bundesstaates beteiligt, kann eine Entscheidung des Sozialen Ausschusses der M.St. eingeholt werden. \*)

### c) Die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen.

Die Feststellung der beihilfebedürftigen Kriegshinterbliebenen erfolgt in der Regel aus den Anträgen und unmittelbaren

\*) Ein Verzeichnis der bestehenden örtlichen Fürsorgestellen in Preußen ist in Heft 7 der Schriften des A.A., derjenigen in den andern deutschen Bundesstaaten in Heft 8 enthalten.

„Zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit“ vergl. Kießling, Zschr. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 417 ff.

Gefuchen der Hilfsbedürftigen und den Erhebungen freiwilliger Helfer oder bezahlter Hilfskräfte, ohne die in größeren Städten wohl nicht auszukommen ist. Eine Mitteilung von jedem Todesfall von Kriegsteilnehmern an die Angehörigen von Seiten der Militärbehörden ist z. Bt. wegen entgegenstehender Schwierigkeiten nicht durchführbar. Nur in besonders gearteten Fällen, in denen eine außerordentliche militärische Beihilfe wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen nicht erreicht werden kann, werden die Gefuchsteller von der zuständigen Militärverwaltungsstelle darauf hingewiesen, daß möglicherweise eine Unterstützung durch den Heimatdank zu erlangen ist. Eine allgemeine Aufforderung an alle Kriegshinterbliebenen, einen Anspruch an die Geldbeihilfe des Heimatdankes zu erheben, ist aus dem Grund gar nicht nötig, weil eine Bedürftigkeit bei vielen nicht vorhanden und in sehr vielen Fällen eine andere Art von sozialer Hilfe angebracht ist als eine Unterstützung mit barem Gelde.

Eine gewisse Zurückhaltung mit Unterstützungsangeboten ist sogar oft sehr geraten. Eine Frau, die Wert auf ihre Selbstständigkeit legt und weiter nichts verfolgt als ihren Anspruch auf die gesetzliche Versorgung, bedarf auch keiner Geldbeihilfe und wird mit Recht eine angetragene Unterstützung als einen veruchten Eingriff in ihre persönlichen Angelegenheiten von sich weisen. Durch das Ausscheiden solcher unabhängigen, durch eigenes Vermögen oder Erwerbsarbeit selbständiger Personen aus dem Kreise der Unterstützungsbedürftigen wird es möglich sein, Geldzuwendungen in erhöhtem Maße denjenigen zuzuwenden, die solche Hilfe dringend nötig haben.

Des weiteren erscheint es auch nicht unbedenklich, die Erlangung von Geldbeihilfen allzuleicht zu machen, weil manche arbeitsunlustige Person dadurch bestärkt wird, sich nur auf fremde Unterstützung zu verlassen. Eine Fürsorge aber, die dem Bedürftigen den guten Willen raubt, den harten Kampf ums Leben so gut als möglich mit eigenen Kräften zu bestehen, die ihn abhängig und unselbständig macht, ist ein größeres Übel, als die Not des Lebens selbst.

Als nicht mehr hilfsbedürftig sind diejenigen Hinterbliebenen anzusehen, bei denen die gewährte Geldbeihilfe die beabsichtigte Wirkung hatte. Es würde das Selbstvertrauen und den Arbeitswillen schädigen, wenn Geldunterstützung und Pflegschaft über die notwendige Zeit hinaus aufrecht erhalten bliebe.

Eine besondere Umsicht bei der Feststellung wahrer Bedürftigkeit ist angebracht in allen Fällen, in denen der Heldentod eines Familienangehörigen als Aushängeschild benützt wird, um unangebrachte, außerordentliche Geldzuwendungen zu erlangen. Gegenüber einem berechnenden Verhalten solcher Art genügt ein einmaliger Besuch im Hause zum Zwecke der Feststellung der Bedürftigkeit gewöhnlich nicht, sondern sorgfältige Erhebungen sind bei denjenigen Stellen zu machen, welche über die Persönlichkeit genaue Auskunft geben können, wie Hausbesitzer, Ärzte, Arbeitgeber, Geistliche. Für eine nachgewiesenen auf Lug und Trug beruhende Bedürftigkeit ist eine Geldzuwendung nicht am Platze, so wenig wie für hoffnungslos verlorene, schon vor dem Kriege brüchige Existenzen. Die Feststellung der wirklichen Ursachen eines Notstandes und die persönliche Behandlung des Bittstellers bei einem Besuch der Pfleger oder Pflegerinnen im Haushalt der Unterstützungsbedürftigen ist wie bei der Armenunterstützung auch bei der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge von allergrößter Bedeutung. „Die erste Gestaltung der Hilfeleistung ist häufig geradezu entscheidend dafür, ob aus dem Bittenden ein dauernder Almosenempfänger wird, weil es ihm das erste Mal zu leicht gemacht worden ist, oder ob er vor leichtfertiger Inanspruchnahme fremder Hilfe zurücksteht, weil er sofort einer ernststen Warnung begegnete.“

Auf der andern Seite gibt es wie überall auch unter den Kriegshinterbliebenen eine große Zahl bescheidener, zurückhaltender Personen, die ihre durch den Tod des Gatten oder Vaters entstandene Not nicht ohne weiteres andern Leuten anvertrauen wollen und die erst in taktvoller Weise dazu ermuntert werden müssen, fremde Hilfe anzunehmen. Diese „verschämten Armen“ sind erst festzustellen; deswegen empfiehlt der Leitfaden des R. W. den amtlichen Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge die Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses aller in dem Bezirk wohnenden Kriegshinterbliebenen. In dieses Verzeichnis sind nicht nur Kriegshinterbliebene aufzunehmen, die Versorgung aus Heeresmitteln beziehen, oder nur wirtschaftlich unselbständige, unterstützungsbedürftige Hinterbliebene, sondern grundsätzlich sämtliche Angehörigen verstorbener Kriegsteilnehmer, da schließlich alle für irgend eine Art der Fürsorge in Frage kommen können. Todesfälle von Kriegsteilnehmern sind gegebenenfalls auf den Standesämtern zu erfragen, wenn nicht erreicht wird, daß von diesen

ohne weiteres fortlaufende Mitteilungen darüber an die amtlichen Fürsorgestellten gemacht werden. Auskünfte über die berechtigten Empfänger von Versorgungsgebühren und über deren Höhe werden auch von den Bezirkskommandos, den Versorgungsämtern oder den zuständigen Zahlstellen an die amtlichen Fürsorgestellten erteilt. Auf Grund dieser Listen wird es mit Hilfe etwa weiter nötiger Erhebungen möglich werden, alle diejenigen kennen zu lernen, die einer Unterstützung bedürftig sind. Das Verzeichnis soll außer den sicheren Einnahmen aus Rentenbezügen und eigenem Erwerb alle Unterstützungen und jede andere Art sozialer Hilfe enthalten, die im Laufe der Behandlung nötig wird \*).

Die Führung solcher Listen kommt namentlich für die Bezirks- und Ortsausschüsse in Betracht. Sie sind unentbehrlich für den eigenen Dienstgebrauch, besonders wertvoll auch zur raschen Auskunftserteilung nach auswärts. Sie werden, richtig gehandhabt, dazu beitragen, daß eine unnötige Geldfürsorge oder eine Doppelversorgung vermieden wird. Bei größeren Verhältnissen empfiehlt sich die Anlage einer Kartei. Erst dann, wenn die Bezirks- und Ortsausschüsse den alleinigen Mittelpunkt der gesamten sozialen Hinterbliebenenfürsorge in ihrem Bezirke bilden, ist eine gerechte und einheitliche Geldfürsorge für alle bedürftigen Kriegshinterbliebenen möglich und durchführbar.

#### d) Die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge.

In erster Reihe kommen für die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge die örtlichen Fürsorgestellten in Betracht als Beratungs- und Ermittlungsstellen der Bedürftigkeit, als Annahme- und Antragstellen für Gesuche und als Nachprüfungsstellen nach geleisteter Hilfe.

Über die Art der geschäftlichen Behandlung von Unterstützungsgejuchen wurde den amtlichen Fürsorgestellten durch Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 2. Januar 1917 von militärischer Seite die nötige Anleitung gegeben.

Anl. 6.  
(S. 241)

\*) Zur Verhütung einer Zersplitterung von Kräften und Mitteln und zur Durchführung einer einheitlichen, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten planmäßig geleiteten Fürsorge hält es auch das Kriegsministerium in einem Erlaß vom 10. 1. 1918 für dringend notwendig, daß Offizierkorps oder Truppenverbände, denen Mittel für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene zur Verfügung stehen, die Verbindung mit den amtlichen Fürsorgestellten suchen und ihnen von allen Bewilligungen unter Angabe des Betrages eine Mitteilung zukommen lassen.

Alle Unterstützungsfälle sind aktenmäßig zu behandeln. Bei den nötigen Feststellungen und Beschlüssen ist ein Erhebungsbogen zu benutzen; das Muster eines solchen ist unter die Anlagen aufgenommen\*). Auf diesem Bogen sind zunächst die persönlichen Verhältnisse des gefallenen oder sonst verstorbenen Kriegers im Militär- und Zivildienst festzustellen. Diese Angaben sind deswegen nötig, weil sich daraus das gesicherte Einkommen der Hinterbliebenen ergibt, nach dessen Höhe die Geldfürsorge durch den Heimatkant wenigstens zum Teil bemessen wird. Die genaue Angabe der militärischen Stellung des Gefallenen ist aber auch aus dem Grund wichtig, weil ein etwa nötiger Antrag auf Regelung der militärischen Hinterbliebenenversorgung oder auf die Gewährung einer außerordentlichen Geldzuwendung bei der zuständigen Militärbehörde stets unter Hinweis auf seine Militärverhältnisse erfolgen soll.

Anf. 13.  
(S. 253)

Am wichtigsten aber ist naturgemäß die sorgfältige Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Hinterbliebenen. Dabei ist hauptsächlich zu beachten: die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, das Einkommen aus eigenem Vermögen, aus Renten, Arbeitsverdienst und sonstigen Bezügen. Bei aller Schonung der persönlichen Gefühle der Hinterbliebenen soll eine vollständige Klarlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werden. Sie sind dazu zu bringen, offen und rückhaltslos Auskunft zu geben, nötigenfalls unter dem Hinweis, daß ihnen absichtliches Verschweigen oder fälschliche Darstellung zum Schaden gereichen und unter Umständen auch gerichtliche Bestrafung nach sich ziehen. Bei der mündlichen Besprechung der auf dem Erhebungsbogen vorgedruckten Fragen soll aber möglichst vermieden werden, daß dadurch der Eindruck eines Verhörs entsteht; die gewünschten Auskünfte müssen vielmehr im Verlaufe einer freundschaftlich geführten Unterredung gewonnen werden. Schon die Achtung vor der Persönlichkeit gebietet, von jeder über das Maß des Notwendigen hinausgehenden Einmischung in fremde Verhältnisse abzufehen.

Von Bedeutung ist der Antrag der Hilfsbedürftigen selbst und seine nähere Begründung. Sofern diese Angaben nicht

\*) Vordrucke zu den Erhebungsbogen können von der Macklot'schen Buchdruckerei in Karlsruhe bezogen werden.

schon in einem schriftlichen Gesuch enthalten sind, empfiehlt es sich, die persönliche Darstellung der vorliegenden sozialen Not und der beantragten Art der Hilfe urkundlich aufzunehmen. Der eigene Antrag des Bedürftigen kann in den meisten Fällen die Grundlage bilden für die Entschliebung über die Art und Weise der zu gewährenden Unterstützung. Das Anbieten weiterer Hilfe für andere Bedürfnisse, die der Antragsteller selbst als solche nicht empfindet und die nicht dringend sind, ist zu vermeiden. Bei den Erhebungen darf nicht vergessen werden auch festzustellen, ob die Hinterbliebenen im Besitz der gesetzlichen Rentenbezüge und anderer Beihilfen sind, auf die sie Anspruch haben.

Die Angaben der Antragsteller über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedürfen vielfach noch weiterer Ergänzungen, die gewöhnlich vom Aufnahmebeamten allein nicht vorgenommen werden können, aber auch nicht einfach durch Organe der Polizeibehörde erhoben werden sollen; denn außer einer Geldbeihilfe kommen für die soziale Fürsorge regelmäßig auch noch andere Aufgaben in Betracht. In kleineren Orten wird die soziale Fürsorge zweckmäßig von einer einzelnen Vertrauensperson durchgeführt, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kennt und übersieht; daneben ist aber auch die verständnisvolle Mitarbeit der übrigen, mit den Rechts- und Wirtschaftsfragen, mit den Aufgaben der Erziehung und mit der Seelsorge wohl vertrauten Mitglieder der örtlichen Fürsorgestellen von großem Werte. Wo eine Fürsorgestelle über einen rechtskundigen Beamten selbst nicht verfügt, wird ein Vertreter der gemeinnützigen Rechtshilfe oder die nächst höhere Stelle der Vereinsorganisation um Auskunft anzugehen sein. Eine wertvolle Hilfe bei den Erhebungen werden namentlich die Frauen leisten können und zwar sowohl als Einzelpersonen wie in organisierten Frauenvereinen \*). Eine enge Fühlung mit den in Betracht kommenden

\*) Um eine umfassende, einheitliche Kriegshilfe durchzuführen, begründete der Bund Deutscher Frauenvereine den „Nationalen Frauendienst“, der seine Hilfstruppen namentlich den städtischen Verwaltungen für die gesamten Aufgaben der sozialen Kriegsfürsorge zur Verfügung stellt. In Baden war die Mitarbeit von Frauen an den Verwaltungsaufgaben der Gemeinden in der Friedenszeit schon vorbereitet, bestimmt doch die Städteordnung, daß von allen städtischen Deputationen, die mit Erziehung und sozialer Fürsorge zu tun haben, mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein müssen.

Außer dem Badischen Frauenverein und dem Landesverein vom

Stellen der Militär- und Zivilverwaltung, der Handwerks- und Handelskammer, der Sozialversicherung, den Gesundheits- und Vormundschaftsbehörden, mit der Jugendfürsorge, der Berufsberatung, dem öffentlichen Arbeitsnachweis und den Lehrvermittlungstellen wird dazu beitragen, rasch und sicher sachdienliche und erschöpfende Auskunft in Versorgungsangelegenheiten zu erhalten.

Wichtig ist, daß alle Mitglieder der örtlichen Fürsorgestellen mit Art und Umfang der sozialen Hilfe vertraut, auch literarisch und hinsichtlich der neuesten staatlichen und kommunalen Anordnungen und Einrichtungen auf dem Laufenden sind. Die Leitung der amtlichen Fürsorgestellen wird es sich deswegen angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß namentlich die nebenamtlichen Pfleger und Pflegerinnen darüber die notwendige theoretische Aufklärung erhalten. Ihre praktische Fürsorgetätigkeit kann um so wirkungsvoller sein, je kleiner die Zahl der Pfleglinge ist, die sie beraten und betreuen. Mehr als 4 bis 5 Familien sollten deswegen diesen Vertrauenspersonen in der Regel nicht zugewiesen werden, während die berufsmäßigen Fürsorger, denen eine eingehendere soziale Schulung und größere praktische Erfahrung zukommt, naturgemäß einen weiteren Wirkungskreis übernehmen können\*).

Im gemeinsamen Zusammenwirken aller Mitglieder der örtlichen Fürsorgestelle ist Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit auf dem Erhebungsbogen schriftlich festzustellen und so erschöpfend anzugeben, daß sich die Stelle, die über die Bewilligung oder Ablehnung einer Unterstützung zu beschließen hat, ein klares Bild von der Persönlichkeit und von den sozialen und wirtschaftlichen Ver-

Roten Kreuz, Vereinigungen, die ihre Organisationen bis in die kleinsten Dörfer erstrecken, gibt es im Lande noch eine Reihe von konfessionellen Vereinen, die katholischerseits in dem kath. Frauenbund, evangelischerseits im Landesverband evangelischer Frauenvereinigungen zusammengefaßt sind, ferner weibliche Interessenverbände, wie den bad. Verband für Frauenbestrebungen und mancherlei Berufsorganisationen und politische Frauenvereinigungen. Die Erziehung durch den Verein zu einer zielbewußten straffen Arbeit in Friedenszeit war für eine geordnete Kriegshinterbliebenenfürsorge von Anfang an von außerordentlichem Wert.

\*) An manchen Orten, namentlich in größeren Städten, beschränkt sich die Tätigkeit der Mitglieder örtlicher Fürsorgestellen nicht nur auf die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und eine entsprechende Antragstellung, sondern ihre Zuständigkeit ist dahin erweitert, daß sie im Falle einer besonderen Notlage selbst Zuwendungen an Geld bis zu einem bestimmten kleinen Betrage (5—30 M) gewähren können oder Gutscheine ausstellen auf Kohlen, Lebensmittel oder Kleidungsstücke.

hältnissen der Hilfsbedürftigen machen kann. Außer einer allgemeinen Beurteilung des vorliegenden Falles ist ein bestimmter Antrag über die Art der sozialen Hilfe beizufügen. Die Erhebungen sind in doppelter Fertigung zu machen; ein Stück der Erhebungsbogen ist an den zuständigen Bezirksausschuß zu leiten, das andere Stück bleibt bei der örtlichen Fürsorgestelle. Beide Aufnahmebogen sind im Falle längerer Unterstützungsbedürftigkeit in fortlaufenden Akten weiterzuführen. Die vom Bezirks- oder Ortsausschuß im Einzelfall getroffene Entschliebung ist nachträglich auch auf dem Erhebungsbogen der örtlichen Fürsorgestelle zu vermerken.

Alle Unterlagen für einen Unterstützungsfall sind streng vertraulich zu behandeln. Ein Erlaß des R.M. vom 20. 7. 17 sagt darüber: „Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß es für jede mit den Ermittlungen beauftragte Person Vertrauenssache sein muß, über alle ihr zur Kenntnis gelangenden Familien-, Vermögens-, Einkommens- usw. Verhältnisse der Gesuchsteller unbeteiligten Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu beobachten. Auf dem Vertrauen der Hinterbliebenen ist der Segen wahrer Fürsorgetätigkeit gegründet.“ Natürlich sind die gemachten Erhebungen auch den Unterstützungsbedürftigen nicht in jedem Falle bekannt zu geben.

Vom Bezirks- oder Ortsausschuß werden die durch die örtlichen Fürsorgestellen übermittelten Gesuche zweckmäßig einem oder mehreren Berichterstattern zugewiesen, auf deren Antrag der Ausschuß mit Mehrheitsbeschluß über Bewilligung oder Ablehnung, über die Höhe des zu gewährenden Geldbetrags nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

Besonders schwierige Fälle können dem L.A. vorgelegt werden, der gemäß § 8 Z. 2 der Satzung größere Fürsorgemaßnahmen übernimmt, namentlich zur Beseitigung von Notlagen, wie sie durch Krankheit, Todesfälle, Schuldverpflichtungen, dringliche Anschaffungen, Ausstattungen usw. entstehen.

Um dem L.A. die Prüfung der Unterstützungs gesuche zu erleichtern und um Verzögerungen in der Hilfeleistung durch Nacherhebungen zu vermeiden, sollen den Anträgen auf Beihilfen regelmäßig die erwachsenen Fürsorgeakten beigelegt werden.

Bei der Entschliebung über die Unterstützungs gesuche wird besonders darauf zu achten sein:

1. Mit welchen sichern Einnahmen und mit was für Ausgaben für den Lebensunterhalt ist ungefähr zu

sein  
säch

rechnen? Ist die Versorgung der Hinterbliebenen nach dem M.H.G., der R.W.D. und dem B.G. gesichert?

2. Wird bei Erwerbsfähigkeit das Einkommen durch Verdienst aus angemessener Arbeitsleistung erhöht? Ist Arbeitsmöglichkeit zu beschaffen? Sind etwa solche Zuwendungen aus Heeresmitteln zu erreichen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden? Welche Geldfürsorge ist aus Stiftungsmitteln zu erlangen?
3. Ist in Krankheitsfällen aus Versicherungskassen eine unentgeltliche Kur oder Krankenhilfe möglich?
4. Welche Maßnahmen sind wegen Regelung etwaiger Schulden, der Wohnungsmiete oder anderer Verpflichtungen zu treffen? Mit welcher Geldbeihilfe könnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden? Ist Aufenthaltswechsel oder Kapitalabfindung zu empfehlen?
5. Erscheint für die Waisen Kriegspatenschaft oder eine Geldzuwendung für bestimmte Zwecke, wie Berufsausbildung, Aussteuer angebracht? Ist die Gewähr für eine geordnete Erziehung gegeben, oder ist Geld für eine anderweitige Unterbringung des Kindes nötig?
6. Wird für ein etwa vorhandenes außereheliches Kind Unterstützung schon gewährt (Familienunterstützung, widerrufliche Zuwendung) oder ist eine solche noch anderweitig zu erlangen?
7. Sind die Geschwister hinsichtlich ihres Lebenswandels einer Unterstützung aus Mitteln des Heimatdankes würdig oder ist eine andere Art sozialer Hilfe angebracht? Kommt im Falle der Unwürdigkeit der Mutter eine Geldfürsorge oder eine andere pflegerische Maßnahme für die Kinder in Betracht? Welche Sicherheiten sind zu schaffen, daß das Geld eine sparsame, zweckentsprechende Verwendung findet?

Nach der Art der Geldbeihilfe wird zu unterscheiden sein: die einmalige und die dauernde Zuwendung.

Die einmalige Bargeldunterstützung kommt hauptsächlich in Frage als Beitrag zur Schuldenregelung, zur Lösung

verwickelter Geschäfts- und Vermögensangelegenheiten, zur Unterstützung in Krankheitsfällen.

Die fortlaufende Unterstützung wird namentlich in größeren Städten als Fortsetzung der allgemeinen Kriegsfürsorge angebracht erscheinen, wobei gewöhnlich nach dem Grundsatz des Notbedarfs verfahren wird, d. h. für den einzelnen Normalfall besteht ein bestimmter Satz, auf den das Gesamteinkommen durch einen Zuschuß ergänzt wird. Doch sind diese Normalsätze keine starren Gebote, keine Minimal- oder Maximalunterstützungssätze; sie müssen sich ändern nach den örtlichen und mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein regelmäßiger Zuschuß kommt auch da in Frage, wo ein erhöhtes Einkommen aus Arbeitsverdienst wegen gesundheitlicher Gründe oder wegen hohen Alters nicht mehr zu erwarten ist, ferner für Witwen mit zahlreichen kleinen oder kranken Kindern, Frauen ohne wirtschaftliches oder erzieherisches Geschick, für schlecht versorgte Waisen, arbeitsunfähige Kriegereltern, endlich als Erziehungsbeihilfen, um den Tüchtigen freie Bahn zu schaffen.

Die fortlaufenden Bewilligungen sollen sich nur auf einen kürzeren Zeitraum erstrecken, damit bei den Kriegshinterbliebenen nicht das Gefühl entsteht, als bestände ein Rechtsanspruch darauf. Mit der Erreichung einer selbständigen Lebensführung hört selbstverständlich auch das Bedürfnis nach Geldbeihilfe auf.

Die richtige Verwendung der zugewiesenen Unterstützung ist soweit als immer möglich zu überwachen, wenn nicht eine absolute Vertrauenswürdigkeit der Empfänger eine solche Überwachung überflüssig macht. Namentlich bei der dauernden Unterstützung wird eine zeitweilige Nachschau durch die örtliche Fürsorgestelle nötig werden, um festzustellen, ob die Geldbeihilfe die vorgesehene Wirkung hat und ob nicht infolge von Krankheit, der Änderung des Arbeitsmarktes, der erhöhten Erwerbsfähigkeit der Kinder ein solcher Wechsel der Verhältnisse eingetreten ist, daß eine Erhöhung oder Verkürzung oder gar eine Einstellung der Geldfürsorge angebracht erscheint. Bei jeder Art von Überwachung ist aber auch der Schein einer Bevormundung zu vermeiden. Über die gemachten Wahrnehmungen ist ein schriftlicher Vermerk zu den Akten zu machen. Mit der Überwachung der Wirkung der Geldzuwendung geht die wirtschaftliche Unterstützung in die eigentlich pflegerische Hilfe über, die wertvollste Art der sozialen Fürsorgetätigkeit.

Die Gewährung von Darlehen zur Begleichung größerer Schuldverpflichtungen empfiehlt sich im allgemeinen nicht, es sei denn, daß die Hinterbliebenen Wert darauf legen, Unterstützungen nur in der Form eines Darlehens anzunehmen, um bei Eintritt günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse das Geld wieder zurückzuzahlen. Wenn eine Rückzahlung von vornherein nicht zu erwarten ist, dürfte es besser sein, da mit einer größeren Summe als Geschenk zu helfen, wo eine solche Unterstützung nötig und angebracht erscheint.

Dagegen kann in einzelnen Fällen vom B.H.D. für Geldausnahmen Bürgschaft geleistet werden, oder es können bei einer besonderen Notlage, die dadurch entstanden ist, daß sich die Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge verzögerte, Vorschüsse auf bereits angewiesene Versorgungsgebührrnisse gewährt werden. Der Rückersatz der Vorschußbeträge wird vom zuständigen Versorgungsamt herbeigeführt. In einem Rundschreiben der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vom 14. November 1917 an sämtliche Landes- und Provinzialausschüsse heißt es: „Bis zur Auszahlung der amtlichen Kriegshinterbliebenenrenten verstreicht nicht selten eine geraume Zeit. In solchen Fällen hat die Nationalstiftung auch schon vor Abschluß des Rentenvertrages zur Vermeidung eines Notstandes einzutreten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, die amtlichen Fürsorgestellen zu ermächtigen, sobald sie Kenntnis von einer Notlage hilfsbedürftiger Hinterbliebener erhalten, für welche die amtliche Versorgung noch aussteht, in dringenden Fällen alsbald selbst eine einmalige Anfangsunterstützung aus Mitteln der Nationalstiftung in dem Betrage zu geben, auf welchen sich die amtliche Versorgung für die nächsten ein oder zwei Monate voraussichtlich belaufen wird.“

Die Nationalstiftung darf sich ferner nicht ausschließlich darauf beschränken, vorliegende Unterstützungsanträge zu bescheiden, sondern soll auch von sich aus eingreifen, sobald ihr Fälle von größerer Bedürftigkeit bekannt werden. Namentlich sind auch die sogenannten verschämten Armen in Berücksichtigung zu ziehen.

Um aber möglichst allen Bedürftigen die Wohlthaten der Nationalstiftung zugänglich zu machen, wird es sich empfehlen, auf ihre Zwecke und Ziele hin und wieder in der Presse, durch Vorträge usw. aufmerksam zu machen.

Schließlich bitten wir, Fälle, in denen bezüglich der Zuständigkeit oder aus sonstigen Gründen Zweifel bestehen, schnellstens dem Präsidium, möglichst mit ausführlichem Bericht zu unterbreiten“.

Die Höhe der Geldbeihilfe richtet sich naturgemäß nach der bestehenden Not und nach der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, die im allgemeinen auf dem Lande, sofern hier eine kleine Landwirtschaft betrieben werden kann, viel günstiger sind, als in der Stadt mit ihrer teuren Lebenshaltung, der geringeren Kaufkraft des Geldes und der größeren Schwierigkeit des eigenen Erwerbs. Namentlich die Wohnverhältnisse erschweren hier die Lebenshaltung sehr und zwar nicht im gleichen Verhältnis mit der Größe der Familie; denn eine kinderreiche Familie wird sich vielfach mit denselben Räumen begnügen können, die auch für eine kleine Familie durchaus nötig sind. Da aber deren Bezüge, berechnet auf die Kopffzahl, kleiner sind, ist hier vielleicht ein höherer Zuschuß nötig als für eine größere Familie.

Die Höhe der Unterstützung ist auch ungleich anzusetzen, je nachdem die Witwe gesund oder krank, erwerbsfähig oder durch Hausfrauen- und Mutterpflichten in Anspruch genommen ist. Wer unverschuldet selbst nichts zu seinem Unterhalt beitragen kann und ausschließlich auf die gesetzliche Versorgung angewiesen ist, darf von der sozialen Hinterbliebenenfürsorge Beihilfen in einer Höhe erwarten, die zur Fristung seines Lebensunterhaltes ausreichend sind. Die Bedürfnisse sind auch innerhalb des Arbeiterstandes selbst sehr verschieden. Die Frau des ungelerten, vielfach arbeitslosen Mannes mußte sich schon vor dem Krieg mit bescheideneren Verhältnissen zufrieden geben als die des gelernten, gehobenen Arbeiters mit reichlichem Verdienst. Aber auch bei sonst gleichen Verhältnissen kann das Bedürfnis sehr ungleich sein und muß verschieden beurteilt werden nach der bisherigen Lebensgewohnheit der Hinterbliebenen und den berechtigten Ansprüchen an ein standesgemäßes Leben.

Aus den angegebenen Gründen darf das festgestellte Einkommen bei der Bemessung der Unterstützung nicht für alle in gleichem Maße berechnet werden. Größere Ersparnisse, über die nach Belieben verfügt werden kann und deren Zinsertragnis zur Verfügung steht, schließen die Bedürftigkeit in den meisten Fällen aus, kleinere Sparguthaben sollen unberücksichtigt bleiben. Voll in Berechnung können gezogen werden alle gesetzlich begrün-

deten Rentenbezüge und andere sichere Einnahmen. Teilweise und verschieden anzurechnen ist das Einkommen aus Arbeitsverdienst. Es wird höher in Berechnung zu ziehen sein bei solchen Hinterbliebenen, die schon vor dem Krieg für ihren Lebensunterhalt beruflich tätig waren, niederer bei denen, die erst unter dem Zwange der durch den Tod des Ernährers geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse in anerkannter Weise sich bemühen, in einer geeigneten und angemessenen Arbeit das zum Leben Nötige selbst zu verdienen oder sich damit wenigstens auf der bisherigen sozialen Stufe zu erhalten. Denjenigen Kriegshinterbliebenen, die in den für Heereszwecke arbeitenden Betrieben oder in der Landwirtschaft — sei es freiwillig oder auf Grund des Hilfsdienstgesetzes — gegen Entgelt beschäftigt werden, dürfen nach den bestehenden Bestimmungen etwa gewährte Zuwendungen nicht gekürzt oder entzogen werden, selbst wenn durch eine derartige Beschäftigung eine nicht unwesentliche Besserstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt. In keinem Falle sollen aber bedürftige Arbeitswillige mit Vorenthaltung einer Beihilfe bestraft werden, während Arbeitsunlustige, die sich mit den niedrigsten Lebensverhältnissen zufrieden geben, wenn sie sich nur nicht anzustrengen brauchen, Unterstützungen erhalten. Wer kein Verlangen hat, durch seiner Hände Arbeit sein Einkommen zu verbessern, soll mit dem Wenigen auszukommen suchen, das gesetzlich geboten werden kann. In manchem Falle wird aber menschlicher Unvollkommenheit und Schwäche nachsichtig Rechnung zu tragen sein. Jedenfalls ist erst der Versuch zu machen, die Arbeitsunlustigen zum Bewußtsein ihrer sittlichen Pflicht zur Arbeit zu erziehen, und erst da, wo sich nachhaltig böser Wille zeigt, ist eine weitere Unterstützung durch Geldbeihilfe zu versagen.

Für die Höhe der Zuwendung darf auch nicht das maßgebend sein, was die Familie bisher bezogen hat und was für frühere Verhältnisse genügte, sondern das, was für den Augenblick als Existenzminimum zu gelten hat. Aus diesem Grunde kann von der Feststellung bestimmter und für längere Zeit verbindlicher Grundsätze für die Unterstützungsbewilligung an Kriegserwitwen und -waisen im allgemeinen abgesehen werden; denn die Erfahrungen in der allgemeinen Kriegsfürsorge haben überall gelehrt, daß solche Richtlinien nur für kurze Zeit genügen und daß die zu unterstützenden Personen gerne mit bestimmten Forderungen auf früher aufgestellte Unterstützungssätze hinweisen und diese

ohne Rücksicht auf die verschieden gelagerten Verhältnisse, auf eigene Verdienstmöglichkeit oder andere Einnahmequellen als ein Recht für sich in Anspruch nehmen.

So verlangt die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge durch Geldzuwendung eine große Umsicht, gereifte Lebenserfahrung und reiche Menschenkenntnis der damit betrauten Personen; denn es ist vor allem erforderlich, zunächst das Wesen und die Ursachen der wirtschaftlichen Bedrängnis richtig zu erkennen und die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Geldbeihilfe festzustellen, damit die Quelle des Übels gründlich abgestellt und das Geld zweckmäßig im Sinne der Geber und Spender verwendet wird.

Trotz der notwendigen sorgfältigen Erwägung durch den prüfenden Verstand darf man aber bei der Gewährung einer Beihilfe doch nicht zu ängstlich sein. Sie soll auch mit dem Herzen bewilligt werden und zwar so rasch und reichlich, daß sie den Zweck einer wirklichen Hilfe im vollen Maße erreicht, der darin besteht, daß die mit Unterstützung Bedachten nachher dauernd ohne weitere Inanspruchnahme der Wohltätigkeit aus eigener Kraft den Weg durchs Leben finden.

Die Fürsorge muß deswegen im Bedürfnisfalle möglichst sofort nach Eintreffen der Todesnachricht einsetzen, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge. Doppelt gibt, wer schnell gibt, und jede unangebrachte Kargheit gefährdet die heilsame Wirkung der zugewiesenen Unterstützung, verzögert die Wiederaufrichtung und Selbsterhaltung der Betroffenen und bedeutet unter Umständen unwiederbringliche Verluste an Volkskraft und Volkszukunft. In einzelnen besonderen Fällen, in denen es sich nicht darum handelt, den Bedürftigen die nackte Existenz zu retten und die völlige Verarmung zu verhüten, sondern der Familie eine gewisse höhere Lebensführung zu erhalten, können namentlich die Mittel der Kruppstiftung wertvolle Hilfe bringen.

Natürlich darf man in der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auch nicht verschwenderisch sein. Wenn auch nicht an eine Aufspeicherung der eingehenden Gelder gedacht werden soll in der Weise, daß davon etwa nur die Zinsen zu Unterstützungen verbraucht werden dürfen, so ist doch überall mit Rücksicht auf die noch bevorstehenden großen Aufgaben eine vernünftige Sparsamkeit sehr wohl am Platze, so daß es möglich

ist, Mittel zu einer ausreichenden Hilfe für bedürftige Kriegshinterbliebene über ein Menschenalter hinaus sicher zu stellen\*).

Auf die größere oder geringere Höhe der zu gewährenden Unterstützung kommt es übrigens letzten Endes gar nicht an; die Hauptsache bleibt, daß sie den gegebenen Verhältnissen angemessen ist und den Erfolg hat, der erreicht werden kann und soll. Deswegen darf die Zuwendung nicht schablonenhaft erfolgen. Die Hilfe des Heimatdanks muß die Einzelfälle sorgfältig unterscheiden, sie muß nach gewissenhaften Erhebungen auf die örtlichen Verhältnisse und persönlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen und sich um das Einzelschicksal kümmern, damit das tote Kapital der Geldzuwendung eine beglückende und befruchtende, in der Familie und im Staate neues Leben weckende Kraft erhält. In der richtigen Durchführung liegt die große Schwierigkeit der sozialen Geldfürsorge, aber auch ihre heilsame, segensbringende Bedeutung.

Die Auszahlung der von verschiedenen Seiten bewilligten Geldunterstützungen wird am zweckmäßigsten durch die örtlichen Fürsorgestellen geschehen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Empfangsberechtigten.

Auch das kgl. Preussische Kriegsministerium sieht die Auswägung von Unterstützungen, Zuwendungen sowie Nachzahlungen in größeren Beträgen (von 50 M ab) gegen Empfangsbescheinigung durch Vermittlung der amtlichen Fürsorgestellen vor. Diesen ist dabei die Möglichkeit gegeben, die Unterstützungssumme in angemessenen Teilbeträgen zu übermitteln, die Wirkungen der Geldzuwendungen im einzelnen zu verfolgen und so lange zu überwachen, bis die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit gesichert erscheint.

Die Geldzuwendungen der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge sollen nicht dazu dienen, Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden von der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Unterstützung der Kriegshinterbliebenen zu entbinden oder zu entlasten. Deswegen muß grundsätzlich versucht werden, zuerst eine Geld-

\* Auch das Justizministerium sieht in einem Erlaß vom 19. Dez. 1916 Nr. J 43135 (J.M.Bl. S 143) für die Verwendung von Stiftungen, die von Todeswegen für Kriegsteilnehmer gemacht werden und die hauptsächlich neben der Nationalstiftung und dem Heimatdank einzelnen Gemeinden zukommen, einen Zeitraum von etwa 40 bis 50 Jahren vor, in dem sie allmählich ihrem Fürsorgezweck zugeführt und für diesen aufgebraucht werden.

beihilfe aus den Mitteln der zunächst zum Eintreten verpflichteten Behörden, vor allem der Heeresverwaltung zu erwirken. Dabei kommen in erster Reihe die gesetzlich zustehenden Gebühren in Betracht, darauf die durch Kannvorschriften erreichbaren Zuwendungen und erst dann, wenn die Not noch nicht behoben ist, die Spenden aus freiwillig gesammelten Mitteln. Wenn daraus aber eine dringende Notlage entsteht, daß sich die behördliche Zuwendung aus irgend einem Grunde verzögert, so wird die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge solche Erwägungen über die Reihenfolge der Zuständigkeit zurückstellen und den Kriegserwitwen und -waisen an erster Stelle rasch und gründlich mit eigenen Mitteln zu helfen suchen\*).

## 2. Gesundheitsfürsorge, Familienpflege, Arbeitsfürsorge.

Die Geldbeihilfe der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge ist nicht die einzige und vielfach nicht die wichtigste und richtigste soziale Hilfe; sie soll, wie der Leitfaden des R. M. sagt, nur als Aus Hilfsmittel dienen, wenn ein gesundes wirtschaftliches Fortkommen der Familie sonst nicht möglich oder ein Sinken auf eine tiefere soziale Stufe zu befürchten ist. Ihren rechten Wert erhält sie erst in Verbindung mit den andern Arten eines pflegerischen Bestandes, den die soziale Fürsorge den Angehörigen der Gefallenen außer auf wirtschaftlichem noch auf gesundheitlichem, geistigem und sittlichem Gebiete gewähren kann.

Der das ganze Familienleben erschütternde Tod des Gatten, Vaters und Ernährers verlangt in vielen Fällen zunächst eine seelische und körperliche Gesundheitspflege der Hinterbliebenen, besonders aber der Kriegserwitwe, damit diese imstande ist, den erschwerten Kampf ums Dasein durchzuführen. Krankheit und schweres Siechtum sind doppelt schwer zu tragen, wenn für eine gründliche Heilbehandlung die nötigen Mittel fehlen.

Einen besonderen Zweig der sozialen Hinterbliebenenfürsorge kann man als Familienpflege bezeichnen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und zu regeln, vielfach ist der alte Haushalt aufzulösen oder zu beschränken. Die Kinder bedürfen der Fürsorge und Erziehung vom Säuglingsalter bis zur Mündigkeit oder wenigstens so lange, als sie den eigenen Lebensunterhalt noch nicht allein verdienen können.

\*) Vergl. Helene Simon, *Sch. d. A. M.*, Heft 9, S. 113.

## C. Die soziale Kriegshinterbliebenen- fürsorge des Bad. Heimatdanks.

### 1. Die Geldfürsorge.

#### a) Allgemeines.

Die militärische Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen ist eine große soziale Tat, die das deutsche Volk geschaffen und für alle Zukunft reichsgesetzlich begründet hat. Doch wird sie bei allen geplanten Erweiterungen und Verbesserungen und bei allen Zuschlägen zum Grundbetrag der Renten niemals imstande sein, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die für die Hinterbliebenen durch den Tod des Ernährers der Familie entstanden sind. Dafür würde auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reiches nicht ausreichen.

Vielen Hinterbliebenen ist es übrigens bei der in verschiedener Form und bei der in immer gesteigertem Maße eintretenden Kriegsversorgung durch militärische Gehaltsbezüge und Bezüge möglich, sich ohne weitere Geldbeihilfe selbständig und aus eigener Kraft im Leben fortzubringen, insbesondere wenn dazu die Einnahmen aus eigenem Erwerb sowie noch Leistungen der Sozialversicherung und einer Zivilverversorgung der Witwen und Waisen auf Grund des Beamtengesetzes treten. Ein nicht geringer Teil derselben wird dagegen dauernd oder doch für längere Zeit auf die Unterstützung der freiwilligen Wohlfahrtspflege angewiesen sein. Das trifft besonders bei den Witwen zu, die nach dem Tode ihres Mannes in dürftige Verhältnisse geraten sind, weil vielleicht auf einmal dringend frühere Forderungen an sie treten, die sie zu befriedigen nicht imstande sind, und ebenso bei Frauen, die für eigenen Broterwerb keine Berufsausbildung erfahren haben, oder die aus Gesundheitsrücksichten oder infolge unzureichender Kräfte, aus Mangel an Arbeitsgelegenheit oder wegen der Erfüllung

beihilfe aus den Mitteln der zunächst zum Eintreten verpflichteten Behörden, vor allem der Heeresverwaltung zu erwirken. Dabei kommen in erster Reihe die gesetzlich zustehenden Gebühren in Betracht, darauf die durch Kannvorschriften erreichbaren Zuwendungen und erst dann, wenn die Not noch nicht behoben ist, die Spenden aus freiwillig gesammelten Mitteln. Wenn daraus aber eine dringende Notlage entsteht, daß sich die behördliche Zuwendung aus irgend einem Grunde verzögert, so wird die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge solche Erwägungen über die Reihenfolge der Zuständigkeit zurückstellen und den Kriegserwitwen und -waisen an erster Stelle rasch und gründlich mit eigenen Mitteln zu helfen suchen\*).

## 2. Gesundheitsfürsorge, Familienpflege, Arbeitsfürsorge.

Die Geldbeihilfe der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge ist nicht die einzige und vielfach nicht die wichtigste und richtigste soziale Hilfe; sie soll, wie der Leitfaden des R. M. sagt, nur als Aus Hilfsmittel dienen, wenn ein gesundes wirtschaftliches Fortkommen der Familie sonst nicht möglich oder ein Sinken auf eine tiefere soziale Stufe zu befürchten ist. Ihren rechten Wert erhält sie erst in Verbindung mit den andern Arten eines pflegerischen Bestandes, den die soziale Fürsorge den Angehörigen der Gefallenen außer auf wirtschaftlichem noch auf gesundheitlichem, geistigem und sittlichem Gebiete gewähren kann.

Der das ganze Familienleben erschütternde Tod des Gatten, Vaters und Ernährers verlangt in vielen Fällen zunächst eine seelische und körperliche Gesundheitspflege der Hinterbliebenen, besonders aber der Kriegserwitwe, damit diese imstande ist, den erschwerten Kampf ums Dasein durchzuführen. Krankheit und schweres Siechtum sind doppelt schwer zu tragen, wenn für eine gründliche Heilbehandlung die nötigen Mittel fehlen.

Einen besonderen Zweig der sozialen Hinterbliebenenfürsorge kann man als Familienpflege bezeichnen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und zu regeln, vielfach ist der alte Haushalt aufzulösen oder zu beschränken. Die Kinder bedürfen der Fürsorge und Erziehung vom Säuglingsalter bis zur Mündigkeit oder wenigstens so lange, als sie den eigenen Lebensunterhalt noch nicht allein verdienen können.

\*) Vergl. Helene Simon, *Sch. d. A. M.*, Heft 9, S. 113.

Durch geeignete Fürsorgemaßnahmen ist zu erreichen, daß der Familienzusammenhang befestigt und so lange als möglich erhalten bleibt.

Die Arbeitsfürsorge wird darauf gerichtet sein, eine unter veränderten Verhältnissen neu zu gestaltende Erwerbsfähigkeit zu schaffen. Aber nicht nur für Arbeitsfähigkeit ist zu sorgen, sondern dadurch auch für Arbeitsmöglichkeit, daß den Hinterbliebenen Gelegenheit vermittelt wird zu einem angemessenen, auskömmlichen Verdienst.

Eine solche Fürsorge, die fremdes Leid in seinen tiefsten Wurzeln erfassen und mit Rat und Tat in menschlicher Anteilnahme heilen will, kann nur die freiwillige Hinterbliebenenfürsorge leisten, nicht der Staat, der die gesetzliche Versorgung seiner Angehörigen, unbekümmert um das Einzelschicksal genau nach den dafür maßgebenden allgemeinen Bestimmungen durchführt, auch nicht die Armenpflege, die in erster Reihe der bestehenden Not begegnet und dann erst dem Menschen an sich zu helfen sucht. Diese bedeutungsvolle soziale Hilfe der Beratung, Aufrichtung und klugen Führung soll sich in erster Reihe wenden an

#### a) die Kriegerwitwe,

auf deren schwachen Schultern gewöhnlich nicht nur die Last der eigenen Sorgen, sondern auch die für ihre Kinder und weitere Familienangehörige ruht, oder die schwer unter der Bürde eines vereinjamten Lebens leidet.

Wohl nehmen nicht alle Kriegerwitwen ihr Schicksal allzu schwer. Manchen hilft ihr leichter Sinn oder eine neue günstige Lebenslage über alles Leid bald weg. Diese brauchen natürlich keinen Beistand und keine weitere Hilfe, wohl aber solche, die ihr schweres Geschick wohl tragen wollen, es aber nicht tragen können, weil ihre Kraft versagt.

Die lange Zeit der Trennung mit der beständigen Angst um Leben und Gesundheit ihres Gatten, die Trauernachricht selbst, die quälende Sorge um die eigene Zukunft und um die Zukunft ihrer Kinder sowie die größere Verantwortlichkeit bei der ungewohnten selbständigen Entscheidung von wichtigen Lebensfragen stellte die höchsten Forderungen an ihre Nerven. Dies alles führte zu einer schnellen Abnutzung ihrer Kräfte und vielfach zum körperlichen und seelischen Zusammenbruch.

Da muß die Fürsorgetätigkeit als **Gesundheitspflege** zunächst beginnen mit der Aufrichtung des Gemüths, der Weckung des Selbstvertrauens und der Stärkung des gesunkenen Lebensmuths. Oft sind schwere innere Hemmungen durch eine seel- forgerische Tätigkeit zu beseitigen, die in unmittelbarem Verkehr von geeigneten Persönlichkeiten der örtlichen Fürsorgestellen, von Geistlichen und Lehrern, von Vertrauenspersonen und freiwilligen oder berufsmäßigen Pflegerinnen, besonders aber auch von Mit- gliedern der verschiedenen Frauenvereinigungen auszuüben ist.

Vielfach erscheint, namentlich bei Witwen aus der Stadt, ein Erholungsaufenthalt bei auswärtigen Verwandten oder an einem andern geeigneten Orte angebracht, wo die Witwe in neuer Umgebung wieder Gesundheit, Mut und Kraft zum schweren Lebenskampf gewinnt. Die Mittel dazu können besonders in solchen Fällen, in denen der Arzt die Anregung dazu gibt, ganz oder teilweise vom Heimatdank übernommen werden, soweit bei den nach der R.V.D. Versicherten die Kosten eines Kuraufenthalts nicht von einer Krankenkasse oder von der Landesversicherungs- anstalt zu tragen sind. Dies wird namentlich dann zutreffen, wenn zur Festigung, zur Wiederherstellung der Gesundheit oder als vorbeugende Gesundheitspflege (Bekämpfung der Tuberkulose) ein besonderes Heilverfahren nötig ist. Das Gleiche gilt natürlich auch bei Kuren oder bei klinischer Behandlung, die der Arzt an- ordnet.

Der Mutter ist, wenn erforderlich, der Weg zum Wöchnerinnen- heim oder zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen zu zeigen oder durch Vermittlung zu erleichtern. Dazu und namentlich zur Durch- führung der Reichswochenhilfe eignet sich besonders die soziale Mitarbeit der Frauen. Die vorgeschriebene Kontrolle darüber, ob die Mütter ihre Kinder selber stillen, kann am besten von freiwilligen Helferinnen übernommen werden, die bei ihren Besuchen gleichzeitig Gelegenheit zur Beratung in allen Dingen und zur praktischen sozialen Hilfe haben\*).

Manche deutsche Städte haben besondere Heime, in denen Wöchnerinnen Ruhe und Erholung und nötigenfalls auch An- leitung zum Stillen finden. Die Kinderhorte, die tagsüber die Kinder von kränklichen oder durch den Beruf überlasteten Müttern

\*) Diese Einrichtung ist namentlich in Mannheim in vorbildlicher Weise ausgestaltet, wo gegen 100 Frauen als ehrenamtliche Säuglings- pflegerinnen bei der Durchführung der Reichswochenhilfe tätig sind.

in Hut und Aufsicht nehmen, pflegen mittelbar auch die Gesundheit dieser Frauen, indem sie diese vor einem allzugroßen Kräfteverbrauch und damit häufig vor dem Zusammenbruch bewahren. In Krankheitsfällen selbst ist die nötige Krankenfürsorge durch ärztliche Hilfe, Beschaffung von Heil- und Stärkungsmitteln, Hauspflege herbeizuführen\*).

Vielfach ist eine Gesundheitspflege der Kriegervitwe unter Benützung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen möglich. Für größere Orte oder größere Bezirke wird es sich auch empfehlen, wegen der Behandlung und Aufnahme pflegebedürftiger Kriegshinterbliebener Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Heilanstalten oder Genesungsheimen abzuschließen oder Kriegervitwen und -waisen in schon bestehende Übereinkommen einzubeziehen.

Zahlreiche Kriegervitwen sind durch ihre Berufsarbeit versicherungspflichtige Mitglieder von Krankenkassen und erhalten als Krankenhilfe von der Kasse:

1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Verordnung von Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und andere kleine Heilmittel,
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit die Versicherte arbeitsunfähig macht.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit. Neben der Krankenhauspflege wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes gewährt.

Über die näheren Bestimmungen sowie über die von einer Krankenkasse freiwillig übernommenen Mehrleistungen geben deren Satzungen Aufschluß. Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Form der Weiterversicherung als

\*) Die Hauspflege wurde schon eine geraume Zeit vor dem Kriege in einer großen Anzahl von deutschen Städten eingerichtet; sie besteht darin, daß in diejenigen Familien, in denen die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett an der Führung des Haushalts verhindert ist, unentgeltlich oder gegen geringe Bezahlung eine Hauspflegerin (nicht Krankenschwester) zur Besorgung des Haushalts geschickt wird, so lange dies nötig ist. Dadurch wird die Verwahrlosung des Haushalts und der Kinder verhütet und der kranken Mutter Ruhe und Fürsorge verschafft, die zu ihrer Genesung nötig ist.

berechtigtes Mitglied nach Aufhören eines versicherungspflichtigen Erwerbsverhältnisses ist dringend zu empfehlen; nötigenfalls ist es ratsam, den Hinterbliebenen Geldbeihilfen zu gewähren, um die Krankenkassenbeiträge bei Arbeitslosigkeit weiterzahlen zu können.

Eine große Zahl von Krankenkassen hat als freiwillige Mehrleistung die Familienhilfe für versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten eingeführt, die in verschiedenem Umfang Krankenpflege (meist freie ärztliche Behandlung und Arznei) sowie Sterbegeld gewährt. In allen Fällen, in denen ein Angehöriger der Hinterbliebenenfamilie versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse ist, welche Familienhilfe als Mehrleistung gewährt, versuche man die übrigen Angehörigen der Vergünstigung dieser Familienhilfe teilhaftig werden zu lassen. Anschluß an eine Krankenkasse gibt den Hinterbliebenen die beste Möglichkeit, in Krankheitsfällen sofort Rat und Hilfe zu finden.

Soweit in Krankheitsfällen die Kosten für eine etwa nötige *Anstaltsbehandlung* nicht von den Kriegshinterbliebenen selbst aufgebracht werden können, sind nach den heute geltenden Bestimmungen die Gemeinden zu deren Übernahme aus Mitteln der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege anzuhalten. Bis zur Bewilligung der Rentenbezüge ist der für die Zahlung der Kriegerfamilienunterstützung zuständige *Lieferungsverband* zur Übernahme verpflichtet.

In manchen Städten wird eine besondere Krankenversorgung der Kriegerfamilien durchgeführt, die den Angehörigen freie ärztliche Behandlung sichert, ohne daß diese als Armenunterstützung betrachtet wird. Eine wichtige kommunale Kriegshinterbliebenenversorgung bildet die Versicherung der Hinterbliebenen als freiwillige Mitglieder der Ortskrankenkassen.

Auch die Mithilfe bei der Beschaffung einer passenden, gesunden Wohnung kann als wertvolle Art von Gesundheitspflege angesehen werden.

Wie die Kriegerfrauen durch besondere gesetzliche Bestimmungen vor einer zwangsweisen Wohnungsverdrängung geschützt wurden, so wird auch für die Kriegerwitwen das Mietkündigungsrecht in einem für sie günstigen Sinne ausgelegt und zur Anwendung gebracht.

Nach § 569 B.G.B. haben die Erben des Mieters bei seinem Tode das Recht zu vorzeitiger Kündigung des Miet-

vertrages. Dieses Recht wird jedoch häufig außer Kraft gesetzt durch vertragliche Sondervereinbarungen, die in den üblichen Vertragsformularen vorgedruckt sind. Da sich für die Kriegshinterbliebenen hieraus Härten ergeben, bestimmt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915\*) auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.: „Der Vermieter kann sich auf derartige Vereinbarungen nicht berufen, wenn der Mieter infolge von Teilnahme am Kriege gestorben ist; in diesen Fällen behält die Vorschrift des § 569 B.G.B. Gültigkeit. Danach ist Kündigung zulässig zum nächsten gesetzlichen Termin, nämlich bei monatlicher Mietzahlung spätestens am 15. zum nächsten Ersten, bei vierteljährlicher Mietzahlung spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zum Vierteljahresschluß. Auch wenn die Eheleute gemeinschaftlich den Vertrag unterschrieben haben, ist die Ehefrau berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen.“

Der Vermieter wird gegen unberechtigtes Vorgehen der Hinterbliebenen dadurch geschützt, daß er gegen die Kündigung beim zuständigen Amtsgericht Widerspruch erheben kann. Kommt das Gericht zu der Ansicht, daß die Fortsetzung des Mietverhältnisses keinen unverhältnismäßigen Nachteil für die Erben bedeutet, so kann es die Kündigung für unwirksam erklären. Gegen den Beschluß des Gerichts ist sofortige Beschwerde statthaft\*\*).

Durch Rechtsberatung und andere Fürsorgemaßnahmen der freiwilligen Liebestätigkeit lassen sich häufig entstehende und bestehende Wohnungsschwierigkeiten aus der Welt schaffen, bevor die in größeren Städten eingerichteten Mieteinigungsämter oder die Gerichte in Anspruch genommen werden müssen. Die Wohnungsfürsorge der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, die an verschiedenen Orten vielfach erfolgreich von Frauen ausgeübt wird und die in Ermittlungen bei den Mietern, Verhandlungen

\*) Vergl. B.V. vom 26. Juli 1917 zum Schutze der Mieter. (R.G.Bl. 1917, S. 559 f.) Der Zweck der Verordnung ist, in der Kriegszeit mißbräuchlicher Kündigung der Vermieter, unangemessener Mietsteigerung und der Gefahr eines unnötigen Umzugs entgegenzutreten. (S.R. 1917, Nr. 11, S. 144)

\*\*\*) S.R. 1917, Nr. 4, S. 54. Vergl. S.D. 1915/16, S. 91.

mit den Hauswirten, Nachprüfungen über die Ausführungen der vom Mieteinigungsamt getroffenen Entscheidung besteht, gewährt einen ungehemmten Einblick in die häuslichen Verhältnisse. Diese Tätigkeit kommt dadurch der pflegerischen Wirksamkeit zu gut, daß sie gleichzeitig Gelegenheit zu gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beratung und praktisch in den meisten Fällen zu einer besonders wirksamen sozialen Hilfe gibt.

Die Mietbeihilfen, die im Bedürfnisfall von den meisten größeren Städten gewährt werden und als freiwillige Kriegsbeihilfen in der Form eines Zuschlags zur Reichsfamilienunterstützung anzusehen sind, werden gewöhnlich auch den Kriegervitwen weiter zugebilligt. Dieser Geldbetrag kann entweder an die Witve als der Mieterin oder unmittelbar an den Hauseigentümer ausbezahlt werden. Die erste Art der Auszahlung ist als Regel anzusehen; sie vermeidet eine allzugroße Bevormundung der Kriegervitve und zwingt sie zu einer zweckdienlichen Einteilung und Verwendung ihres Geldes. Die zweite Form wird man zeitweilig nur wählen, wenn andernfalls keine Ordnung in die Mietverhältnisse kommt.

Die **Familienpflege** wird sich als Wirtschaftsfürsorge in sehr vielen Fällen zunächst auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken müssen und meistens in einer sachgemäßen, unparteiischen Auskunft und damit in einem außergerichtlichen Rechtsschutz zur Erhaltung oder Neuordnung des Familienlebens bestehen. Diese Belehrung und Rechtsberatung kann sich beziehen auf die Nachlaßbehandlung\*), die etwaigen Folgen der Übernahme einer Erbschaft, auf die Ordnung von Versicherungsangelegenheiten, die nötigen Maßnahmen zur Verhütung der Verjährung einer Forderung, die Regelung der Schuldverhältnisse, wie sie namentlich durch zu hohe Mietverpflichtungen, Abzahlungskäufe und dergl. entstanden sein können, und gegebenenfalls auf die Auflösung des bisherigen und die Gründung eines neuen Haushalts unter Aufgabe einer größeren Wohnung und Beschaffung eines billigen, kleinern Heims. Vielfach sind auch die Hemmungen zu beseitigen, die sich der Unterkunft einer Witve mit einer großen Kinderzahl entgegenstellen. Zur unentgeltlichen Auskunftserteilung in allen juristischen Fragen

\*) Wie wird der Nachlaß gefallener, und im Felde verstorbener Militärpersonen behandelt? S. H. D., 1. Jahrgang, 1915/16, S. 131.

werden sich nicht nur öffentliche Rechtsauskunftsstellen, sondern auch Nachlaß- und Vormundschaftsgerichte, die Beamten der Amtsgerichte und der Notariate gerne bereit erklären\*). In schwierigen Fällen wird die Verweisung an einen Rechtsanwalt, an ein Hypothekeneinigungsamt oder an eine andere geeignete Stelle für Rechtsauskunft nötig werden.

Manche der jungen Witwen hat erst vor einigen Jahren mit dem gefallenem Mann die Ehe eingegangen. Die Mittel zur Gründung einer gemeinsamen Hauseinrichtung wurden den jungen Eheleuten unbedenklich vorgestreckt. Die scheinbar sichere Hoffnung, die Schulden durch eigene Arbeit und Sparfameit zu tilgen, wurde aber durch den Tod des Mannes jäh zerstört, die Forderung nach Rück- oder Abzahlung wird vielfach unnachsichtlich erhoben, und auf die junge Frau drückt neben den andern Sorgen eine schwere Schuldenlast. Da gilt es verschiedene Unterhandlungen mit den Gläubigern zu führen, um Nachlässe zu erwirken, Stundung oder Teilzahlung zu erlangen. Die Witwe muß darüber schlüssig werden, ob die Fortführung des Haushalts oder Geschäftsbetriebs in der bisherigen Art und Weise möglich und zu empfehlen ist. Vielfach wird man auch Verhältnissen gegenüberstehen, wo kleine gewerbliche oder kaufmännische Betriebe während des Krieges nur bei viel Nachsicht und mancherlei Unterstützungen notdürftig über Wasser gehalten werden, für die Dauer aber nicht lebensfähig sind. Da wird im Einzelfalle, wenn nötig unter Einholung eines Gutachtens von Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftskammern, von Innungen oder von sachkundigen Berufsgenossen, sorgfältig zu untersuchen sein, ob nicht die Lage hoffnungslos und daher die Unterstützung des B. H. D. unangebracht erscheint, namentlich wenn auch die Hilfe der vorhandenen städtischen oder ländlichen Spar- und Darlehenskassen, besonderer Hilfsansschüsse und Kreditgenossenschaften versagt hat, und ob nicht durch Auflösung des Geschäftes erst

\*) Eine Anzahl von „gerichtlichen Angelegenheiten der Kriegserwitwen“ bespricht Oberjustizrat Dr. Welz im H. D., 1917, Nr. 2 ff. Zu gemeinverständlicher Form werden hier für Helfer, Vertrauensmänner und Pfleger aus Laienkreisen allerlei wichtige Fragen, wie Todesnachweise, Testamente, Anzeigen über das Kindesvermögen, Nachlaß, Auseinandersetzung über den Nachlaß, Beistandschaft, Fürsorge für die Kinder behandelt, „um schlecht beratene Kriegserwitwen recht zu beraten und ihnen damit im Rahmen der Ziele des Heimatdankes helfen zu können“.

einmal reiner Tisch gemacht werden muß, selbst mit größeren augenblicklichen Verlusten, um später erst mit Geldzuwendungen auf anderer Grundlage eine wirtschaftliche Gefundung und damit eine neue Existenz zu sichern. Auf jeden Fall bedeutet eine durchgreifende Ordnung der Schuldverpflichtungen und finanziellen Schwierigkeiten die Befreiung von quälenden Sorgen und die Öffnung eines neuen Lebensweges, auf dem sich alsdann in der Regel eine tüchtige, willensstarke Frau selbständig zurechtzufinden weiß. Sie wird dazu um so eher instande sein, wenn, was nicht gerade selten ist, am Niedergange der wirtschaftlichen Verhältnisse schon vor dem Krieg der Mann die Hauptschuld trug.

Aber auch nach der andern Seite ist vielfach eine sachkundige Hilfe in Geldangelegenheiten angebracht. Diese besteht in solchen Fällen, in denen die Frau in Geldgeschäften unerfahren ist, in einer Anleitung zur nutzbringenden Anlage und Verwertung der Geldmittel, namentlich auch der Gebühren, die im ersten Vierteljahr nach dem Tod des Mannes, falls Kriegsunterstützung und Hinterbliebenenbezüge nebeneinander angewiesen werden, zu nicht unbedeutenden Beträgen anwachsen können\*).

Eine solch uneigennützig Beratung in Geldangelegenheiten ist namentlich angebracht, wenn zu befürchten ist, daß sich unlautere Elemente an die Witwe herandrängen, um ihr das Geld abzunehmen. Wenn Kinder vorhanden sind, empfiehlt sich in einem solchen Falle die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes für die Frau, um die Waisengelder zu sichern, oder wenigstens die Ausübung einer Art von vorübergehender freiwilliger Pflegschaft über die Witwe und ihre Kinder, bis die Verhältnisse geregelt sind.

Wenn im Haushalt der Witwe sehr bald ein ungewöhnlicher Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt werden muß, so ist nicht immer der Wegfall des Einkommens nach dem Tod des Mannes daran schuld, sondern häufig muß ihr selbst ein Teil der Verantwortung zugeschrieben werden.

„Es ist aber gewiß nicht immer böser Wille, der die Kriegerfrauen auf Abwege führt, gar oft ist es vielmehr der Mangel an wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen, Ungeschicklichkeit und Unselbständigkeit, die Anlaß zu unwirtschaftlichem Handeln geben. Hätte in solchen Fällen die alleinstehende oder übel

\*) Über die Fürsorge der Kriegserwitwen durch die ländlichen Genossenschaften s. S. R. 1917, Nr. 11, S. 146.

beratene Frau eine Beraterin, eine verständige, erfahrene, uneigennützigige Frau zur Seite, die es versteht, ihr Vertrauen zu gewinnen, die in wohlwollender Art ihre Angelegenheiten mit ihr bespricht und dadurch Einfluß auf sie gewinnt, so könnte gewiß viel erreicht, viel verhütet und viel Gutes gewirkt werden.

Für unsere Frauenvereine entsteht eine schöne Aufgabe, sich in dieser Weise der hilfsbedürftigen Witwen anzunehmen. Für jede derartige Familie könnte vom Verein eine Vertrauensdame bestimmt werden, die durch öftere Besuche im Haus sich über die Verhältnisse genaue Kenntnis verschaffte, sich über deren Bedürfnisse, Sorgen und Nöte verlässigte, nach der Art der Befriedigung der auftauchenden Ansprüche forschte, über die Verwendung der Beihilfen sich erkundigte und überall mit ihrem Rat, mit Belehrung und Mahnung in geschickter Weise eingreifen würde. Natürlich dürfte dies nicht in aufdringlicher Weise geschehen, sondern vorsichtig, allmählich fortschreitend, freundlich, vertrauenerweckend, so daß die Frau die Überzeugung gewinnt, daß die Beraterin es wirklich gut meint, daß man ihr im eigenen Interesse folgen muß und daß dadurch das Wohl der eigenen Familie gefördert wird. Auch dürfte sich die Beratung nicht auf die wirtschaftlichen Fragen beschränken, sie müßte sich ebenso auf die Pflege und Erziehung der Kinder und sonstige sittliche Pflichten der Frau erstrecken. Eine solche Beratung und Stütze wäre gewiß auch den verständigen und sparsamen Kriegerfrauen willkommen, die ihre Vereinsamung mehr empfinden als weniger ernst veranlagte.“ (Blätter des Bad. Frauenvereins vom 16. Februar 1916 Nr. 4, S. 25/26.)

Wo im elterlichen Haus ein gesundes Familienleben besteht, kann die Rückkehr der Witwe in das Elternhaus oder der Anschluß an die Familie von Geschwistern oder anderen Verwandten in Frage kommen. Die Witwe gewinnt durch die Wiederbegründung solcher Familiengemeinschaft Halt und Stütze für sich wie für die Erziehung ihrer Kinder. Das sichere Renteneinkommen erleichtert wesentlich die Aufnahme in diesen Familienkreis\*).

Auch die Rückkehr der Witwe aus der Stadt in ihre oder ihres Mannes Heimat auf dem Lande ist vielfach anzuraten, weil sie dort mit geringeren Mitteln sorgloser leben kann und in

\*) Vergl. „Michtpunkte zur Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer“. Amtsblatt der R. Staatsministerien, Königreich Bayern, Kriegsbeilage 1915, Nr. 17, S. 758.

heimatlichen Lebensgewohnheiten eher Behagen und Befriedigung findet und Verständnis für ihre Lebenslage als in einer großen Stadt, wo ihr häufig Vereinsamung und Verelendung droht. (Vergl. Sch. des N. N., 4. Heft, das sich hauptsächlich mit „Landfrage und Kriegervitwe“ beschäftigt.)\*) Ein solcher Wechsel ist besonders zu empfehlen, wenn der eheliche Wohnsitz lediglich wegen des Erwerbs des Ehemannes gewählt, die Witwe selbst aber in der kurzen Zeit ihres dortigen Aufenthalts noch gar nicht heimisch wurde. Auf die Möglichkeit einer Kapitalabfindung zum Zwecke der Erwerbung von Grund und Boden oder der wirtschaftlichen Stärkung des eigenen Grundbesitzes wurde an anderer Stelle aufmerksam gemacht. Die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch nur solchen landgebürtigen, mit Landleben und Landwirtschaft vertrauten Frauen anzuraten, welche die Anstrengungen und Entbehrungen des bäuerlichen Lebens nicht scheuen, die in den Feldarbeiten und in der Behandlung der Haustiere erfahren sind und denen namentlich die Verwendung des notwendigen Gespanns zur Bebauung ihrer Felder keine Schwierigkeiten bietet. Die Rückfiedelung soll deswegen nur erfolgen nach befriedigenden Verhandlungen zwischen städtischen und ländlichen Fürsorgestellten. „Nur Einheitlichkeit und zwischenörtliche Vereinbarung kann unfluger Abwanderung oder Rückwanderung steuern. Auf keinen Fall soll aber die Erhaltung der Kriegervitwe auf dem Lande durch Zwang erfolgen; sie muß das freie Ergebnis umfassender Wohlfahrt- und Heimatpflege sein.“ Ist die Geeignetheit erwiesen, so kann die Rückfiedelung nötigenfalls durch Zuwendung von Mitteln des Heimatdanks erleichtert werden, und zwar kommt für eine solche Zuwendung zunächst der Bezirks- oder Ortsaus-

\*) Durch Gesetz vom 5. Juli 1917 (G. und V. Bl. 1917, Nr. 57, S. 239 ff.) die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betr., soll den Witwen, deren Ehemänner aus Anlaß der Kriegereignisse verstorben sind, die Möglichkeit gewährt werden, anstelle des Ehemannes das Bürgerrecht in seiner Heimatgemeinde anzutreten oder, wenn der Ehemann nicht Bürgerjohn, aber mindestens 2 Jahre vor seinem Tode dauernd in der Gemeinde wohnhaft war, an seiner Stelle die Aufnahme in das Bürgerrecht nachzusuchen. Die Nachweise nach den §§ 10 und 25 Ziffer 1 des Bürgerrechtsgesetzes werden dabei von der Witwe nicht verlangt; sie hat jedoch den Erfordernissen der §§ 12, 21, 25 Ziffer 2 ff. des Bürgerrechtsgesetzes hinsichtlich ihrer Person und des einzubringenden Vermögens zu entsprechen und Antrittsgeld, Einkaufssumme und Einkaufsgeld für die Bürgerneuzugungen in gleicher Weise zu entrichten, wie dies von dem Ehemann hätte geschehen müssen.

schuß des bisherigen Aufenthaltsortes in Frage. In besonders gelagerten Fällen kann auch der L. N. um eine Zuwendung angegangen werden; diesbezüglichen Anträgen sind die Fürsorgeakten anzuschließen. Häufig wird sich vor dem Erwerb von Grundbesitz zunächst eine pachtweise Ansiedelung empfehlen, um zu prüfen, ob die Frau sich auf dem Lande bewährt und in die Landverhältnisse schickt. Auch hier kann sich die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge als uneigennützigere Beraterin betätigen, indem sie für die Beschaffung einer geeigneten Mietwohnung oder eines kleinen Anwesens sorgt, womöglich mit Pachtland, Garten und mit Kleinvieh, nötigenfalls auch passende Lohnarbeit vermittelt und überhaupt die Witwe in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstützt.

Eine Witwe aus gehobenen Kreisen wird sich auf dem Land nach erlangter Fachausbildung nicht selten in der Ausübung eines geeigneten Berufes betätigen können, z. B. als Krankenpflegerin, Hebamme\*), Gärtnerin, Geflügelzüchterin, Volkereibeamtin; auch als Postagentin wird dort manche Kriegerwitwe eine Lebensstellung finden. Eine gewissenhafte, wirtschaftlich tüchtige Hausfrau, die genügend gebildet und vertraut ist mit den Vorschriften einer vernünftigen Gesundheits- und Erziehungslehre, wird sich häufig auch zur Führung sogenannter ländlicher Geschwisterheime eignen, in denen leibliche Geschwister zusammen mit einzelnen Pflegegeschwistern bis zur Zahl von 6 bis höchstens 8 Kindern anstelle der etwa notwendigen Anstaltserziehung eine gute ländliche Familien-erziehung erhalten, wie eine solche im Einzelfalle die eigene Mutter, aber auch eine Anstalt nicht gewähren kann\*\*). Mancher kinderlosen Kriegerwitwe oder einer solchen mit geringer Kinderzahl wird dadurch die Erhaltung des eigenen Heims, einer größeren Wohnung, eines ländlichen Besitzes ermöglicht oder die außerhäusliche Erwerbsarbeit erspart.

Ein wichtiger Teil der sozialen Fürsorgetätigkeit ist die **Arbeitsfürsorge**. Diese umfaßt: Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung. Die Berufsberatung erstreckt sich auf alle Lebensverhältnisse der Witwe, auf ihre allgemeine Stellung im öffentlichen Leben und die sich daraus

\*) Im Hebammenberuf herrscht allerdings z. Bt. eine große Überfüllung, und viele Hebammen haben infolge des allgemeinen Geburtenrückganges gar keine oder nur geringe Aussicht auf Betätigung.

\*\*\*) S. „Menschenmarkt“, Verbandszeitschrift der deutschen Liga für Frauenschuß und Frauenrettung, München, Heft 4, 3. Jahrgang.

ergebenden Rechte und Pflichten, auf ihre Arbeit als Hausfrau, als Erzieherin ihrer Kinder und auf die Erwerbsarbeit. Diese Beratung geht naturgemäß am wirkungsvollsten zunächst von sachkundigen Personen der örtlichen Fürsorgestelle aus. Eine erfahrene Pflegerin, die mit offenen Augen und warmem Mitgefühl, mit klugem Verstand und teilnahmevollem Herzen in das Haus der Hinterbliebenen tritt, wird überall Verhältnisse treffen, die Anlaß zur Beratung und Besprechung geben und dadurch eine Förderung und Verbesserung finden können. Eine wertvolle Ratserteilung kann häufig schon der einfache Hinweis auf die zuständigen Stellen und Behörden bilden, die für eine weitere Auskunft geeignet sind, ferner eine Belehrung über die Art und Möglichkeit einer weiteren Hilfe, wie sie zunächst durch die staatliche Kriegerversorgung oder die örtlichen Zuwendungen zur Ernährung, Bekleidung oder Wohnung gewährt werden. Wertvoll kann der Mutter ein Hinweis werden auf die bestehenden Einrichtungen der Säuglings- und Wöchnerinnenpflege, der Tuberkulosenfürsorge, der Schulspeisungen, des Kinderschutzes usw. oder eine Auskunft über Eingaben, Anträge an Behörden. In Erziehungsfragen wird an kleineren Orten, wo ein persönlicher Verkehr leicht möglich ist, der Lehrer ihrer Kinder der berufenste Berater sein; an größeren Schulen wird es sich empfehlen, daß der Rektor oder ein erfahrener Oberlehrer besondere Sprechstunden abhält für die Erziehungsnöte der Mütter. Schon vor dem Kriege wurden in vielen Städten sogenannte Elternabende eingeführt, bei welchen die Lehrer mit den Eltern Fühlung nahmen und mit ihnen alles das besprachen, was für die Entwicklung und Erziehung der Kinder nötig schien; solche Veranstaltungen werden sich zweckmäßig auch mit den „Kriegsabenden“ vereinigen lassen, die an manchen Orten mit gutem Erfolg eingerichtet worden sind. Ein guter Rat kann von wesentlicher Bedeutung für die ganze Lebensgestaltung der Kinder werden, eine unvollständige oder unrichtige Belehrung dagegen dauernd auf falsche Wege leiten.

Nicht selten hat sich schon ergeben, daß Witwen die zuständige Versorgung aus dem Militärverhältnis des gefallenen Ernährers gar nicht oder nicht im vollen Ausmaß erhalten, weil deren sachgemäße Beantragung aus Unkenntnis der geltenden Bestimmungen versäumt worden ist. Auch kann Unklarheit über die fürsorglichen Wege, die der Witwe offen stehen, verhindern, daß sie die soziale Hilfe findet, die ihr geboten werden kann.

In die  
und B

witwen  
gewarn  
verfass  
vornhe  
Einnab  
helfen.  
erfüllu  
witwen  
an die  
diese s  
funfts

\*  
in Nr.  
und in  
vor „  
beschäd  
Zwecke  
Krieger  
nachdri  
Soziale  
Frage

voll in  
für Kr

Verföhr  
ihrer  
hältnis  
der C  
Bedarf

münge  
mit al  
organi  
Bewill  
so daß  
vor de

runge,  
Namer  
lassen  
blieber  
die, be  
sichtslo

einzel  
blieber

In diesen wichtigen Fragen ist richtige, zuverlässige Auskunft und Belehrung von ganz besonderm Wert.

Schon vor längerer Zeit hat das Kriegsministerium Kriegswitwen eindringlich vor „Winkeladvokaten und ähnlichen Personen gewarnt, die sich an sie herandrängen und für sie oft Gesuche verfassen, von deren Zwecklosigkeit sie selbst in vielen Fällen von vornherein überzeugt sind. Ihnen ist meist nur darum zu tun, Einnahmen für sich zu erzielen, nicht aber den Witwen zu helfen. Häufig erwecken sie auch Hoffnungen, durch deren Nichterfüllung die Witwen dann bitter enttäuscht sind“. Allen Kriegswitwen wird deswegen dringend geraten, sich mit ihren Anliegen an die amtliche Fürorgestelle ihres Aufenthaltsortes zu wenden; diese soll in allen Angelegenheiten die vertrauenswürdigste Auskunftsstelle für Kriegserwitwen sein \*).

\*) Auch der Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge warnt in Nr. 15 des Beiblatts zu den Anstellungsnachrichten, J. 1917, S. 176 und in Nr. 30, S. 202 des Bad. Stellenanzeigers für Kriegsbeschädigte vor „Kautionschwindlern“, die Sicherheiten, welche sie von Kriegsbeschädigten für die Beschaffung von Stellen u. dergl. verlangen, für eigene Zwecke verwenden. Da ein solcher „Kautionschwindel“ zweifellos auch Kriegserwitwen gegenüber versucht werden wird, sei auch an dieser Stelle nachdrücklich davor gewarnt. Vergl. A.M. 1918, Nr. 10, S. 92 f. Die Soziale Abteilung der N.St. hat ein Merkblatt herausgegeben, das zur Frage der „Hinterbliebenen und Winkelkonsulenten“ Stellung nimmt.

Es lautet: „Kriegshinterbliebene! Wendet Euch vertrauensvoll in allen Angelegenheiten ausschließlich an die amtliche Fürorgestelle für Kriegshinterbliebene.

Die Fürorgestelle erteilt unentgeltlich Rat und Auskunft in allen Versorgungsfragen und verhilft den Hinterbliebenen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche. Sie hilft ihnen bei der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse, in allen Angelegenheiten des Familien- und Erwerbslebens, bei der Erziehung und Berufsausbildung der Kinder. Sie vermittelt in Bedarfsfällen Geldunterstützungen aus Heeres- und Stiftungsmitteln.

Die Fürorgestelle ist die Stelle, die über alle gesetzlichen Bestimmungen und Unterstützungsmöglichkeiten genau unterrichtet ist. Sie steht mit allen in Betracht kommenden Behörden, Stiftungen und Fürsorgeorganisationen in engster Fühlung. Ihre Ermittlungen werden den Bewilligungen von Zuwendungen und Unterstützungen zugrunde gelegt, so daß jede an die Behörden oder die Nationalstiftung ergehende Eingabe vor der Erledigung der Fürorgestelle zur Prüfung übermittelt wird.

Es ist daher völlig zwecklos und führt nur zu unnötiger Verzögerung, wenn die Hinterbliebenen sich an andere private Stellen wenden. Namentlich ist zu warnen vor Winkelkonsulenten, die sich teuer bezahlen lassen und meist nur ihr eigenes Interesse, nicht aber das der Hinterbliebenen im Auge haben. Infolgedessen raten sie vielfach zu Eingaben, die bei genauer Kenntnis der Bestimmungen von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden müssen.

Nur die Fürorgestelle kann beurteilen, welche Hilfsmittel für den einzelnen Fall in Betracht kommen. Nur hier werden daher die Hinterbliebenen zweckmäßigen Rat und hilfsbereites Entgegenkommen finden!“

Auch für die Führung des Haushalts kann der Kriegervitwe ein besonnener Rat von großem Nutzen sein, namentlich dann, wenn es ihr an der nötigen Erfahrung, an Ein- und Umsicht fehlt. Für eine solche Ratserteilung eignet sich naturgemäß am besten eine erfahrene Frau. Da wird durch die Aufstellung eines Voranschlages oder eines Haushaltsplans zuerst zu prüfen sein, ob die vorhandenen sicheren Einnahmen das Notwendigste zur Existenz auch decken oder ob und welche Unterstützungen und weitere Maßnahmen nötig und zu erstreben sind.

Für die häusliche Wirksamkeit der Kriegervitwe werden vom Bad. Frauenverein und anderen Frauenvereinigungen seit längerer Zeit hauswirtschaftliche Veranstaltungen abgehalten. Sie gewähren neben der praktischen Anleitung im Haushalt und im Kochen auch sonst noch die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung für die Forderungen des neuen Lebens. Vielfach empfiehlt sich auch ein Hinweis auf bestehende Volks- und Mittelstandsküchen, besonders dann, wenn durch die Benützung derselben die Arbeitskraft der Frau anderweitig verwendet werden kann.

Wichtig ist die Beratung der Kriegervitwe bei der Wahl eines geeigneten Berufs zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Diese Ratserteilung verlangt nicht nur ein großes Maß von Menschenkenntnis und sachlicher Erfahrung auf verschiedenen Gebieten des gewerblichen Lebens, sondern auch ein eingehendes Verständnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer künftigen Entwicklung, soweit diese aus den hervortretenden Merkmalen und charakteristischen Erscheinungen voranzusehen sind\*).

Die Berufsberatung wird in größeren Städten am zweckmäßigsten mit den öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsvermittlungsstellen und Berufsberatungsstellen in Verbindung zu bringen sein. Fehlen derartige Einrichtungen an einem Orte, so empfiehlt sich schriftliche Anfrage bei der Geschäftsstelle des Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe, Berlin NW., Brückenallee 33. Die Schaffung besonderer Berufsberatungsstellen für Kriegervitwen ist nicht anzuraten, einmal, weil die Witwen von gefallenem Kriegern keinen besonderen Stand mit einer Sonderbehandlung bilden wollen und auch nicht sollen, zum andern, weil viele Frauen selbständig ohne fremde Hilfe über die Wahl

\*) Siehe Sch. des N.A., 1. H., S. 1 ff.

eines Berufes schlüssig werden, besonders wenn sie schon vor der Ehe beruflich tätig waren oder wenn zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit keine besondere Fachkenntnis oder Vorbildung nötig ist.

Der Beratung über die Wahl eines Berufs hat eine eingehende Prüfung voranzugehen, ob sich die Erfüllung anderer Pflichten mit der Erwerbsarbeit vereinigen läßt, oder mit anderen Worten, ob neben den in erster Reihe stehenden Aufgaben des Mutter- und Hausfrauenberufs und mit Rücksicht auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Witwe noch Erwerbstätigkeit möglich ist und erwünscht erscheint. Gerade die Beratung und Unterbringung der halben und erwerbschwachen Kräfte erfordert eine besondere Umsicht und Erfahrung. Wo die gesundheitlichen Verhältnisse der Witwe oder ihrer Kinder eine sorgfältige Pflege oder wo die vaterlosen Kinder eine besondere Aufsicht nötig haben, da erscheint es angebrachter, die ungenügenden Rentenbezüge durch Geldbeihilfen zu ergänzen, als daß die Mutter auf den Arbeitsmarkt verwiesen wird. Auch die persönliche Veranlagung, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten spielen bei der Berufsberatung eine große Rolle.

Kinderlose Arbeiterfrauen und Frauen auf dem Lande werden meistens den früher geübten Beruf im alten Umfang wieder aufnehmen können, ohne daß eine Berufsausbildung nötig wird. Eine solche wird dagegen eher in Frage kommen für Witwen aus den oberen Bevölkerungsklassen, dem Mittel- und dem gehobenen Arbeiterstand, die nicht dafür erzogen worden sind, das tägliche Brot durch Erwerbsarbeit zu verdienen. Für deren Berufsausbildung sind jedoch keine neuen Schulinrichtungen zu schaffen, da die bestehenden fachlichen Bildungsanstalten für männliche und weibliche Berufe zur Erlangung der nötigen gewerblichen Fachausbildung genügen; höchstens kann es sich zur Fortführung des Geschäftsbetriebs um eine besondere schulmäßige Anleitung der Witwe in Buchführung, Warenkunde, Geschäftsbriefwechsel oder ähnlichem handeln, Unterrichtsveranstaltungen und Ausbildungskurse, die am besten von städtischen oder staatlichen Behörden eingerichtet werden\*). Häufig handelt

\*) Kaufmännische Fachkurse für Kriegerwitwen wurden im Januar 1916 in der Frankfurter städtischen Handelslehranstalt eingerichtet. (Näheres s. S. 17, Nr. 3, S. 42 f.)

es sich auch nur darum, vergessene Kenntnisse wieder aufzufrischen, unvollendete Berufsausbildung zu ergänzen. Wie weit zwecks Erhaltung und Fortführung eines lebensfähigen Geschäfts zur Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung zu raten ist, bedarf besonderer Erwägung in jedem einzelnen Fall; oft gilt es nur, den Betrieb recht und schlecht so lange fortzuführen, bis ein Sohn oder eine Tochter nach erlangter Fachausbildung das Geschäft übernehmen kann. Vor kurzfristigen, unzulänglichen Ausbildungsunternehmungen, die mit lockenden Ankündigungen unerfahrenen, der notwendigsten Vorkenntnisse baren Frauen in kurzer Zeit die nötige Berufsausbildung zu geben versprechen, ist entschieden zu warnen; denn die Erfahrungen des Krieges haben erwiesen, daß den Frauen vielfach jede Kenntnis der Buchführung, jedes Verständnis für Warenkunde und damit die notwendigsten Voraussetzungen für Ein- und Verkauf fehlen. Solche Mängel können aber nicht in wenigen Wochen ausgeglichen werden. Eine dahingehende Warnung erläßt auch das Kartell der Kunststellen für Frauenberufe\*):

„Immer häufiger finden sich in den letzten Monaten in der Tagespresse, in Plakaten, Anschlägen, Prospekten und sonstigen Drucksachen lockende Ankündigungen von günstigen Ausbildungseinrichtungen, die in wenigen Monaten, ja sogar nur Wochen, unerfahrenen, des Erwerbs gänzlich ungewohnten Frauen eine Schulung zu geben versprechen, die ihnen dauernde günstige Erwerbsmöglichkeiten bieten soll. Die nicht zu leugnende Tatsache, daß einzelne Frauen heute in einer ganzen Anzahl ihnen bisher völlig verschlossener Berufe verhältnismäßig Leidliches leisten und zum Teil recht gut bezahlt werden, wird dahin ausgenutzt, daß unterschiedslos allen Frauen zu solchen neuen Berufsgewirken, deren oft große Schattenseiten natürlich verschwiegen werden, zugeraten wird, ohne jeglichen Hinweis darauf, daß es sich meist nur um Kriegsarbeiten handelt, die gleich nach dem Kriege voraussichtlich wieder eingestellt werden.

Bei der Annahme von Schülerinnen in den aus Erwerbsabsichten errichteten Schnellkursen wird keine Auswahl getroffen, weder Alter noch Gesundheit, weder Vorbildung noch Fach-

\*) Vergl. auch die Warnung durch das K.M. vor unzuverlässigen Unternehmen vom 15. 2. 1917, Nr. 379. 2. 17. C. 3. V. S.R. 1918, Nr. 2, S. 14.

kenntnisse werden berücksichtigt. Das ist um so bedenklicher, als der große Menschenmangel nicht selten dazu führt, schlecht ausgebildete Frauen versuchsweise einzustellen, um sie bei Nichtbewährung sehr schnell wieder zu entlassen. Es bedeutet aber für unsere Kriegerwitwen, und zwar namentlich für die etwas älteren, erwerbsungewohnten, schwere geistige und materielle Opfer, wenn sie sich mit Schülerinnen aller Art, darunter manchmal mit recht unerfreulichen Elementen, in einer Unterrichtsklasse zusammensetzen müssen, dort unter vielfach sehr eigenartig anmutenden Lehrkräften eine ihnen vielleicht mühsame, für den angestrebten Zweck aber dennoch unzulängliche Ausbildung erwerben, um schließlich trotz tönender Versprechungen auf sofortige Arbeitsvermittlung gezwungen zu sein, ihre Arbeitskraft von Haus zu Haus anzubieten und überall zu hören, daß ihr Können nicht ausreichend, ihre ganze Veranlagung für den Beruf nicht geeignet ist.

Solche schmerzliche Erfahrungen, die den kaum wieder entschulten, meist noch nicht erstarkten Lebensmut unserer Kriegshinterbliebenen wieder zum Sinken bringen, könnten ihnen erspart bleiben, wenn allerwärts mit der notwendigen Strenge gegen die Auswüchse unlauterer Unterrichtsunternehmungen vorgegangen würde.

Sofern sich mit Rücksicht auf die vermehrte Heranziehung von Frauen zur vaterländischen Hilfsarbeit die Notwendigkeit erweist, für einzelne Berufsgebiete, in denen besonderer Mangel herrscht, bisher berufsfremde Frauen in kürzerer als der üblichen Zeit heranzubilden, soll diese Vorbereitung nicht von Erwerbsunternehmern durchgeführt werden, sondern Aufgabe der Behörden oder gemeinnütziger Organisationen sein. Diese verfügen über die Möglichkeit, vorhandene und zurzeit aus besonderen Gründen nicht übermäßig belastete Lehrräume, Lehrmittel und vor allem Lehrkräfte für solche Aufgaben frei zu machen; sie können ohne Rücksicht auf die Einnahmen bei der Wahl der anzunehmenden Schülerinnen eine sorgfältige Auswahl treffen, so überhaupt jede Gewähr bieten, daß der angestrebte Zweck mit den gegebenen Voraussetzungen in Einklang gebracht wird.

Es wird aber auch bei solchen kurzfristigen Kursen notwendig sein, deutlich kenntlich zu machen, daß sie keine Ausbildung für einen Lebensberuf geben, sondern der Not der Zeit dienend für die unbedingt erforderliche Arbeit Augenblicksarbeits-

kräfte heranbilden wollen. Deshalb wird man Kriegerwitwen und anderen weiblichen Hinterbliebenen zum Besuch solcher Veranstaltungen nur soweit zureden dürfen, als sich zurzeit für sie keine andere Ausbildungsmöglichkeit eröffnet, weil z. B. alle guten Anstalten überfüllt sind, ein Fall, der jetzt sehr häufig eintritt. Die praktische Bewährung in einer der jetzt notwendig gewordenen Frauenkriegsarbeiten wird dann als Probezeit und Prüfstein für Arbeitskraft, Arbeitseifer und Arbeitsfähigkeit gelten und später bei geordneter Ausbildung vielleicht in Anrechnung gebracht werden können.

Im ganzen aber ist allen Hinterbliebenenfürsorgestellten zu raten, vor neuen, ungeprüften, lockend klingenden Ausbildungsanpreisungen sehr auf der Hut zu sein.“

Wo es sich um die Erhaltung oder Einrichtung von Geschäften handelt, ist der Beizug kaufmännischer Sachverständiger für die Ertragsberechnung auf Grund einer geordneten Buchführung dringend zu empfehlen. Auf die Zweckmäßigkeit eines Anschlusses an wirtschaftliche Interessenverbände, Bezugs-, Kredit-, Absatz-, Betriebsgenossenschaften ist auf jeden Fall hinzuweisen. Auch für die Verwendung und Beurteilung der Arbeitskraft der Frau war der Krieg ein guter, allerdings auch gestrenger Lehrer; denn wenn er auf der einen Seite bewiesen hat, welch wertvolle Hilfe die Arbeit deutscher Frauen in der Kriegswirtschaft bedeutet, so hat er auch gezeigt, wie leicht schlecht ausgebildete Kräfte versagen, wie das väterliche Erbe den Kindern verloren gehen und wie Fortkommen und Existenz der Witwe vernichtet werden können, wenn diese mit ungeschulten, unzulänglichen Kräften in den Kampf ums Dasein tritt.

Für Berufe, die eine besondere fachliche Bildung verlangen, eignen sich nur junge, gesunde, ausbildungsfähige Frauen. Dabei muß sorgfältig erwogen werden, ob diese den beruflichen Anstrengungen und dem wirtschaftlichen Wettbewerb gewachsen sein werden, namentlich auch nach Beendigung des Krieges, wenn zahlreiche Kriegsbeschädigte und die zurückströmende Masse männlicher Arbeitskräfte wieder in ihre alten Arbeitsstellen rücken, wenn Deutschland seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt durch Qualitätsarbeit beweisen muß und dazu hauptsächlich männliche, gewerblich gut geschulte Arbeiter braucht. Dabei darf nicht

verg  
woh  
grup  
reich  
Krie  
besor

gabe  
land  
nach  
geste  
noch  
natü  
des  
bilde  
der  
jeder  
reich  
habe  
Nutz

a m t  
zelne

mini  
werd  
in d  
Dies  
Berl  
Lehr  
zu b

Krieg  
fürjo  
Prob  
des  
mit

vergesen werden, daß wirtschaftliche Krisen nach Friedensschluß wohl nicht vermieden werden können und daß bei der Umgruppierung der Arbeitskräfte mit der Möglichkeit einer umfangreichen Erwerbslosigkeit der Frauen zu rechnen ist. Zahlreiche Kriegervitwen werden davon als Haupternährer der Familie besonders hart betroffen werden\*).

Einzelne Frauen werden wieder zu ihrer natürlichsten Aufgabe, dem häuslichen Beruf zurückkehren können, andere zur landwirtschaftlichen Beschäftigung, manche Frau wird dagegen nach Beendigung des Krieges noch einmal vor die Berufsfrage gestellt sein und zwar unter erschwerten Konkurrenzverhältnissen, noch einmal umlernen müssen, was mit zunehmendem Alter natürlich schwerer wird\*\*). Die Überleitung der Frauenarbeit des Kriegszustandes in die Erwerbstätigkeit der Friedenszeit bildet jedenfalls einmal ein besonders schwieriges Problem. An der Lösung dieser Aufgabe werden sich auch die Frauenvereine jeder Art beteiligen müssen, und die Erfahrungen, die sie in reichem Maße in sozialer Fürsorge während des Krieges gesammelt haben, werden ihnen auch für diese neuen Aufgaben von großem Nutzen sein\*\*\*).

Die Verwendung der Kriegervitwen als staatliche Beamtinnen hat in den verschiedenen Bundesstaaten in den einzelnen Betrieben eine verschiedene Behandlung erfahren.

In Preußen dürfen nach einem Erlaß des Unterrichtsministeriums verwitwete Lehrerinnen endgültig angestellt werden, sofern die Witwe kinderlos ist oder durch ihre Kinder in der Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrerin nicht behindert ist. Diese Bestimmung ermöglicht es, Kriegervitwen, die vor ihrer Verheiratung bereits Lehrerinnen waren oder seinerzeit die Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, bei der Besetzung von Stellen zu berücksichtigen; die feste Anstellung dieser Lehrerinnen erreicht

\*) Sch. der N.N., Heft 6, S. 79. S.R. 1917, Nr. 2, S. 24 f.

\*\*) Caritas, 1916, S. 342.

\*\*\*) Vergl. Dr. Polligkeit, zur Frage der Erwerbslosenfürsorge für Kriegervitwen während der Übergangswirtschaft. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1918, Nr. 9, S. 396; ferner S.R. 1918, Nr. 9, S. 106: Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft. Auch ein Erlaß des R.M. vom 20. 7. 17 N.N. 1917, Nr. 87, S. 274) beschäftigt sich mit dieser Frage.

aber mit dem Tage einer neuen Eheschließung ihr Ende. Das sächsische Kultusministerium hat dem Verband sächsischer Lehrerinnen auf eine Eingabe wegen Belassung kriegsgetrauter Lehrerinnen in ihrer Stellung und Befoldung mitgeteilt, daß es nicht in der Lage sei, die ausdrücklichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes über Belassung verheirateter Lehrerinnen im Schuldienst für die kriegsgetrauten Lehrerinnen außer Kraft zu setzen. In jedem einzelnen Falle soll jedoch besondere Entscheidung vorbehalten bleiben.

Eine ähnliche Stellung nimmt auch das Unterrichtsministerium in Baden ein. Für die Anstellung verheirateter Lehrerinnen gelten die Vorschriften des § 121 des Beamtengesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 129 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. Das Unterrichtsministerium hält dabei grundsätzlich an der Anschauung fest, daß Lehrerinnen, die sich verheiraten, aus dem Staatsdienste auszuschneiden haben, daß aber die Belassung bezw. Wiederverwendung einer verheirateten Lehrerin im Einzelfalle nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ausnahmsweise gestattet werden kann. Von solchen Eingaben und Anträgen konnte während der Kriegszeit eine große Zahl als begründet anerkannt werden, und manche ehemalige Lehrerin, deren Mann im Felde steht, aber auch einzelne Kriegserwitwen, die früher Lehrerinnen waren, haben im Schuldienst zunächst als unständige Lehrkräfte wieder Verwendung gefunden.

Wegen der Beschäftigung von Kriegserwitwen im Post- und Telegraphendienst hat der Staatssekretär des Reichspostamtes auf eine Anfrage des Kriegsministeriums nachstehendes geantwortet (Erl. des R. M. vom 31. 1. 17 Nr. 2815. 1. 17 C 3 V):

„Kriegserwitwen, die den Annahmebedingungen entsprechen, werden jetzt schon bei vorhandener Gelegenheit auf Antrag als Post- oder Telegraphengehilfinnen zur dauernden Verwendung eingestellt; in Ausnahmefällen werden auch nichtkinderlose Witwen angenommen, namentlich wenn es sich um frühere Gehilfinnen oder Anwärterinnen oder um Witwen von Post- und Telegraphenbeamten handelt, während nach den Annahmebedingungen sonst nur Mädchen oder kinderlose Witwen berücksichtigt werden dürfen. Weiter kann darüber hinweggesehen werden, wenn die Altersgrenze von dreißig Jahren um ein geringes überschritten ist. Die

Annahmebedingungen sind bei jedem Post-, Telegraphen- oder Fernsprechamt zu erfahren.

Außer als Post- oder Telegraphengehilfinnen können Kriegserwitwen noch als Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse, als Markenverkäuferinnen, Postagentinnen und Scheuerfrauen dauernde Beschäftigung bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung finden.“

Auch die Gr. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen berücksichtigt bei der Einstellung von weiblichen Arbeitskräften als Kriegsaushilfen für alle Verwendungsarten zunächst Angehörige von Eisenbahnbediensteten, wenn sie durch den Krieg in Not geraten sind, dann aber in 2. Reihe auch Angehörige von Kriegsteilnehmern, namentlich Witwen von gefallenem Kriegern. (Nachrichtenblatt 1917, Nr. 25, S. 199.)

Wie für die Berufsberatung der Kriegserwitwen sind auch für die Arbeitsvermittlung keine besonderen amtlichen Stellen nötig; es genügen in den meisten Fällen die öffentlichen Arbeitsämter und Arbeitsvermittlungstellen, mit denen, wenn es nötig erscheinen sollte, wegen der Arbeitszuweisung an Kriegserwitwen ein besonderes Abkommen getroffen werden kann. Natürlich werden die Organe der Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht veräumen, Arbeitgeber durch öffentliche Hinweise oder durch persönliche Vermittlung auf die Verwendung berufstätiger Witwen aufmerksam zu machen. In sehr vielen Fällen haben bisher frühere Brotherren des gefallenem Kriegers auch dessen Witwe einen Arbeitsverdienst gewährt und zwar soweit als möglich in einer Weise, daß dadurch ihre häuslichen Pflichten keine allzugroße Schädigung erfahren.

Viele Kriegserwitwen finden auch in einer zweiten Ehe wieder eine dauernde Versorgung und ihre Kinder einen Vater, Erzieher und Ernährer. Diese Möglichkeit wird namentlich gefördert durch die Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung. Der Staat kann solche neue Ehen aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen nur begrüßen, da dadurch wieder eine Grundlage für ein geordnetes Familienleben geschaffen wird. Dabei spart er bei der Gewährung der Abfindung erhebliche Summen von lebenslänglicher Rente und vielfach auch die Kosten für die Versorgung unehelicher Kinder. Auch die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge wird eine Wiederverheiratung der Kriegserwitwen unter günstigen Verhältnissen fördern, aber nur in der Form

von Heiratsberatung, niemals aber in der Art einer Heiratsvermittlung \*).

Manche verwitweten Kriegerfrauen werden in der Heimarbeit, wenn auch nicht die Gewinnung ihres Lebensunterhalts — vor der ärgsten Not sind sie durch dauernden Rentenbezug gesichert —, so doch eine erwünschte Ergänzung und Erhöhung ihres Einkommens suchen \*\*). Zur Übernahme solcher Hausarbeiten ist nur mit Vorbehalt zu raten, in einzelnen Fällen sogar dringend

\*) Vergl. Stranz, Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 446.

Durch die Zeitungen ging vor kurzem folgende Mitteilung: Organisierte Heiratsfürsorge. Die deutsche Organisation hat ein neues Feld ihrer Betätigung gefunden, indem sie die Kriegsfürsorge auch auf das Gebiet der Heiratsvermittlung ausdehnt. Der Provinzialausschuß der Nationalstiftung der Provinz Sachsen erläßt unter dem 9. Juli 1917 an seine Kreis- und Ortsausschüsse eine Bekanntmachung, worin es u. a. heißt: Zu den Maßnahmen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegesgefallenen gehört auch die Wiederverheiratung der jungen Kriegerwitwen. Nur zu groß ist die Zahl der kaufmännischen und handwerksmäßigen Betriebe, deren Leiter auf dem Feld der Ehre blieb, und deren Bestehen dadurch ernstlich in Frage gestellt ist. Vielsach ist die Witwe gar nicht imstande, das Geschäft des Mannes weiterzuführen. Es fehlen ihr die geschäftlichen Kenntnisse, und obendrein nimmt die Sorge für Hausstand und Kindererziehung ihre Zeit in Anspruch. Deshalb ist der Witwe in vielen Fällen am besten gebient, wenn ihr die Möglichkeit der Wiederverheiratung gegeben ist. Diese Arbeit ist mit der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten insofern zu verbinden, als die Verheiratung von Kriegsbeschädigten mit Kriegerwitwen vermittelt werden kann. Der Provinzialausschuß hat daher mit dem Ortsausschuß der Nationalstiftung in Magdeburg eine Vereinbarung getroffen, wonach bei diesem Ortsausschuß eine Sammelstelle für Nachrichten über Kriegerwitwen einerseits und Kriegsbeschädigte andererseits, die sich verheiraten wollen, eingerichtet wird. Von dort wird die Aufnahme der Nachrichten ohne Namensnennung in die Zeitschrift für die Lazarette im Bereiche des 4. Armeekorps veranlaßt und auf Wunsch jede weitere Auskunft schriftlich oder mündlich erteilt“.

Gegen diese Art von Heiratsvermittlung wurden von verschiedenen maßgebenden Seiten ernste Bedenken erhoben, da sie darin eine volkswirtschaftliche und sittliche Gefahr sehen, so sehr auch die Verheiratung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen als wünschenswert erscheint. Außer dem Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat eine große Anzahl von Leitern amtlicher Fürsorgestellen den gleichen ablehnenden Standpunkt eingenommen.

\*\*) Vergl. „Kriegerwitwe und Heimarbeit“ in den Sch. d. A.A., 1. Heft, S. 14 ff. und S.R. 1917, Nr. 12, S. 159.

davor zu warnen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß dabei gar häufig die Führung eines geordneten Haushalts und die Erziehung der Kinder geschädigt wird. Die billig auf dem Arbeitsmarkte angebotene, oft unter drückenden Bedingungen und bei karger Entlohnung von ungeübten weiblichen Händen hergestellte Arbeit hat vielfach auch eine unerwünschte sozialwirtschaftliche Wirkung. Wie es aber da oder dort in privaten Betrieben, namentlich bei großem Angebote der Arbeitskräfte schon vorgekommen ist, daß der Arbeitslohn einer Kriegervitwe im Hinblick auf die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung eine Kürzung erfahren hat\*), so führt die Heimarbeit aus demselben Grunde nicht selten zu einer Lohnunterbietung (Rentenlohdruk) und dadurch zu guterletzt zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der gesamten Arbeiterklasse.

Die Schäden der Unterbietung und Lohndrückerei konnten bisher vielfach nur dadurch vermieden werden, daß die Verteilung der Arbeit durch Vermittlung von Wohlfahrtsorganisationen erfolgte, wodurch eine zweckmäßige Berücksichtigung bedürftiger Frauen durchgeführt werden kann.

Wie wird dies aber in Zukunft sein?

Was wird besonders aus den Heimarbeiterinnen werden, die bei Militärlieferungen während des Krieges wohl eine auskömmliche Beschäftigung fanden, für die sich aber in der Friedenszeit voraussichtlich nicht rasch und leicht ein Einstellen auf neuem Erwerb ermöglichen läßt?

Die Arbeitsvermittlung kann eine wertvolle Ergänzung erfahren durch Zuwendung von Arbeitsmaterialien, von Werkzeugen oder durch Beschaffung von Absatzgelegenheit.

Die Zuführung der Kriegervitwe zur Erwerbsarbeit ist nach dem Gesagten nicht in allen Fällen, sondern nur nach eingehender Prüfung der vorliegenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse zu empfehlen.

Andererseits darf nicht vergessen werden, daß in einer geordneten, gern geübten Arbeit ein hoher sittlicher Wert und ein großer Segen ruht. Kein persönliches Schicksal kann so tragisch sein, daß es von der Pflicht entbindet, seine Kräfte für sich und andere nützlich zu gebrauchen; eine solche Arbeit bringt körperliche und geistige Gesundheit, Selbstvertrauen und neuen

\*) S.R. 1917, Nr. 12, S. 159.

Lebensmut, sie wirkt vorbildlich auf die Kinder und andere Kriegerfrauen. Eine angemessene Arbeitsleistung mit den vorhandenen Kräften ist deswegen mit allem Nachdruck besonders da zu fordern, wo bei der leistungsfähigen Kriegerwitwe die Neigung bestehen sollte, die Sorge für ihr Fortkommen auf andere Schultern abzuwälzen.

Im allgemeinen ist namentlich die wirtschaftliche Lage der gebildeten, sozial etwas höher stehenden Familien durch den Krieg besonders schwierig geworden. Einem früheren Einkommen von 2000—4000 *M* steht heute ein Witwengeld von 400—500 *M* gegenüber, zu dem allerdings noch eine verhältnismäßig geringe Zusatzrente kommen kann. Hier vermag, wenn andere Einnahmequellen fehlen, nur der Arbeitsverdienst einen gewissen Ausgleich mit den früheren Verhältnissen schaffen.

Nicht selten wird von Kriegerwitwen die Ansicht ausgesprochen, die Allgemeinheit, für die ihr Mann gefallen sei, habe auch die Pflicht, in der gleichen Weise für seine Angehörigen zu sorgen, wie er es getan haben würde. Bei solchen Frauen mit unbescheidenen Ansprüchen, die häufig nur zum Deckmantel für die Scheu vor eigener Arbeit dienen, tut eine sachgemäße Aufklärung und eindringliche Belehrung in persönlicher Aussprache besonders Not.

Zur Ehre unserer Kriegerfrauen muß aber doch ausgesprochen werden, daß diese Frauen nach den gemachten Erhebungen in den weitaus meisten Fällen still und mutig die häuslichen Pflichten mit der Erwerbsarbeit zu vereinen suchen.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge wird sich in ganz besonderem Maße auch erstrecken auf

#### b) die Kriegerwaisen.

„Die Zukunft des Vaterlandes ist unsere Jugend.“

Die eindringlichen militärischen und wirtschaftlichen Lehren dieses furchtbaren Krieges zeigen, welche Bedeutung einem gesunden, beruflich tüchtigen und sittlich gefestigten Nachwuchs für den Bestand und die Zukunft unseres Volkes zukommt. Es ist deswegen eine hohe vaterländische Pflicht, die gesamte Jugend im rechten Sinne für ihre künftigen staatsbürgerlichen Aufgaben zu erziehen, damit dem Vaterland nicht außer dem Verlust der jugendlichen, hoffnungsvollen Kräfte, die der mörderische Krieg verschlungen hat, noch ein weiterer Schaden durch die Ver-

fürm  
Gen  
Zuge  
gebot  
bedür  
fehlt  
volle  
zuzun

sich E

Ausg  
mögli  
sittlic  
fürsor  
mögli  
des G  
über  
gegen  
bereit

fomm  
in Fr  
Wais  
ander  
in ein  
Nr. J  
einem  
die v  
auf d  
hinger

dadur  
in we  
von U  
Grun  
sowie  
die B

kümmerung der Ausbildung und Erziehung der nachfolgenden Generation erwächst. Diese allgemein in erhöhtem Maße nötige Jugendpflege erhält noch eine besondere Bedeutung durch die gebotene Fürsorge für die Kriegerverwaisten, denen im erziehungsbefürstigten Alter die Leitung und Erziehung durch ihre Väter fehlt und denen deswegen ein größerer Schutz, eine verständnisvolle Nachsicht oder eine verstärkte Wachsamkeit und Sorge zuzuwenden ist.

Was ist Kriegswaisenfürsorge und wie kann und soll sie sich betätigen?

„Kriegswaisenfürsorge kann nichts anderes sein, als feinste Ausgestaltung aller Bestimmungen, Einrichtungen, Fürsorgemöglichkeiten zum Schutz und zur körperlichen, geistigen und sittlichen Förderung der Jugend im allgemeinen. Kriegswaisenfürsorge soll an das Bestehende anknüpfen, soll die Aufgabe möglichst vollkommen zu erfüllen suchen, die als Verpflichtung des Staates, der Gesellschaft, des Einzelnen jedem Kinde gegenüber besteht, und die jetzt aus Vaterlandsliebe und Dankbarkeit gegenüber den Kindern unserer gefallenen Krieger alle zu leisten bereit sind“ \*).

Für die pflegerische Kriegswaisenfürsorge kommen zunächst die behördlichen Organe in Betracht, die auch in Friedenszeit mit der Waisenfürsorge betraut sind: Vormünder, Waisenräte, Vormundschaftsgerichte. Wie zahlreiche Ministerien in anderen Bundesstaaten hat auch in Baden das Gr. Justizministerium in einem Runderlaß an die Amtsgerichte vom 13. Juli 1915 Nr. J 24385, die Fürsorge für die Kriegswaisen betr., und in einem Erlaß vom 8. 12. 1916 Nr. J 42128 (J. M. Bl. S. 142), die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge für Kriegswaisen betr., auf die besondere Fürsorgepflicht für Kriegswaisen nachdrücklich hingewiesen.

Diese kann von den Vormundschaftsgerichten hauptsächlich dadurch ausgeübt werden, daß sie ihr Augenmerk darauf richten, in welcher Weise etwaige Ansprüche der Waisen auf Gewährung von Unterhalt gegen Unterhaltspflichtige oder auf Waisenrente auf Grund des M. H. G. oder der R. V. D. geltend zu machen sind, sowie ob die Möglichkeit besteht, durch geeignete Anträge an die Verwaltung von Stiftungen usw. weitere Mittel zu erlangen.

Anf. 14.  
(S. 257)

Anf. 15.  
(S. 258)

\*) Sch. des N. A., 5. H., S. 1.

Bei ehelichen Kindern kommt die elterliche Gewalt nach dem Tode des Vaters der Mutter zu. Die elterliche Gewalt enthält das unverzichtbare Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen der minderjährigen Kinder. Die Sorge für die Person begreift in sich Recht und Pflicht, die Kinder zu erziehen, zu beaufsichtigen und ihren Aufenthalt zu bestimmen, sowie sie Dritten gegenüber zu vertreten. Die Sorge für das Vermögen enthält Recht und Pflicht zur Erhaltung, Verwertung, Vermehrung des Vermögens. Dem Sorgeberechtigten steht mithin auch das Recht auf die Empfangnahme des nach dem M.H.G. zu zahlenden Waifengeldes zu. Die Militärbehörde bestimmt, an wen die Zahlung zu leisten ist\*).

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf ihren Antrag oder nach letztwilliger Verfügung des Vaters einen Beistand begeben; unter gewissen Voraussetzungen kann dies auch gegen den Willen der Mutter von Amtswegen geschehen. Der Beistand hat die Mutter in der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu beaufsichtigen und hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten, falls dessen Einschreiten nach irgend einer Richtung erforderlich ist. Für Vollwaisen muß eine Vormundschaft angeordnet werden, auch für uneheliche Kinder wird ein Vormund alsbald nach der Geburt bestellt; das gleiche tritt für die ehelichen Kinder ein, wenn der Mutter die Vertretung des Kindes in persönlichen und Vermögensangelegenheiten nicht zusteht, wenn sie das leibliche oder geistige Wohl des Kindes und sein Vermögen gefährdet oder wenn die verwitwete Mutter wieder in eine neue Ehe tritt.

Letzterenfalls verliert die Mutter die elterliche Gewalt, behält aber das Recht der Sorge für die Person ihrer minderjährigen Kinder, das sie unter der Kontrolle des Vormundes auszuüben hat; falls sie die Kinder erhält, hat sie auch Anspruch auf das Waifengeld. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für Person und Vermögen des Mündels zu sorgen und den Mündel zu vertreten. Neben dem Vormund kann namentlich bei einigermaßen erheblicher Vermögensverwaltung ein Gegenvormund bestellt werden. Dieser übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vormundes. Als Aufsichtsorgane, über Vormünder, Gegenvor-

\*) Sch. des N. U., §. 5, S. 3 ff.

münder und Beistände gelten die ehrenamtlichen Gemeindevorstände und die behördlichen Vormundschaftsgerichte.

Zur Verfolgung einzelner Angelegenheiten von Kindern, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, können, wenn die Eltern oder Vormünder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an ihrer Wahrnehmung verhindert sind, Pfleger bestellt werden. Das Vormundschaftsgericht hat erforderlichenfalls solche Pfleger zu verpflichten und den Umfang ihres Wirkungskreises zu bestimmen. Im Bereich dieses Wirkungskreises haben dann die Pfleger die Stellung der Vormünder\*).

Es kann eine wertvolle Arbeit des Heimatdankes werden, auf diesem Gebiete der sozialen Kriegervaisenfürsorge mitzuwirken. Wenn es nicht gelingt, für das Ehrenamt des Vormunds für uneheliche oder eheliche Kriegerkinder eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen\*\*), so strebe man Berufsvormundschaft an und in ihrer Ergänzung weibliche Einzelvormundschaften †). Die Berufsvormundschaft erscheint entweder als gesetzliche Amtsvormundschaft oder als Sammelvormundschaft von Behörden und Vereinen. Eine allgemeine staatliche Berufsvormundschaft für Kriegervaisen ist jedoch nicht wünschenswert. Sie würde eine Sonderbehandlung der Kriegervaisen bringen, die zu vermeiden ist; eine solche liegt auch nicht im Sinne der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, die angeregt und beherrscht ist von dem Gedanken einer individuellen Behandlung der einzelnen Hinterbliebenen und namentlich von einer persönlichen Mitverantwortlichkeit an dem Geschick der Kriegervaisenkinder. Dagegen könnte sehr wohl auch an Stelle eines Einzelvormundes eine örtliche Fürsorgestelle die Berufsvormundschaft übernehmen und damit eine Sonderaufgabe zur Ausführung bringen, die allgemein im Rahmen der Kriegervaisenfürsorge liegt. In geeigneten Fällen ist auch die Bestellung eines Beistandes anzuregen; dies wird überall da geboten erscheinen, wo körperlich oder geistig

\*) Sch. des N. N. a. a. D.

\*\*) Über die Auswahl der Vormünder s. Sch. des N. N. a. a. D.

†) Ein Erlass des Preuß. Justizministeriums vom 23. 4. 1916, abgedruckt in S. 5, S. 105 der Sch. des N. N., verweist auf die guten Erfahrungen, die mit weiblichen Vormündern gemacht wurden. Besonders betont wird darin eine bewährte Teilung der vormundschaftlichen Tätigkeit: Sorge für das Vermögen durch einen Berufsvormund und für die Person des Mündels durch die Einzelvormünderin.

gebrechliche oder lebensungewandte Frauen eine ständige Beratung und Hilfe in der Erziehung ihrer Kinder brauchen oder wo Kinder Erziehungsschwierigkeiten bereiten, denen die Mütter nicht gewachsen sind. Auch diese Aufgabe kann von einem Mitglied der örtlichen Fürsorgestelle oder von einer Pflegerin in einem oder gleichzeitig in mehreren Fällen übernommen werden.

Außer den Rechtsfragen kommen aber für die Kriegervaisen auch noch Fragen der Körper- und Gesundheitspflege sowie der allgemeinen und Berufserziehung in Betracht; denn nirgends greift der Tod des Vaters so sehr in alle Verhältnisse ein, wie bei der Kriegersfamilie, die plötzlich in besonders ernster Zeit ohne den erfahrenen Berater und Ernährer in den Kampf ums Dasein hineingestoßen ist. „Wie schwer ist bei beschränkten Mitteln geeignete Berufsausbildung hochbegabter Jugendlicher! Wie fast unmöglich kostspielige Behandlung, wenn schwache Gesundheit, wenn körperliche und geistige Mängel sorgfältigste Berücksichtigung bedürfen und die Berufsvorbereitung eine langwierige sein muß! Hier gilt es tausend Hemmnisse zu beseitigen“ \*).

Zu der geordneten Waisenfürsorge durch die berufenen Behörden und der freiwilligen Tätigkeit durch die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge werden als erfahrene Arbeitskräfte aus dem Kreise der Jugendfürsorge namentlich beizuziehen sein: Geistliche und Lehrer, Organe der allgemeinen Jugendpflege, Vereine der Armen- und Krankenfürsorge, der Kinderfürsorge und des Jugendschutzes, der Berufsberatung, Stellenvermittlung. Eine Fülle von neuen Aufgaben hat sich für die soziale Kriegervaisenfürsorge ergeben; sie haben in Heft 5 des A. A. eine erschöpfende Behandlung gefunden.

Die soziale Fürsorge für die Kriegervaisen soll aber nicht von vornherein an die Stelle der sorgenden Mutter oder der sonst mit der Pflege Betrauten treten, sondern nur da unterstützen und ergänzen, wo solche Hilfe nötig ist, besonders aber dann, wenn die Mutter nicht genug Macht besitzt, das Regiment im Hause zu führen und wenn aus diesem Grunde Gefahr besteht, daß die Kinder verrohen oder verkommen.

Eine stellvertretende oder ergänzende Waisenfürsorge ist namentlich auch dann am Platze, wenn die Mutter aus gesundheitlichen

\*) Sch. des A. A., 5. H., S. 2.

Gründen oder weil sie ihren Erwerb außerhalb des Hauses suchen muß, die Pflege ihrer Kinder nicht ganz übernehmen kann. Im letzteren Falle dürfte es sich empfehlen, jungen Müttern mit Säuglingen und noch nicht schulpflichtigen Kindern Pflegeschafsgelder zu bezahlen, damit sie vorläufig vom Erwerbszwang freibleiben. Wo sich dies nicht durchführen läßt, wird auf die etwa bestehende örtliche Säuglingsfürsorge\*) in den Krippen, auf Kindergärten, Kleinkinderschulen oder ausgesprochene Kriegskinderheime aufmerksam zu machen sein, die von verschiedenen Städten und konfessionellen Vereinen, vom Bad. Frauenverein — Abt. VI — und dem Nationalen Frauendienst eingerichtet worden sind. In diesen werden die Kinder tagsüber gehütet und gegen eine angemessene Vergütung (durchschnittlich 50 ₰) vielfach auch verpflegt. Für größere Kinder kommen Kinderhorte in Betracht\*\*). Doch ist dabei darauf zu sehen, daß die persönlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind

\*) Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat auf der Tagung im Herbst 1915 auf die Not der Kleinkinder und die bedauerliche Zerplitterung der Kräfte hingewiesen und die Gründung eines Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge veranlaßt, in dem alle Gebiete und alle Richtungen vertreten sind; er stellt Richtlinien zur wirksamen Bekämpfung von Notständen auf und sucht die zuständigen Stellen für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu gewinnen. In engem Zusammenhange mit diesem Ausschuss wurde unter Mitwirkung des Deutschen Fröbel-Verbandes im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eine Auskunftsstelle für Kleinkinderfürsorge eingerichtet, die durch Sammlung und Sichtung einschlägigen Materials einen Überblick zu schaffen sucht 1. über den Stand der Forschung auf dem Gebiete der Psychologie und Pädagogik des Kleinkindes, 2. über die Einrichtungen der Kleinkinderfürsorge und 3. über die Ausbildung der Pflegerinnen und Erzieherinnen des Kleinkindes. Die Stelle erteilt allen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge und -erziehung tätigen Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen Auskunft (Sch. des N. A. Heft 5, S. 43; hier sind auch weitere Literaturangaben über Kleinkinderfürsorge zu finden.)

\*\*) Die Bezeichnung „Kinderhort“ ist zurzeit gebräuchlich für Einrichtungen, die Schulkinder in schulfreien Nachmittagsstunden zur Aufertigung der Schularbeiten, zu Beschäftigungen und Spielen sammeln. Doch werden häufig als „Kinderhort“ auch andere Einrichtungen: Kleinkinderschulen, Waisenhäuser, Tagesheime bezeichnet und wiederum die Kinderhorte „Schulhort“, „Jugendheim“, „Arbeitsstunden“, „Kinderheim“, „Kinderbewahranstalt“ genannt. Umfang und Art der Pflege und Erziehung ist in diesen Anstalten sehr verschieden. Es gibt Tagesheime, die Kinder vom Schulschluß an mit vollständiger Verpflegung, Nachmittagsheime, die sie ohne jegliche Verpflegung 1–2 Stunden aufnehmen. Es gibt Anstalten, die durchdachte Erziehungsmethoden haben, und Anstalten, die die Kinder nur aufbewahren. (Sch. des N. A. Heft 5, S. 53 ff.) Literatur: Die Monatschrift für das Kinderhortwesen (Verband Deutscher Kinderhorte Charlottenburg); Säemann-Schriften, Teubner-Leipzig.

erhalten bleiben. Dies kann zunächst geschehen durch eine genaue zeitliche und räumliche Anpassung der Anstaltshilfe an die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen der Mutter, so daß diese ihre freie Zeit ihrem Kinde widmen kann. (Vergl. Sch. des N. A., Heft 5, S. 58 ff.) In Frage kann auch kommen, daß besonders geeignete Frauen Kriegerkinder gegen angemessene Vergütung vorübergehend und so lange in Pflege nehmen, als deren Mutter in ihrer Aufsicht und Erziehung behindert ist.

Die ungeheueren Menschenverluste, die der lange Krieg bisher gefordert hat, machen es dem Staat zu einer besondern Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Nachwuchs an Menschen schon im Säuglingsalter gesundheitlich gekräftigt wird; nur auf diese Weise läßt sich die ganz bedenkliche Kindersterblichkeit vermindern\*). Die für Mutter und Kind gleich segensreiche Wochenhilfe, die nach der R. V. D. schon im Frieden von den Krankenkassen zu leisten war, wurde, wie auf S. 99 ausgeführt worden ist, seit Dezember 1914 in erweitertem Maß auf Frauen von Kriegsteilnehmern ausgedehnt. Im April 1915 wurden auch die unehelichen Mütter in Wochenhilfe einbezogen. Kriegervitwen erhalten für ein nachgeborenes Kind die gleichen Beträge wie Kriegerrfrauen.

Für kränkliche Kinder ist vielleicht ärztliche Hilfe oder Sonderbehandlung nötig, für schwächliche ist die Aufnahme in Heilanstalten, Kurorte, Bäder und Stärkung und Erholung zu vermitteln und zwar zu einer Zeit, in der noch Hilfe möglich ist, und so lange, bis die Gewähr besteht für die dauernde Festigung der Gesundheit. Für Stadtkinder wird die Aufnahme in Ferienkolonien, die Beteiligung an Jugendspielen und gesundheitsförderndem Sport in Betracht zu ziehen sein. Dabei vermag namentlich die Lehrerschaft der Kriegswaisenfürsorge im Dienste des Heimatdanks wertvolle Hilfe zu leisten; denn der Klassenlehrer überwacht

\*) Zu der bisher von den Schwestern des Bad. Frauenvereins mit großem Erfolge ausgeübten Aufklärungsarbeit in der Säuglingsfürsorge — Mutterberatungsstationen, Wanderkurse, Hausbesuche — trat im Jahre 1916 im Einverständnis mit dem Gr. Unterrichtsministerium die versuchsweise Unterweisung von Schülerinnen weiblicher Fortbildungsschulen und vereinzelt auch von Schülerinnen der oberen Volksschulklassen. Die gemachten Erfahrungen werden die Grundlage für die Neugestaltung des Lehrplans der Fortbildungsschulen auf diesem Gebiete bilden.

beim täglichen Unterricht das körperliche und geistige Wohl des Kindes und kann bei wahrgenommenen Unzuträglichkeiten zuerst Abhilfe im Benehmen mit der Mutter, dem Vormund oder mit sozial-caritativen Vereinen herbeiführen\*). Auch die Kreis- schulräte und Schulinspektoren werden aus Anlaß von Prüfungen und Schulbesuchen die Kriegerwaisen besonders ins Auge fassen und gerne die nötigen Schritte tun, um Hilfe da zu bringen, wo eine Fürsorge nötig ist.

Die zunehmende Knappheit der Nahrungsmittel ließ es wünschenswert erscheinen, unterernährte, kränkliche Schulkinder namentlich aus den großen Städten vorübergehend auf dem Lande unterzubringen. Während in den ersten Kriegsjahren hauptsächlich caritative und konfessionelle Vereine für einen Landaufenthalt erholungsbedürftiger Kinder Sorge trugen, machte diese in der letzten Zeit immer weiter ausgedehnte Gesundheitsfürsorge für unsere Kinder eine Mitwirkung der staatlichen Behörden nötig.

Durch Erlass des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. 4. 1917 Nr. 19 293 an die Bürgermeisterämter der badischen Stadt- und Landgemeinden wurde „eine in tunlichst weitem Umfange erfolgende Verbringung von Großstadtkindern in der wärmeren Jahreszeit, namentlich während der Schulferien, auf das Land“ angeregt.

Bei der Auswahl der Kinder muß darauf geachtet werden, daß nur wirklich erholungs- und kräftigungsbedürftige Kinder auf das Land gebracht werden und vorzugsweise Kinder aus den minderbemittelten Ständen, also in erster Reihe Volksschulkinder. Auch Kinder, deren Gesundheit eine Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten nicht gestattet, ja auch Kinder unter 8 Jahren können hinausgeschickt werden; doch sind sie in den Listen ausdrücklich als nicht arbeitsverwendungsfähig zu bezeichnen. Unbedingt und strenge auszuschließen sind Kinder, die an organischen Krankheiten leiden oder unreinlich oder mit Ungeziefer behaftet oder sittlich nicht einwandfrei sind.

Der Aufenthalt auf dem Lande ist nicht nur gesundheitsfördernd, sondern er wirkt auch insofern erzieherisch, als er den Stadtkindern in näherem Zusammenhang mit der Natur die Augen für die Vorgänge des Landlebens öffnet, sie bei eigenem

\*) Vergl. Sch.V.B. 1918, S. 171.

Zugreifen die Arbeit des Landwirts schätzen lehrt und vor Überschätzung städtischer Kultur bewahrt. Vieles von dem, was sie auf dem Lande gesehen und getan haben, wie die Pflege des Gartens, der Anbau von Obst und Gemüse, die Kleintierzucht, werden sie auch in der Stadt verwerten. Für manche Waisenkinder der Städte öffnet sich dabei auch die Aussicht auf dauernde Unterbringung und Versorgung auf dem Land. (S. Sch.W. Bl. 1917, S. 96.)

Die Wohlthat eines kürzeren oder längeren Landaufenthaltes soll in erster Reihe auch den Kriegervaisen zugute kommen. Die Kinder werden in den meisten Fällen auf dem Lande unentgeltlich aufgenommen. Ausnahmsweise wird den Pflegeeltern ein kleiner Verpflegungszuschuß, gewöhnlich 50  $\mathcal{F}$  für jedes Kind und jeden Tag, gewährt. Die Verpflegungskosten sind aus den Versorgungsgebührrnissen des Kriegervaisenkindes zu bezahlen, wenn es nicht möglich ist, diese zinstragend zugunsten des Kindes anzulegen. Eine Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise für solche Ferienkinder und die zur Aufsicht beigegebenen Begleitpersonen wurde von der Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen schon mit Verfügung Nr. Vb 5/205 im Jahre 1916 genehmigt. (Nachrichtenblatt Nr. 75 S. 593.) Sie werden während der Dauer des Krieges in der 3. Wagenklasse der Eil- und Personenzüge zum halben Fahrpreis der 4. Klasse befördert.

In richtiger Erkenntnis von der Notwendigkeit einer planmäßigen Gesundheitsförderung der Kriegervaisen hat der L. A. gerne ein Anerbieten der Abteilung für Gefangenenfragen der deutschen Gesandtschaft in Bern angenommen, fortlaufend eine größere Anzahl schwächlicher, unterernährter oder kränklicher Kriegervaisenkinder im Alter von 5 bis 12 Jahren für die Dauer von je 8 Wochen in die beiden Kindererholungsheime Wolfsberg bei Ermatingen (Kt. Thurgau) und Waldhaus-Rotsee bei Luzern unterzubringen. Dazu kommen noch Kinder von Kriegsbeschädigten, Vermißten, Gefangenen oder Internierten. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 3  $\mathcal{M}$ . Die Kosten für diesen Erholungsaufenthalt werden in der Regel mit je  $\frac{1}{3}$  von der Kriegsfürsorge der Heimatgemeinde unter Bezug der Erträgnisse besonderer Stiftungen und nötigenfalls der Versorgungsgebührrnisse der Kriegervaisen, von dem zuständigen Bezirks- oder Ortsausschuß des V. H. D. und von den Badischen Landesauschüssen der Kriegshinterbliebenen-, der Kriegsbeschädigten- und der Ge-

fangenenfürsorge übernommen. Die Heimatgemeinde hat überdies für die Reisekosten und die Ausrüstung mit der nötigen Kleidung zu sorgen.

Außer auf die Körperpflege wird in diesen Erholungsheimen auch auf eine planmäßige Erziehung und einen geordneten Unterricht gesehen.

Über die gesundheitliche Wirkung des Aufenthalts und die Wahrnehmungen über das Verhalten der einzelnen Kinder geht bei ihrer Rückkehr den örtlichen Fürorgestellten von der Leitung der Heime ein kurzer Bericht zu.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse wurden durch Rundschreiben des L.A. vom 24. November 1917 auf diese Möglichkeit einer besonderen Kriegerwaisenspflege aufmerksam gemacht, und eine stattliche Zahl von Kriegerkindern hat bisher in diesen Heimen Stärkung und Kräftigung ihrer Gesundheit gefunden\*).

Im Falle der Bedürftigkeit können für einen besonderen Kuraufenthalt außer den Mitteln des B.H.D. auch Beihilfen der Nationalstiftung und des stellvertretenden Generalkommandos erwirkt oder eine geeignete Unterbringung durch Korporationen und Vereine, wie Frauenvereine, Rotes Kreuz erlangt werden\*\*).

In Erziehungsfragen ist allgemein an dem Grundsatz festzuhalten, das Kind womöglich seiner Mutter, als der besten und wirkungsvollsten Erziehungskraft, oder den nächsten Verwandten zu erhalten; hin und wieder wird es aber doch nötig werden, das Kriegerkind für längere Zeit in einer fremden Familie unterzubringen, wenn nicht ausnahmsweise, namentlich bei körperlicher, geistiger oder sittlicher Regelwidrigkeit oder wenn die Unterbringung bei guten Pflegeeltern oder ländlichen Dienststellen auf Schwierigkeiten stößt, die Waisenhaus- oder eine sonstige Anstaltserziehung angebracht erscheint †). Ein

\*) Bis 1. 10. 18 hat der L.A. für die Unterbringung von Kriegerwaisen in der Schweiz über 4000 M. verwendet.

\*\*\*) Der Landes-Tuberkulosenauschuß — Abt. V des Bad. Frauenvereins — bringt alljährlich eine große Zahl lungenkranker oder mit Tuberkulose bedrohter Kriegerkinder auf Kosten der Kriegshilfe in den Solbädern in Dürenheim, Rappenaubach, Bad. Rheinfelden oder in dem Linsenkrankenhaus in Böhrenbach (Schwarzwald) unter.

†) Kriegerwaisenhaus? Ein Gutachten des Archivs deutscher Berufsvormünder, J.B.L. für B., J. und F., 8. J., S. 241. — S.A. 1917, Nr. 11, S. 138, Sch. d. A.A., Heft 9, S. 61.

voller Ersatz der elterlichen Erziehung hat natürlich bei Vollwaisen einzutreten. Eine dankenswerte Aufgabe der Organe der sozialen Hinterbliebenenfürsorge wird es sein, geeignete Familien ausfindig zu machen, die unentgeltlich oder gegen eine angemessene Entschädigung Kriegerwaisen in Pflege und verständige Erziehung nehmen. Bei der Unterbringung soll aus erzieherischen Gründen die Konfession berücksichtigt werden. Zur Ermittlung und Überwachung solcher Pflegefamilien werden auch Jugendfürsorgevereine, konfessionelle Erziehungs- und Rettungsvereine behilflich sein. In Baden hat insbesondere die Innere Mission und der Caritasverband diese Art von Jugendfürsorge in ihren Aufgabenkreis aufgenommen\*).

Anl. 16.  
(S. 259)

Dem Bedürfnis einer Anstaltserziehung von Kriegerwaisen genügt die Zahl der vorhandenen Waisenanstalten vollständig, und die Errichtung besonderer Kriegerwaisenhäuser, wie sie in wohlwollender Weise zu Beginn des Krieges angeregt wurde, ist auch in Baden nicht notwendig. Neubauten werden dagegen eher nötig werden zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen, besonders zur Heilung und Erziehung von psychopathischen Pfleglingen, zu denen naturgemäß auch eine entsprechend große Zahl von Kriegerwaisen kommen wird.

Es ist eines der traurigsten Kapitel über die Wirkungen dieses Krieges, daß die sittliche Verwahrlosung und Kriminalität unter der Jugend in ganz bedenklichem Maße zugenommen hat und noch beständig wächst. Diese betrübliche Erscheinung muß allgemein zu erhöhten Erziehungsmaßnahmen führen, und insbesondere für die Kriegerwaisen soll zu den berufensten Erziehungsgewalten: Elternhaus, Kirche, Schule, bürgerliche Gesellschaft noch die Erziehungshilfe der pflegerischen Kriegshinterbliebenenfürsorge kommen, die mahnend, warnend, vorbeugend der Mutter oder den Elternstellvertretern beisteht und, wenn alle diese Mittel fruchtlos bleiben, eine völlige Änderung der Erziehung des Waisenkindes in die Wege leitet.

\*) Adressen der örtlichen und provinziellen Vereine, die auf diesem Gebiet arbeiten, sind von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Mondijouplatz 3, zu erfahren.

Weitere Zentralstellen der Organisationen, die sich mit der Unterbringung von Kriegswaisenkindern befassen, sind in Anl. IV Heft 5, S. 20 der Sch. des N. N. angegeben.

Bei dem durch den Tod des Vaters so schwer erschütterten Familienleben und der dadurch häufig hervorgerufenen Aufsichtslosigkeit der Kinder, die manchmal noch verstärkt wird durch die Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren natürliche Schwäche, kann da oder dort trotz pflegerischer Behandlung und gerichtlicher Beistandschaft der Fall eintreten, daß das geistige oder leibliche Wohl der Kriegerverwaisen geschädigt oder gefährdet wird. Durch das Vormundschaftsgericht ist alsdann Zwangs- oder Fürsorgeerziehung anzuordnen. Der Anordnung muß ein bestimmt geregeltes Verfahren vorausgehen; sie erfolgt durch Beschluß der zuständigen Stelle. In Baden bestimmt z. B. die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) als Vollzugsorgan darüber, in welcher Weise, ob in einer Familie, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt die Unterbringung durchzuführen ist. Für die Kosten der Fürsorgeerziehung darf das Waisengeld nicht in Anspruch genommen werden\*).

\*) Siehe Gesetz, betr. die Zwangserziehung, in der durch Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 31. 8. 1900 veröffentlichten Fassung (G. u. V. Bl. S. 1022), ferner die Vollzugsverordnung dieser Ministerien vom 6. 2. 1906 (G. u. V. Bl. S. 43) und endlich die Bekanntmachung des Gr. Oberschulrats vom 30. 11. 1906, Sch. V. Bl. 1907, S. 23.

Schon mehrere Jahre vor Ausbruch des Krieges ist in Baden eine Reform des Zwangserziehungswesens dahingehend angestrebt worden, dem Vormundschaftsgericht nicht nur die Entscheidung über die Zulässigkeit der Zwangserziehung, sondern auch ihrer Ausführung zu übertragen. Ein dem Landtag im Sommer 1918 vorgelegter Gesetzentwurf trägt dieser Bestrebung insofern Rechnung, als der ganze Vollzug der Zwangserziehung von den Bezirksamtern auf die Vormundschaftsgerichte übertragen wird. Zu Anträgen auf Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens sollen nicht allein die Bezirksamter, sondern auch die Staatsanwaltschaften und Jugendämter berechtigt sein. Um ein planmäßiges, in das Gesamtgebiet den sozialen Fürsorgeaufgaben zielbewußt sich einordnendes Zusammenwirken auch der freiwilligen Liebestätigkeit (Wohltätigkeitsvereine, Anstalten) mit den Behörden sicherzustellen und durch zweckmäßige Arbeitsteilung eine Zersplitterung der Kräfte zu verhüten, beabsichtigt das Justizministerium, die dem Jugendschutz dienenden Vereine unter voller Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit zu Jugendfürsorgeausschüssen zu verbinden, die in enger Fühlungnahme mit Vormundschaftsgericht, Jugendgericht und Jugendämtern die behördliche Fürsorgetätigkeit unterstützen sollen. Die Durchführung des Gesetzes, das sich auf die Fürsorgeerziehung (nicht mehr Zwangserziehung) bezieht, ist auf 1. Januar 1919 in Aussicht genommen. Die bisher vom Ministerium des Innern geführte Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgeerziehungswesen soll von diesem Zeitpunkt ab einschließlich der Leitung der staatlichen Fürsorgeanstalten auf das Justizministerium übergehen.

### Kriegspatenschaft.

Die Möglichkeit, dem Kriegswaisenjohu nach seiner Entlassung aus der Volksschule eine berufliche Fachausbildung, der Kriegswaisentochter eine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Erziehung oder den Erwerb einer kleinen Aussteuer zu sichern, wird in letzter Zeit vielfach durch die Kriegspatenschaft zu erreichen gesucht. Diese besteht darin, daß wohlwollende, bemittelte Männer oder Frauen, Freunde, Verwandte, Arbeitgeber des Gefallenen oder menschenfreundliche Wohltäter, die, ohne persönliche Beziehungen zu einem Kriegsteilnehmer, aus idealen Gründen einen Teil der Sorge für das Fortkommen seiner Kinder übernehmen wollen, eine bestimmte Summe auf einmal oder in Teilbeträgen für den angegebenen Zweck bestimmen und einem „Patentkind“ entweder auf einer Sparkasse oder durch eine Lebensversicherung für einen gewissen Zeitpunkt, besonders aber für einen wichtigen Lebensabschnitt, wie Berufsausbildung, Heirat, sicher stellen\*).

Die Errichtung eines Sparguthabens ist als die einfachste Form der Fürsorge besonders zu empfehlen, da sie nach Bedarf für die Kinder jederzeit herangezogen werden kann, wenn nicht eine Sperrfrist, etwa bis zur Schulentlassung, festgesetzt worden ist. Bare Geldbeträge werden entweder von den Spendern selbst oder durch Vermittlung von Jugendfürsorgevereinen oder amtlichen Fürsorgestellen nutzbringend angelegt. Der Abschluß einer Versicherung hat dagegen den Nachteil, daß Gelder für längere Zeit festgelegt werden, die inzwischen vielleicht notwendiger für andere Zwecke gebraucht werden könnten. Auf der andern Seite gewährt die Art der Bezahlung einer größeren Summe in der Form von kleineren Prämienbeträgen eine oft nicht unerwünschte Erleichterung der freiwilligen geldlichen Leistung. Auch der bayerische Minister des Innern bringt in einem Erlaß vom 25. 4. 1916 die gleiche Auffassung zum Ausdruck, eine Stellungnahme, der sich auch der bayerische Landesauschuß für Jugendfürsorge in nachstehender „Mitteilung“ angeschlossen hat.

\*) Häufig bleibt die Kriegspatenschaft nicht auf Kriegerwaisenkinder beschränkt, sondern es wird diese Fürsorgetätigkeit an verschiedenen Orten als besondere Art der Kriegswohlfahrtspflege auf alle während der Kriegsdauer geborenen Kinder minderbemittelter Kriegsteilnehmer ausgedehnt (z. B. durch den Jugendhilfeverband Dresden).

„1. Vor allem muß neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß die einfachste und zweckmäßigste Form der Fürsorge für die Ausbildung dürftiger Kriegerkinder die Errichtung eines Sparguthabens ist. Hierbei werden die höchsten Zinsen gewonnen, namentlich wenn die Anlegung der eingekommenen Gelder in Reichsanleihe erfolgt.

Auf diesem Wege kann auch die Ausbildung solcher Kinder erreicht werden, welche in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Kriege vor die Berufswahl gestellt werden, während bei Versicherung zwischen dem Beginne derselben und der Auszahlung der Versicherungssumme doch wenigstens ein Zeitraum von etwa 10 Jahren liegen sollte.

Unmittelbar nach dem Kriege wird die Schwierigkeit, die Jungen aus ärmeren städtischen Familien in Lehrstellen unterzubringen und das Bedürfnis nach Ausbildungskapitalien für dieselben am größten sein. Es sollte daher nur für jene Fälle, in welchen die Anlage von Sparguthaben sich als untunlich erweist, die Versicherung in Frage kommen.

2. Für solche Jungen, welche sich der Landwirtschaft widmen sollen, wird eine Ausbildungskapitalversicherung, abgesehen von einer solchen zum Zwecke des Besuches von Winterschulen und landwirtschaftlichen Spezialschulen, wie z. B. Obstbauschulen, in der Regel weniger in Betracht kommen, da Diensthuben stets Kost und Wohnung beim Arbeitgeber haben, kein Lehrgeld zu entrichten brauchen, im Gegenteil in der Regel von Anfang an schon kleinen Lohn beziehen.

Die Ausdehnung dieser Art von Volksversicherung auf rein ländliche Gemeinden würde daher unter Umständen sogar eine Landflucht der Jugend fördern.

Mädchen, welche sich der Hausarbeit oder der landwirtschaftlichen Arbeit widmen, werden eines Ausbildungskapitales in der Regel auch nicht bedürfen. Es wäre sogar eine Gefahr, wenn durch kleine Ausbildungskapitalien eine oberflächliche Ausbildung — z. B. in Gestalt sogenannter kurzer Handelskurse — gefördert werden würde.

Bei den männlichen städtischen Jugendlichen dagegen ist es von Wichtigkeit, daß sie nicht ungelernte Arbeiter werden, sondern ein Gewerbe erlernen.

Abgesehen von dem erheblichen Werte des Lehrverhältnisses und davon, daß bei weitem die meisten sicherheitsgefährlichen

Menschen sich aus der Zahl der dieser Nacherziehung entbehrenden ungelerten Arbeiter rekrutieren, werden nach dem Kriege die besseren Stellen für ungelerte Arbeiter fast durchgängig mit Kriegsteilnehmern besetzt werden, und so sehen die ungelerten Arbeiter, welche nicht Kriegsteilnehmer sind, traurigen Zeiten entgegen.

3. Wir stehen noch mitten im Kriege und wissen noch nicht, welche ungeheuren Anforderungen der Krieg selbst an unser Volk stellen wird und wie wir diesen Anforderungen gerecht werden können.

Es wäre daher geradezu ein Unrecht, wenn gering bemittelte Persönlichkeiten gedrängt werden würden, Ausbildungskapitalversicherungen und hierdurch Verpflichtungen zu übernehmen, deren Erfüllung ihnen in den schweren Zeiten, die unser Volk während des Krieges und unmittelbar nach demselben zu überstehen hat, schwer oder unmöglich werden wird.

Nur Gutsituierte sollten zur Ausbildungskapitalversicherung herangezogen werden, nur solche, deren Leistungsfähigkeit hierdurch nicht in nennenswerter Weise in Anspruch genommen und anderen, vielleicht weit dringlicheren Zwecken entzogen wird. Wir dürfen überhaupt nicht vergessen, daß die Ausbildungskapitalversicherung weder die einzige, noch die wichtigste unter den Aufgaben ist, welche der Krieg an unser Volk stellt.

Die Werbung von Kriegspaten sollte von den zuständigen Vereinen übernommen und nicht den Versicherungsgesellschaften überlassen werden, damit jede Belästigung der gebefreudigen Mitbürger durch Versicherungsagenten vermieden wird. Bei solcher Sachbehandlung kann es auch nicht mehr vorkommen, daß Schwindler sich einschleichen, wie dies schon geschehen ist.

4. Bei jenen Ausbildungskapitalversicherungen, welche durch öffentliche Werbung und unter Appell an den Patriotismus der Geber erzielt werden, ist es von größter Wichtigkeit, daß die Kontrolle der richtigen Verwendung der Versicherungssummen von den für den betreffenden Ort zuständigen Jugendfürsorgevereinen oder doch von den örtlich zuständigen Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Verbänden übernommen wird. Darum müssen auch die Versicherungsurkunden von diesen Vereinen bezw. Verbänden oder Gemeinden aufbewahrt, und es muß dafür gesorgt werden, daß, wenn ein Verein sich auflöst die betreffende Gemeindebehörde die Kontrolle übernimmt.

Beim Wegzug der mit Ausbildungskapitalversicherungen bedachten Jugendlichen muß Überweisung an den für den neuen Wohnort zuständigen Verein, die amtliche Fürsorgestelle, bezw. die zuständige Gemeindebehörde erfolgen.

Es ist das eine Kontrolle, welche z. B. bei einem 1916 geborenen Knaben, der mit 14 Jahren in eine vierjährige Lehre eintritt, volle 13 Jahre umfaßt.

Ohne diese unbedingt notwendige und ausdrücklich vorgeschriebene Kontrolle wird in sehr vielen Fällen das Ausbildungskapital, welches edelgesinnte Menschen beschafft haben, zum Fenster hinausgeworfen sein.

Der Junge wird vielleicht ungelerner Arbeiter und verwendet das Ausbildungskapital zum Ankauf von Zigaretten und Schundbüchern sowie zum Kinobesuch, oder seine Angehörigen verwenden das Ausbildungskapital eigennützig für ihre Zwecke.

Es ist daher unerlässlich, daß die Vereine, Verbände und Gemeinden befugt und verpflichtet sind, die Verwendung der Ausbildungskapitalien zu kontrollieren und die Kapitalien anderen Jugendlichen zuzuwenden, wenn die ursprünglich Bedachten nicht in der Lage oder gewillt sind, einen Beruf zu erlernen.

Ohne diese Kontrolle darf keinem Menschenfreunde durch öffentliche Werbung zugemutet werden, für Ausbildungskapitalversicherungen Zahlungen zu übernehmen.

5. Vom R. Staatsministerium des Innern ist die zu öffentlicher Werbung erforderliche Bewilligung bis jetzt nur für Ausbildungskapitalversicherung gewährt worden.

Es sind aber schon Versuche gemacht worden, diese öffentliche Werbung auf Aussteuer- und Militärversicherung auszuweiten.

So erfreulich solche Versicherungen an sich sind, so wäre es doch ganz unrichtig, die öffentliche Werbung in der gegenwärtigen Zeit der schwersten Kriegsnot auf so weit hinausreichende Versicherungen zu erstrecken.

Es ist daher auch auf eine Genehmigung hierzu nicht zu rechnen."

Auf die Art und Form der Geldzuwendungen kommt es übrigens letzten Endes auch nicht an; wichtiger ist dagegen die Herstellung eines persönlichen Fürsorgeverhältnisses der Kriegspaten zu den Kriegerwaisen, so daß für das Waisenkind ein väterlicher Freund oder eine mütterliche Freundin gewonnen wird und damit eine Patenschaft, welche

nicht nur die Verpflichtungen übernimmt, die in dem kirchlichen und religiösen Begriff dieses Wortes enthalten sind, sondern darüber hinaus der Mutter und dem Kinde unterstützend und beratend in allen weltlichen Lebensfragen wohlmeinend an die Seite tritt.

Die Kriegshinterbliebenenfürsorge durch Übernahme der Patenschaft für Kriegerwaisen blieb in der letzten Zeit nicht beschränkt auf wohlwollende Einzelpersonen, sondern ganze Vereine und Gemeinden übernehmen häufig die Patenschaft für die Waisen gefallener Mitglieder oder Gemeindeglieder, und verschiedene Vereine wurden in üblicher Weise zu dem ausgesprochenen Zweck der Förderung der Kriegspatenschaft neugegründet. So entstand im Juni 1915 der „Unterstützungsverein für die Kriegspatenschaft“ in Mannheim, nachdem schon kurz nach Kriegsbeginn der Gedanke der Kriegspatenschaft in den sächsischen „Verband für Jugendhilfe“ Eingang und praktische Ausgestaltung gefunden hatte.

Auch einzelne Versicherungsgesellschaften haben sich geschäftlich diese Bestrebungen zu Nutzen gemacht, indem sie auf der Grundlage der schon lange in der Form von Kinderversicherungen bestehenden Volksversicherung einem Kriegswaisenkind gegen geringe wöchentliche oder monatliche Prämienzahlungen (von 10—20  $\mathcal{P}$  wöchentlich und von 50  $\mathcal{P}$  monatlich an) eine kleine Summe (300—500  $\mathcal{M}$ ) zum Zweck der Ausbildung oder Ausstattung sichern. Anstelle der beitragzahlenden Eltern oder neben die dazu beitragende Mutter tritt der Kriegspate.

Die Kriegspatenversicherung kann in verschiedener Form abgeschlossen werden: als Versicherung auf das Leben des Paten, auf das der Mutter oder des Kindes.

Über die Frage, ob es besser ist, das Leben der Kriegswaisen oder der Kriegspaten zu versichern, gehen die Meinungen noch auseinander, und die Versicherung wird praktisch in dieser Hinsicht verschieden durchgeführt. In jedem einzelnen Falle sind die Vor- und Nachteile unter Beachtung der gegebenen Verhältnisse genau zu prüfen, wenn nicht durch eine vermittelnde Fürsorgestelle schon allgemein und für alle Fälle von Kriegspatenversicherung ein Übereinkommen getroffen worden ist.

Träger der Kriegspatenschaft können nämlich auch öffentlich-rechtliche Verbände und die amtlichen Fürsorgestellen sein; sie schließen die Versicherungsverträge ab, an sie wird auch

die V  
richtig  
lung  
hilfs  
Grün

zu er  
gestor  
nicht  
der K  
kinder  
gesam  
verme  
Paten  
weiter  
richtig

den F  
der F  
joseph  
stellen  
Fürs  
Art d  
liche  
Fürs  
fürsor  
von f

jorge  
Name  
Verp  
Verh  
die F  
gespe

sicher  
der ö  
Priva  
rungs  
bei de  
zeigte  
Geleg

die Versicherungssumme ausbezahlt, die sie zur geeigneten Zeit richtig verwenden. Gerade diese Möglichkeit läßt die Vermittlung der Kriegspatenschaft durch Fürorgestellten oder Jugendhilfsvereine erwünscht erscheinen; denn aus versicherungstechnischen Gründen ist die volle Versicherungssumme frühestens nach 10 Jahren zu erreichen. Da kann der Pate oder die Mutter schon längst gestorben sein und kann daher die nützliche Verwendung des Geldes nicht mehr überwachen, oder durch unvorhergesehene Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Patenkindes wird der ursprünglich beabsichtigte Zweck, dem die angesammelten Mittel dienen sollen, vereitelt. Die Fürorgestellte vermag dann in jedem Falle die Kriegspatenschaft im Sinne des Paten, wenn nötig, in der Person eines anderen Patenkindes weiterzuführen und die übernommene Aufgabe im rechten Sinne richtig zu lösen.

Auch das Aussuchen des Kriegspatenkindes kann den Fürorgestellten in Verbindung mit den zuständigen Personen der Jugendfürsorge überlassen bleiben, während dem Kriegspaten, sofern er nicht schon eine bestimmte Wahl getroffen hat, freizustellen ist, welchem der ausgesuchten Patenkinder er seine besondere Fürsorge zuwenden will und in welchem Umfang und in welcher Art dies geschehen soll. Ist der Pate nicht in der Lage, persönliche Beziehungen zum Patenkinde aufzunehmen, so führt die Fürorgestellte die dem Kinde dienlichen Maßnahmen der Geldfürsorge, Gesundheitspflege, Erziehung und Berufsausbildung von sich aus durch.

Zum Zwecke einer geordneten Wirksamkeit führen die Fürorgestellten ein Verzeichnis der Kriegspaten ihres Bezirks, das den Namen, den Wohnort und die vom Kriegspaten übernommenen Verpflichtungen enthält, und für jedes Patenkind besondere Personalbogen, aus denen die persönlichen Verhältnisse desselben, die Art der Fürsorge sowie die beabsichtigte Verwendung der gespendeten Gaben und Gelder ersichtlich ist \*).

\*) Die erste Versicherungsorganisation, welche die Kriegswaisenversicherung in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, war der „Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Deutschland“ und als Privatversicherungsgesellschaft die „Hamburg-Mannheimer Lebensversicherungsgesellschaft“, die sich auf diesem Gebiete bisher besonders rühmig zeigte, bei deren lebhafter Werbetätigkeit sich aber auch sehr bald große Auswüchse zeigten. Auch die Karlsruher Lebensversicherung a. G. bietet günstige Gelegenheit zur Kriegswaisenversicherung. Vergl. S. D. 1918, S. 107 f.

Gegen die Kriegspatenversicherung werden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, hervorgerufen zum Teil durch eine aufdringliche Werbetätigkeit allzueifriger Versicherungsagenten, zum andern Teil aber auch durch den rechnerischen Nachweis, daß die Geldfürsorge viel wirtschaftlicher durch zinstragende Spareinlagen als durch den Abschluß einer Lebensversicherung bei einzelnen Versicherungsgesellschaften erreicht werden könne. (Vergl. Z. Bl. für V., S. und F., 8. Jahrgang, S. 65 ff., wo auch alle andern diesbezüglichen Fragen eingehend besprochen werden.)\*

Die von einzelnen bundesstaatlichen Regierungen (Bayern, Sachsen) vertretene Ansicht, daß auf den Betrieb der Kriegspatenversicherung die Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. 7. 1915 (15. 2. 1917) Anwendung finden kann und daß auf Grund derselben „Veranstaltungen, die auf das Zustandebringen und die Ausführung einzelner Versicherungsverträge zugunsten bestimmter Waisen abzielen, als eine Sammlung angesehen“ und deswegen vonseiten der staatlichen Behörden untersagt werden können, wird von der badischen Regierung in Übereinstimmung mit dem Reichsamt des Innern nicht geteilt\*\*. Der Abschluß einer Kriegspatenversicherung bleibt der freien Entschließung anheimgegeben; ob

\*) Bei Mädchen, für die gewöhnlich eine Aussteuerversicherung abgeschlossen wird, wodurch ein Ausstattungskapital mit der Erreichung des 21. Lebensjahres zur Auszahlung kommt, gestaltet sich in dieser langen Zeit die Prämienzahlung gewöhnlich günstig. Bei der Ausbildungsverversicherung der Knaben ist die Dauer der Versicherung durch den Ausbildungszweck in der Regel mit dem 14. Lebensjahr abgeschlossen; da aber versicherungstechnisch mindestens zehnjährige Prämienzahlung nötig ist, so soll das Eintrittsalter dieser Kinder höchstens 4 Jahre oder weniger betragen. Ältere Kinder können nur unter finanziell ungünstigen Verhältnissen in die Kriegspatenversicherung zum Zwecke der Ausbildung mit 14 Jahren aufgenommen werden. Eine besondere Entwicklung hat die Ausbildungskapitalversicherung für die Zeit der Schulentlassung in Dresden gefunden, wo es durch Mithilfe des Verbandes für Jugendhilfe möglich gemacht worden ist, daß bei einer 14jährigen Monatszahlung von 1 M oder 1.50 M, also mit einem Gesamtaufwand von 168 oder 252 M der Kriegsjugend 400—500 M Ausbildungskapital gesichert wird. Dabei wird grundsätzlich eine Mitwirkung der Mutter oder bei Nichtkriegerwaisen der Eltern mit monatlich 50 Pf bis 1 M verlangt.

\*\*\*) Vergl. dagegen S. R. 1917, Nr. 4, S. 51 und Schweyer, a. a. D. S. 104.

die Einrichtung einer Kriegspatenversicherung ihrem Wohlfahrtszwecke gerecht wird, ist deswegen in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen. Ohne den Versicherungsunternehmungen gegenüber eine endgültige Stellung einzunehmen, hat der Landesausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge bisher eine Mitwirkung bei den mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Versicherungen abgelehnt.

Mit dem Fortbestand der Patenversicherungen, die richtig durchgeführt, sehr viel gutes wirken können, wird auch weiterhin zu rechnen sein; denn es sind schon bisher unerwartet hohe Versicherungssummen vertraglich festgelegt, und das Wort Kriegspate wird auch weiterhin eine besonders suggestive Werbekraft behalten. Jedenfalls ist aber auch vonseiten des Heimatkants darauf hinzuwirken, daß die Art der öffentlichen Werbetätigkeit und die Preisverzeichnisse der Versicherungsgesellschaften den Zwecken der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge angepaßt werden.

Um die Bestrebungen zur Förderung der Kriegspatenschaft einheitlich zu gestalten und die Vorteile derselben zum Gemeingut des ganzen deutschen Volkes zu machen, wurde am 18. 12. 1916 auf Anregung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums ein Reichsverband für Kriegspatenschaften gegründet\*). Ein Aufruf desselben lautet:

„Unter der Schirmherrschaft des preußischen Kriegsministers hat sich in Berlin ein Reichsverband für Kriegspatenschaften gebildet, der seine Tätigkeit über das ganze deutsche Vaterland erstrecken will. Zweck des Verbandes ist, Kriegspaten anzuwerben, die gewillt sind, durch Übernahme der Fürsorge für eine Kriegerwaise einen Teil ihrer Dankeschuld gegen unsere verdienten Krieger, die ihr Leben für das Vaterland geopfert haben, an ihren Kindern abzutragen. Manche Familie, der das Glück, Kinder zu besitzen, nicht besichert ist, mancher Junggeselle, manche alleinstehende Frau oder Witwe möchte eine Aufgabe zu erfüllen haben, die ihrem Leben Inhalt und Befriedigung zu

\*) Die Geschäftsstelle des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften (Schirmherr: der preußische Kriegsminister) befindet sich in Berlin W. 9, Leipziger Platz 13. Dorthin sind alle Anfragen oder Mitteilungen zu richten, die sich auf die Vermittlung von Kriegspatenschaften, Annahme von Kriegerwaisen an Kindes Statt, Unterbringung von Kriegerwaisen in Pflege, Auskunfterteilung in Angelegenheiten der Kriegspatenschaft usw. beziehen.

geben vermag. Hier bietet sich Gelegenheit! Es gilt zu betreuen: Schuldlose arme Opfer des uns von unsern Feinden aufgezungenen Krieges, denen der treusorgende Vater, vielfach auch die liebende Mutter genommen ist! Nehmt Euch dieser Kinder an, übernehmt Patenstelle an ihnen und sorgt dafür, daß aus ihnen dereinst wieder tüchtige Menschen werden, deren das Vaterland in Zukunft so dringend bedarf! Jeder Deutsche hat diese Dankespflicht! Helft unsern Helden die schwere Kriegszeit dadurch erleichtern, daß Ihr ihnen die Gewißheit mit auf den gefahrdrohenden Weg gebt: Für Eure Kinder wird gesorgt!"

Ant. 18.  
(S. 262)

Die vor kurzem neu aufgestellte Satzung und die Richtlinien des Verbandes bringen klar und bestimmt zum Ausdruck, daß die Kapitalbeschaffung für die künftige Ausbildung der Kriegspatenkinder nur im Zusammenhang mit einer persönlichen Jugendfürsorge erstrebenswert erscheint und deswegen in allen Fällen damit in Verbindung gebracht werden soll. Diese besondere Art von Pflegschaft soll darin ihren Ausdruck finden, daß dem Kinde im Einvernehmen mit der Mutter ein Lebensweg gewiesen und geebnet wird, der seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entspricht. Hervorstechende Gaben und Fertigkeiten dürfen in ungeeigneten Lebensberufen nicht verkümmern. Gleiche Sorgfalt ist aber auch bei Kindern mit geringerer Begabung geboten, um sie einem Berufe zuzuführen, in dem sie sich nach ihren Neigungen oder ihrer ganzen Veranlagung nach am vorteilhaftesten betätigen können\*).

Das Verhältnis des Paten zum Kinde ist also im Unterschied zu Beziehung zwischen Vormund und Mündel ein freiwilliges, es ist rein auf eine innerlich bindende Grundlage gestellt. Da jeder äußere Zwang wegfällt, kann ein heilsamer persönlicher Einfluß auf Mutter und Kind viel wirkungsvoller zur Geltung kommen, als durch die gesetzlichen Zwangsmittel der Vormundschaft.

Zur allgemeinen Durchführung der Kriegspatenschaft wird enge Fühlung mit den auf diesem Gebiete bereits erfolgreichen Jugendfürsorgevereinen empfohlen. Ihnen und den amtlichen Fürsorgestellten kommt der wichtigste Teil der Arbeit zu: das Aussuchen geeigneter Kriegspatenkinder, die Annahme freiwilliger Zuwendungen, die Vermittlung zwischen Kriegspaten und Patenkind und die Überwachung einer sachgemäßen Verwendung der gespendeten Gaben.

\*) R.M., Erlaß v. 7. 12. 1917, Nr. 6081/9 17, C 3 V.

Zwischen dem Reichsverband für Kriegspatenschaften und dem Verein Badischer Heimatdank wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß letzterer die einheitliche Durchführung einer persönlichen Fürsorgearbeit für Kriegerwaisen durch Kriegspatenschaften als einen besonderen Zweig der Kriegshinterbliebenenfürsorge in seinen Arbeitskreis aufnimmt und dem Reichsverband für Kriegspatenschaften gemäß § 14 der neuen Satzung dieses Verbandes beitrifft. Die Ausübung der Kriegspatenschaft übernimmt gemäß § 8 der Satzung des B.H.D. der Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Er richtet sich dabei im wesentlichen nach der Satzung und den Richtlinien des Reichsverbandes. Als örtliche Fürsorgestellen gelten die Bezirks- und Ortsauschüsse des B.H.D. Der Reichsverband sieht von einer unmittelbaren Werbung von Mitgliedern im Großherzogtum Baden ab und überweist die bisher in Baden beigetretenen Mitglieder mit deren Zustimmung den ständigen örtlichen Fürsorgestellen des B.H.D.

Eine weitergehende Waisenfürsorge als die „Kriegspatenschaft“ gewährt die „Annahme an Kindesstatt“ (Adoption), die ein vollständiges Eltern- und Kindesverhältnis begründet. Sie ist rechtlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. An Kindesstatt annehmen kann nur, wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, während die Tatsache, daß bereits ein Adoptivkind vorhanden ist, einer weiteren Adoption nicht im Wege steht. Eine Änderung der bestehenden Bestimmungen könnte unter Berücksichtigung mancher Wünsche, die sich aus den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ergeben, dadurch erreicht werden, daß durch eine Sondervorschrift die Annahme mit ihren vollen gesetzlichen Wirkungen auch beim Vorhandensein eines oder selbst mehrerer ehelicher Abkömmlinge zugelassen würde, wenn die Adoption für einen im Kriege gefallenen Sohn oder Enkel Ersatz schaffen soll. Der Annehmende muß zur Zeit des Vertragsschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind; jedoch kann von diesem Erfordernis Befreiung gewährt werden. Wer von einem Ehegatten adoptiert ist, kann auch von dem andern Ehegatten noch nachträglich angenommen werden; ebenso ist die Annahme als gemeinschaftliches Kind eines Ehepaars zulässig. Im übrigen darf ein angenommenes Kind vor Lösung des Adoptionsverhältnisses nicht noch von einem andern Adoptierenden angenommen werden.

Zur Annahme an Kindesstatt bedarf es der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden, bei Minderjährigen auch der Einwilligung der Eltern bezw. der unehelichen Mutter; die diesbezügliche Erklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Die Kindesannahme erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden. Für Kinder unter 14 Jahren schließt der Vormund einen Annahmevertrag. Kinder über 14 Jahren schließen ihn selbst mit Genehmigung des Vormunds. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit gerichtlicher oder notarieller Beurkundung, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn der Anzunehmende minderjährig ist, und der gerichtlichen Bestätigung. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden; die Unterhaltspflicht des Kindes seinen leiblichen Eltern gegenüber und die Pflicht dieser dem Kinde gegenüber bleibt aber bestehen. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Bei Annahme durch eine verheiratete Frau oder Witwe erhält das Kind deren Mädchennamen.

Ist der Annehmende von Adel, so darf der Angenommene die Adelsbezeichnung nur auf Grund besonderer landesherrlicher Genehmigung führen. Das Kind darf den neuen Namen seinem früheren Familiennamen hinzufügen. Mit dem Inkrafttreten der Annahme an Kindesstatt erlischt die elterliche Gewalt der leiblichen Mutter sowie das Sorgerecht der unehelichen Mutter. Das Kind und dessen Abkömmlinge, soweit auf sie sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, sind dem Annehmenden gegenüber erb- und pflichttheilsberechtigt wie eheliche Kinder und dessen Abkömmlinge, sofern im Vertrage nichts anderes gesagt ist. Der Annehmende ist aber auf Grund der Annahme dem Kinde und seinen Abkömmlingen gegenüber nicht erbberrechtigt. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann nur durch Vertrag wieder aufgehoben werden \*).

Die Adoption kommt Vollwaisen und Krieger-Halbwaisen, insbesondere auch unehelichen Kriegerkindern zu gut. Sie kann manches Gute stiften, verdient aber nur da eine Förderung, wo die notwendigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, nämlich da, wo eine dauernde Trennung von der Mutter als unabwendbare Notwendigkeit erscheint, wo das Kind durch ärztliche

\*) Sch. des N. N., 5. Heft, S. 7/8.

Untersuchung als körperlich und geistig vollständig gesund und frei von erblicher Belastung (Tuberkulose, Geschlechts- und Geisteskrankheit, Trunksucht usw.) befunden wurde und wo die Persönlichkeit des Annehmenden und seiner Familie namentlich auch nach der sittlichen Vereigenschaftung eine sichere Gewähr dafür bietet, daß die Annahme dem Kinde zum Segen gereicht\*).

Die Zahl der Vollwaisen ist auch während der langen Dauer des Krieges nicht so groß geworden, als anfangs befürchtet worden ist\*\*), und in den meisten Fällen werden solche schwer betroffenen Kinder schon aus verwandtschaftlicher Anteilnahme innerhalb der Familie untergebracht. Vielfach mag dafür auch die sichere Einnahme der Waisenrente (240—300 M) mitbestimmend sein und die in der Kriegszeit hochgewertete Arbeitskraft des Kindes, das heutzutage vielfach die Leistungen eines Erwachsenen ersetzt.

Nicht alle Kinder können aber zur Adoption empfohlen werden. In manchen Fällen, in denen Kriegswaisenkinder außer dem Vater auch die Mutter in noch jugendlichem Lebensalter verloren haben, war die Ursache des Todes der Mutter nicht selten eine schwere organische Erkrankung, die eine Vererbung befürchten läßt; ein solches Kind ist für eine Annahme an Kindesstatt nur wenig geeignet.

Auch die Kriegerhalbwaise wird man nicht ohne

\*) Ein Erlaß des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 8. 1. 1916 J.-Nr. 632 an die Gr. Amtsgerichte, die Annahme an Kindesstatt und die Fürsorge für Kriegerwaisen betr., sagt darüber:

Bei den gegenwärtigen Verhandlungen der Landstände wurde unter Anführung eines Einzelfalles, in dem eine Kriegerwaise durch eine sittlich ansehbare Person an Kindesstatt angenommen worden ist, angeregt, es sollte die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1750 ff. B.G.B. von der Feststellung der sittlichen Vereigenschaftung des Annehmenden und seiner Familie abhängig gemacht und zu diesem Behufe Erkundigung bei den Pfarrämtern eingezogen werden.

Diese Anregung bewegt sich durchaus in der Richtung, die für die Erhebung von Auskünften in §§ 1847, 1827, 1873 B.G.B., § 12 F.G.G. vorgezeichnet ist und begegnet keinem rechtlichen Bedenken. (Vergl. Dorner Ann. 3 zu § 12 F.G.G., Schlegelberger F.G.G. 1914, Ann. 21 S. 126.) Wir empfehlen sie deshalb, insofern die Zuverlässigkeit des Annehmenden nicht ohnehin außer Zweifel steht, zur künftigen Beachtung. Neben den Ortsgeistlichen werden wegen des Leumunds meist auch die Ortspolizeibehörden zu befragen und unter Umständen Straßlisten einzufordern sein.

\*\*) Prälat Dr. Werthmann schätzte die Zahl der Krieger-Vollwaisen im Frühjahr 1918 auf 6—8000 (Sch. d. N.N., Heft 9, S. 62).

weiteres zur Adoption empfehlen; denn oberster Grundsatz ist: die eheliche Mutter gehört zu ihren Kindern und umgekehrt. Diese von der Natur, von Recht und Sitte geforderte Zusammengehörigkeit ist ein mächtiger Faktor der Erziehung; sie sichert dem früh verwaisten Kind den Namen des für das Vaterland gefallenen Vaters, und die Liebe gutgearteter Kinder gewährt der vereinsamten Frau und Mutter im Leben Trost und Freude. Die soziale Hinterbliebenenfürsorge wird deswegen einer Kriegerr Wittve, die befürchtet, ihre Kinder allein nicht versorgen zu können, zunächst die Hilfe angedeihen lassen, die es ihr erlaubt, die Erziehung ihrer Kinder selber durchzuführen; bei schwierigen Verhältnissen kann ihr ein Kind vorerst nur auf kürzere Zeit durch Unterbringung in eine geeignete Familie abgenommen werden, bis wieder bessere Zeiten kommen, in denen das Zusammenleben von Mutter und Kind möglich ist.

Dagegen kann die Adoption dem unehelichen Kriegerskind durch Verpflanzung in geordnete Familienverhältnisse von großem Wert und Nutzen sein. Hier treten die geäußerten Bedenken gegen eine dauernde Fortgabe des Kindes durch die Mutter nicht so stark hervor. Die Schwierigkeit der gesellschaftlichen Stellung und wirtschaftlichen Lage, die Hoffnung, leichter ohne das Kind einen Familienstand zu gründen, lassen eine Trennung der Mutter von ihrem Kinde begreiflich und für beide Teile vorteilhafter erscheinen, und auch den Adoptiveltern wird der erhebende Gedanke, einen in schwieriger Lebenslage befindlichen Nachkommen eines gefallenen Vaterlandsverteidigers vor Not und Niedergang zu bewahren, eine besondere Befriedigung gewähren.

Zur Annahme an Kindesstatt haben sich bisher nicht selten kinderlose Wittwen bereit gefunden, die durch die Annahme eines Kindes einen neuen Lebensinhalt suchen, insbesondere auch Kriegerr Wittwen, die dadurch, daß sie einem Kinde das durch den Krieg verloren gegangene Vaterhaus wieder schenken, sich selbst den schönsten Trost im Schmerz über den gefallenen Gatten schaffen. Sie nehmen aber mitunter Anstoß an der Vorschrift des § 1758 B.G.B., wonach das Adoptivkind einer Frau den von ihr vor ihrer Verheiratung geführten Familiennamen erhält und machen in der Befürchtung, daß sonst das Kind als unehelich geboren angesehen werden könnte, ihre Bereitwilligkeit zur Annahme von der Bedingung abhängig, daß das Kind ihren ehelichen Namen erhalte. In solchen Fällen werden die zu-

ständigen Behörden, sofern die beabsichtigte Annahme im Interesse der Kriegerwaise liegt und dieser Namensänderung auch im übrigen keine Bedenken entgegenstehen, das Gesuch der annehmenden Frau in jeder Weise fördern und unterstützen, gegebenenfalls durch Genehmigung der Führung des ehelichen Namens der Wahlmutter durch das Kind schon vor dessen Annahme an Kindesstatt.

Ein Erlass des Gr. Justizministeriums vom 14. 10. 1915 macht die Amtsgerichte darauf aufmerksam, daß dabei im Gnadenweg ein Nachlaß der entstehenden Kosten in Frage kommen kann. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollen aber die Beteiligten darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach § 1763 B.G.B. weder durch die Annahme an Kindesstatt, noch durch die Namensbeilegung ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zwischen den an dem neu anzunehmenden Namen rechtlich beteiligten Personen und dem Kinde und infolgedessen auch ein Erbrecht des Kindes ihnen gegenüber nicht begründet wird.

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 27. November 1917 (abgedruckt in den amtlichen Nachrichten dieses Amtes, Jahrg. 34, Nr. 1, S. 170 ff.), besteht auch nach erfolgter Annahme an Kindesstatt ein Anspruch des adoptierten unehelichen wie des ehelichen Kindes auf Fortzahlung der Waisenrente nach § 1259 und 1299 der Reichsversicherungsordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Diese Entscheidung ist für Personen in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, die bei einer Adoption Wert auf die Waisenrente als Einnahmequelle legen müssen, immerhin von einiger Bedeutung.

Vielfach, jedenfalls viel häufiger als dies früher möglich war, wurde manchenorts in letzter Zeit Gelegenheit geschaffen, wasserlose Kriegskinder von „diskreter“ Herkunft in staatliche oder private Säuglingsheime aufzunehmen. Die Unterkunft in solchen gutgeleiteten Pflegehäusern bewahrt diese wenigstens im ersten Lebensjahr vor dem traurigen Geschick der Ziehkinder in sogenannten Koststellen, die unter traurigen Verhältnissen häufig so viel prächtiges Menschenmaterial verkümmern lassen oder diese armen Kinder heranziehen zu kräftigen Arbeitspferden im Dienste gewissenloser Ausbeuter. Aus diesen Pflegeanstalten für Säuglingschutz kann vielen unehelichen Kriegskindern der Weg zu rechten Adoptiv- und Pflegeeltern gewiesen werden, wo sie in dem geordneten Haushalt der Familie die gesündeste Erziehungs-

form und Ersatz für die Elternliebe finden, die sie ein hartes Geschick entbehren läßt.

Wichtig vor der Adoption eines unehelichen Kindes ist die Anerkennung der Vaterschaft; denn diese ermöglicht die Kenntnis von den gesundheitlichen und moralischen Eigenschaften, der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung des Erzeugers und damit eine geeignete Erziehung des Kindes.

Die Annahme an Kindesstatt ist also nicht grundsätzlich in allen Fällen und jedenfalls nicht in größerem Umfange zu empfehlen, und die Nachfrage nach einem „möglichst jugendlichen, hübschen, gutgearteten Kriegswaisenkind“ wird zum Teil aus Mangel an Angebot, zum Teil aus andern Ursachen nicht immer befriedigt werden können.

Für die Vermittlung einer Adoption empfiehlt sich die Benützung zentraler Fürsorgestellen, wenn keine persönliche Bekanntschaft zwischen den Beteiligten besteht; jedenfalls sind Zeitungsanzeigen, die Adoptiveltern oder Kinder suchen, mit größter Vorsicht zu behandeln. Auch der badische Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge ist zu solcher Vermittlung bereit. Er wurde übrigens bis heute erst in wenigen Fällen darum angegangen, und auch die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Adoptions- und Pflegewesen) wie die übrigen in Deutschland bestehenden Adoptionszentralen haben darin ähnliche Erfahrungen gemacht\*).

So wird die Adoption aus den angegebenen Gründen auch künftighin keinen größeren Zweig am Baume der Jugendfürsorge bilden, sondern nur das Ausnahmefachsal von einzelnen Kriegswaisenkindern bleiben.

Sowohl bei der Annahme an Kindesstatt wie bei der Unterbringung in Pflegefamilien wird es in manchen Fällen möglich sein, die Rentenbezüge eines Kindes (Kriegswaisengeld, Waisenrente) ganz oder wenigstens zum Teil zum Zwecke einer späteren Berufsausbildung oder Ausstattung zinstragend anzulegen. Jedenfalls wird die Waisenrente auch unter Berücksichtigung der erhöhten Lebensmittelpreise zur Deckung der Kosten für die Unterbringung eines gesunden Kriegswaisenkindes aus den untern Ständen in eine Familie ausreichen\*\*), während die Kosten für

\*) Sch. des N.A., 5. Heft, S. 33 ff., 9. Heft, S. 62.

\*\*) Eine Zusammenstellung der Pflegesätze für städtische Kinder während des Krieges gibt Anl. II, Heft 5, S. 26 ff. der Sch. des N.A.

die Anstaltsunterbringung gewöhnlich höher sind (180—500 *M.*). Zu der gesetzlichen Versorgung der Kriegervaisen niederer Stände muß nötigenfalls in genügendem Umfang ergänzend die freiwillige Hilfe des Heimatdankes als Geldfürsorge treten.

Schwieriger ist die außerhäusliche Versorgung der Kriegervaisen gebildeter Stände, wenn diese nur auf die Versorgungsgebührrisse angewiesen sind. Das Kriegswaisengeld für Offiziershalbwaisen beträgt 200 *M.*, für Vollwaisen 300 *M.*, ein Betrag, der nicht entfernt für eine der Lebenshaltung gebildeter Kreise entsprechende Erziehung reicht; denn als Mindestsatz für Unterricht, Verpflegung und Kleidung mußte man schon in Friedenszeiten auch bei den bescheidensten Ansprüchen 800—1000 *M.* annehmen, für die Unterkunft in einzelnen Familien in der Stadt mit höheren Schulen oder in Erziehungsheimen wurden im allgemeinen 2000—3000 *M.* verlangt. Solche Verpflegungssätze reichen jetzt und künftighin bei weitem nicht mehr aus. Zur Erleichterung der Unterbringung von Kriegervaisenkindern könnte erwogen werden, daß von Bezirks- und Ortsausschüssen oder einheitlich vom Landesauschuß mit gutgeleiteten Erziehungs- und Ausbildungsanstalten Verträge über die Aufnahme verwaister Kriegerkinder abgeschlossen werden.

Die angegebenen Schwierigkeiten der Erziehung bestehen natürlich nicht nur für unbemittelte Kinder von Offizieren, sondern auch für solche von Kriegsteilnehmern aus gehobenen Kreisen, die als Mannschaften Heeresdienst geleistet haben. Deren Waisengeld ist sogar, wenn auch nur wenig, noch etwas niedriger, und es wird Aufgabe der berufenen Stellen der sozialen Hinterbliebenenfürsorge sein, bei einer Neugestaltung des M.H.G. eine den bürgerlichen Verhältnissen entsprechende erhöhte gesetzliche Rentenversorgung dieser Kinder durchzusetzen. Bis dies erreicht ist, muß die freiwillige Kriegervaisenfürsorge eintreten. Um eine dem Stande des Vaters entsprechende Ausbildung solcher Kinder zu erreichen, werden als Erziehungsbeiträge außer der Geldbeihilfe des Heimatdankes besonders auch die Mittel der Kruppstiftung und des Frauendankes dankbar in Anspruch genommen werden.

Bei aller Fürsorge für die wirtschaftliche Sicherstellung der Kriegervaisen Kinder für die Zukunft darf aber nicht vergessen werden, die Mutter und ihre Kinder selbst zur Mitwirkung durch Sparsamkeit zu erziehen. So können Kriegervaisen dahin

beeinflusst werden, daß sie Nachzahlungen oder Zuwendungen für ihre und ihrer Kinder Zukunft auf ein Sparkassenbuch anlegen. An Kleidern und Wäsche lassen sich Ersparnisse erzielen, wenn rechtzeitig für Ausbesserung gesorgt wird; auf die zu diesem Zwecke eingerichteten Flickkurse und Lehrgänge ist deswegen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Die Förderung des Spartriebs der Jugendlichen ist besonders in der gegenwärtigen Zeit angebracht, in der diese schon im schulpflichtigen Alter oft unverhältnismäßig hohe Entlohnungen für kleine Dienstleistungen erhalten, wobei die Gefahr besteht, daß sie das Geld in leichtsinniger Weise verschwenden. Verschiedene Erlasse militärischer Kommandostellen (Stellv. Generalkommando von Cassel vom 7. 2. 1916, Oberkommando in den Marken vom 18. 3. 1916) wenden sich gegen „die Verschwendungssucht gewisser Minderjähriger“ und suchen den „Sparzwang jugendlicher Arbeiter“ zu fördern, und auch allgemeine Maßnahmen der zuständigen Ministerien verschiedener Bundesstaaten betonen die besondern Erziehungsaufgaben während des Krieges. (Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. 11. 1915 betr. Jugendfürsorge im Kriege, Bekanntmachung des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern, betr. die Erziehung der Jugend während des Krieges, vom 24. 11. 1915, Erlasse des Gr. Bad. Unterrichtsministeriums, namentlich vom 2. 10. 1915, das Verhalten der Schuljugend betr.)

Eine nicht geringe Zahl von Kriegerwaisenkindern kommt dadurch wieder in geordnete Familienverhältnisse, daß die junge Mutter, begünstigt durch die Vorteile der Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung, eine neue Ehe eingeht. Aber auch auf solche Kinder wird die soziale Fürsorge ihr Augenmerk richten, wenigstens so lange, bis feststeht, daß eine ausreichende Pflege und Versorgung dieser Waisen durch den zweiten Vater gesichert ist. Nötigenfalls muß die Fürsorgestelle auch für diese Kriegerwaisen in gleichem Umfange mit Spendemitteln und sonstigen Fürsorgemaßnahmen eintreten wie für alle andere Kriegerwaisen\*).

Im besondern Maße bedürfen namentlich die unehelichen Kriegerwaisen der sozialen Hilfe. Ihre Zahl wurde im Frühjahr 1918 auf rund 30 000 geschätzt. Da sie außer der

\*) Wegen der Bewilligung von Familienunterstützung neben Waisenrente s. S. 46.

Familienunterstützung und einer widerrusslichen Zuwendung keine Gnadengebührnisse und kein Waisengeld erhalten, erscheint vielfach eine Geldfürsorge angebracht. Daneben soll ihnen aber auch in vollem Umfang jede Art von Kriegswaisenspflege zu gut kommen, deren sich die ehelichen Kriegerkinder erfreuen dürfen.

Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind die ehelich erklärten unehelichen Kriegswaisen; diese erhalten nach §§ 19, 38 ff. des R. S. G. Kriegswaisengeld. Mit Rücksicht darauf sollen die Vormundschaftsgerichte nach einem Erlaß des Justizministeriums vom 13. 12. 1916 Nr. J. 42857 bei der Fürsorge für die unehelichen Kriegskinder auch die Frage ihrer Ehelichkeitserklärung erwägen, insbesondere dann, wenn der Vater schon im Felde steht und die Verheiratung mit der Mutter nicht in der nächsten Zeit zu erwarten ist.

Eine Verbesserung der sozialen Stellung unehelicher Kriegswaisen wurde in letzter Zeit dadurch erreicht, daß nach den Justizministerialerlassen vom 28. Juli und vom 28. Nov. 1916 (J. M. Bl. S. 76 und 138) die Vergünstigung der Führung der Bezeichnung „Frau“ durch die Bräute verstorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer auch der unehelichen Mutter zukommen und ihr wie ihrem Kinde die Annahme des Familiennamens des verstorbenen Kriegers im Falle einer vorausgegangenen ernstlichen Verlobung gestattet werden kann.

In dem erwähnten Erlaß vom 28. 11. 1916 J 40 499, die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch die Bräute verstorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer betr., werden die Belege aufgezählt, die zur Begründung der Gesuche nötig sind. Im Schlusssatz wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Braut mit der Genehmigung des Gesuchs rechtlich die Stellung einer Ehefrau nicht erlangt, insbesondere einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht erwirbt. Naturgemäß kann sie auch kein Anrecht auf eine Erbschaft von dem Gefallenen oder seiner Familie geltend machen. Wohl aber soll die Verleihung des Ehrentitels „Frau“ dazu beitragen, den Kriegserbräuten diejenige selbständige gesellschaftliche Stellung zu verschaffen, die sonst nur Verheirateten eingeräumt wird, und die eingetreten wäre, wenn nicht der Tod des Kriegsteilnehmers die beabsichtigte Eheschließung vereitelt hätte. Ebenjowenig erhalten etwaige Brautkinder einen Anspruch auf Waisengeld; sie bleiben in ihrer rechtlichen Stellung weiterhin uneheliche Kinder der Braut.

Ant. 17.  
(S. 260)

Über die Ermächtigung zur Änderung des Familiennamens entscheidet in Baden nach einer Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Juli 1916 Nr. 515 das Justizministerium. Etwaige Gesuche sind von den Amtsgerichten entgegenzunehmen und nach Veranlassung der erforderlichen Erhebungen unter gutachtlicher Äußerung dem Justizministerium vorzulegen.

Auch in anderen Bundesstaaten, z. B. Preußen, Württemberg, Sachsen, Sachsen-Koburg und Gotha, sind in letzter Zeit ähnliche Entschliessungen getroffen worden, und in gleich wohlwollender Weise wurde in Österreich durch Kaij. Erlaß vom 18. Mai 1917 die Ehelicherklärung unehelicher Kinder von gefallenem und verstorbenen Kriegern und Namensänderung von Kriegerbräuten geregelt.

Da aus der Beilegung des Namens „Frau“ keinerlei gesetzliche Ansprüche auf Witwen- und Waisenversorgung entstehen, lehnt es manche uneheliche Mutter ab, von der gegebenen Möglichkeit einer Hebung der sozialen Stellung ihres Kindes Gebrauch zu machen und zieht häufig dessen verschwiegene Unterbringung und die Beibehaltung des Titels „Fräulein“ einer Namensänderung vor. Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge wird nicht verjäumen, das Verantwortlichkeitsgefühl einer solchen Mutter durch Zuspruch und Belehrung zu wecken und zu stärken und sie auf die Pflichten gegenüber ihrem Kinde nachdrücklich hinzuweisen.

Auch in der Berufsberatung, Wahl von geeigneten Schulen und Vermittlung von Lehrstellen kann sich die Kriegswaisenfürsorge wirksam betätigen. Bei der Wahl eines passenden Berufs sind namentlich Lehrer, Ärzte (Schularzt) oder Geistliche berufene Berater, da sie die Anlagen, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Kindes kennen, ferner Vertreter des Gewerbestandes, des Handels und der Industrie, die vertraut sind mit den Anforderungen und Ausichten wie mit den täglich sich ändernden Arbeitsbedingungen und Lohnsätzen der verschiedenen Berufe.

Seit einer Reihe von Jahren werden in Baden regelmäßig vor Schuljahrschluß Lehrer und Lehrerinnen der obersten Volksschulklassen durch das Unterrichtsministerium im Schulverordnungsblatt darauf hingewiesen, Schülern und Schülerinnen bei der Berufswahl in geeigneter Weise an die Hand zu gehen. Auch mittelbar und mehr gelegentlich wird der Lehrer im Unterricht auf die Bedeutung des Handwerks und des Groß-

gewerbes, des Beamtentums und der freien geistigen Berufe hinweisen und dadurch das Verständnis und die Neigung für eine richtige Berufswahl vorbereiten und in die rechten Wege leiten.

Zur Berufsberatung gehört die Aufklärung darüber:

1. Welche Anforderungen werden an Vor- und Ausbildung, an Ausbildungszeit und Ausbildungskosten, an die körperlichen und geistigen Eigenschaften, die Lebensverhältnisse, an die geldliche Leistungsfähigkeit der Berufsuchenden gestellt,
2. welche wirtschaftlichen Aussichten bestehen für einen Beruf,
3. wie ist eine geeignete Lehrstelle zu erhalten?

Die Errichtung besonderer Beratungsstellen für die Berufsausbildung von Kriegerwaisen ist nicht nötig; dagegen wird in der Zeitschrift „Heimatdank“ vom 15. 12. 1916 empfohlen, allgemeine Beratungsstellen, die sich die Beratung der Kriegerwaisen angelegen sein lassen, aus Mitteln des Vereins in angemessener Weise zu unterstützen. Als erster Grundsatz bei der Erziehung und Ausbildung unserer Kriegerwaisen hat zu gelten, daß die Wahl eines Lebensberufes nach den vorhandenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten unter tunlichster Berücksichtigung besonderer Neigungen getroffen wird; dabei kommen auch Berufsarten in Betracht, die vielleicht geringer zu sein scheinen, als wie sie bisher in der Familie geübt worden sind, die aber keineswegs einen sozialen Niedergang bedeuten.

In der Regel soll nur bei ganz besonderer geistiger Veranlagung und bewährter Willenskraft zum gelehrten Studium ermuntert werden; nötigenfalls ist unter den veränderten Verhältnissen, die der Tod des Vaters hervorgerufen hat, eine Umschulung zu empfehlen. Eine gewisse Zurückhaltung in der Zuführung zu den gelehrten Berufen ist schon deswegen angebracht, weil diese nach dem Kriege ohnedies aus der großen Zahl der Kriegsabiturienten, die vielfach als Kriegsbeschädigte eine besondere Rücksichtnahme verdienen, einen starken Zudrang erhalten, die Bedürfnisse an geschulten Arbeitskräften in der nächsten Zeit aber sicher eher auf dem wirtschaftlichen, als auf dem wissenschaftlichen Gebiete liegen werden. Auch hier kann der rechte Hinweis auf den geeigneten Studiengang und die etwa zur Verfügung stehenden Stipendien und Hilfen, wie

freie. Vermittel, Schulgeldnachlaß, Freistellen, dem vaterlosen Kind von großem Nutzen sein \*). In solchen Ausbildungsfragen wird auch der Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge bereitwilligst Auskunft geben. Aber nicht nur mit gutem Rat, sondern auch mit der Tat läßt sich in geeigneten Fällen dadurch helfen, daß aus Mitteln des Heimatdankes bare Zuschüsse als Ausbildungs- oder Studienbeihilfen bewilligt werden \*\*).

In den meisten Fällen wird es sich für das Kriegerwaisenkind darum handeln, später seinen Lebensunterhalt durch der Hände Arbeit zu gewinnen. Um dieses vor der unsicheren Lebensstellung eines ungelerten Arbeiters zu bewahren und um es in den Stand zu setzen, möglichst bald selbständig zu werden, wird deswegen besonders der Kriegerwaisenknaabe am besten einem aussichtsreichen gewerblichen Berufe zuzuführen sein.

Im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung in Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie bieten sich auch dem minderbemittelten, tüchtigen jungen Menschen die besten Aussichten für ein schnelles Vorwärtkommen und die Erreichung einer angesehenen Lebensstellung.

Die Zuwendung von jungen Leuten zu gewerblichen Berufen ist auch aus wirtschaftlichen Gründen sehr erwünscht; denn der junge Nachwuchs ist erschreckend zurückgegangen. Dies ist teilweise auch begreiflich in einer Zeit, in der jugendliche Leute im fortbildungsschulpflichtigen Alter ohne jede berufliche Ausbildung in Fabrikbetrieben täglich 10—12 *M* verdienen. In ländlichen Bezirken ist grundsätzlich von Berufen abzuraten, die einen dauernden Aufenthalt in der Großstadt zur Ausbildung und Ausübung des Berufes nötig machen.

\*) Nicht allgemein bekannt dürfte sein, daß an schulpflichtige eheliche oder legitimierte Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie an Stieffinder und Kinder geschiedener Kriegsteilnehmer und der bei dem Etappenpersonal Dienste leistenden Mannschaften der freiwilligen Krankenpflege des Landheeres im Falle der Bedürftigkeit Schulgeldbeihilfen aus Heeresmitteln gewährt werden. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen sind an den Garnison-Schulausschuß am Aufenthaltsort des Kindes oder an das für diesen Ort zuständige Bezirkskommando zu richten. (Siehe Sch.V.W. 1915, S. 264 ff.)

\*\*) Vergl. dazu Erlaß des R.M. vom 20. 7. 1917, A.M. 1917, S. 275, ferner Merkblatt des Vereins Jugendspende für Kriegerwaisen, e. V., zu Essen, A.M. 1918, 124, S. 112.

Bezüglich der Fachausbildung für einen Gewerbeberuf sei an dieser Stelle auf die „Lehrlingswertstätten“ aufmerksam gemacht, eine staatlich überwachte, besondere Art von Meisterlehre, bei der das Lehrgeld für die Ausbildung bei einem tüchtigen Meister vollständig vom badischen Staate bezahlt werden kann.

Wenn es sich auch nicht in allen Fällen erreichen lassen wird, die Erziehung der Kriegervaisen in derselben Weise zu gestalten, wie sie es bei Lebzeiten des Vaters gewesen wäre, so wird dessen soziale und berufliche Stellung doch als Richt- und Zielpunkt anzusehen sein. Berechtigte, den Angehörigen bekannt gegebene Wünsche des gefallenen Vaters sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Mitwelt dieser großen Zeit von unerhörter Tapferkeit und blutigen Opfern darf sich nicht von den Kindern der gefallenen Krieger jagen lassen, ja, wenn mein Vater noch am Leben wäre, so hätte ich was besseres lernen und mir eine andere Lebensstellung erringen können. Der Forderung: dem Tüchtigen freie Bahn! soll nicht bei den Kriegervaisen ein Halt geboten sein. Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß namentlich die Lehrlingsausbildung heute schwierig ist; denn sehr viele Meister sind einberufen, und nicht wenige Geschäfte befassen sich nur mit Munitionsherstellung, darum fehlt es vielfach an geeigneten Lehrherren und an den für die Berufsausbildung geeigneten Geschäften. Nach dem Krieg werden jedoch die gewerblichen Verhältnisse wohl bald wieder besser sein, und eine sorgfältige berufliche Ausbildung kann dann wieder mit um so größerem Nachdruck gefordert werden.

Die Ausbildung und Gesundheitspflege der Kriegervaisen liegt auch dem Kriegsministerium sehr am Herzen. In einem Erlass vom 14. 9. 17 (S.R. 1918, Nr. 3, S. 25) wird gesagt: „Die Sorge für die Zukunft unserer Kriegervaisen ist mit einer der wichtigsten vaterländischen Aufgaben. Die Erziehung, im besonderen eine ausreichende Schul- und Berufsausbildung der Waisen muß dauernd von den amtlichen Fürsorgestellten im Auge behalten werden. Wo es angebracht ist, sind Freistellen, Schulgelderlaß oder Beihilfen zu erwirken. Auch schwächlichen oder erholungsbedürftigen Kindern muß rechtzeitig geholfen werden. Für solche Kinder kommt Landaufenthalt, Aufenthalt in Heilanstalten, Kurorten, Bädern usw. in Betracht. Sind ausreichende Mittel hierzu nicht vorhanden, so empfiehlt es sich, solche bei der Nationalstiftung, den stellvertretenden Generalkommandos,

aus Stiftungen usw. zu beantragen. Auch der Reichsverband für Kriegspatenschaften beabsichtigt, für derartige Zwecke später seinen Kriegspatentkindern Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Kriegspaten selbst hierzu bereit oder in der Lage sind“.

Da heutzutage auch den jungen Mädchen fast alle Arbeitsgebiete offen stehen und die meisten eine frühzeitige Berufseinstellung erstreben müssen, spielt die Berufsberatung bei den Kriegswaisentöchtern eine ebenso große Rolle wie bei den Knaben. Von größter Wichtigkeit ist zunächst, einen nach der körperlichen und geistigen Veranlagung geeigneten Beruf zu finden und dann eine gründliche und gediegene Ausbildung in dem vorgeschriebenen Umfang und in den dafür bestimmten Schulanstalten zu erlangen. Wie bei den Kriegserwitwen ist auch hier vor kurzfristigen, unzulänglichen und häufig unläutern Ausbildungsunternehmungen zu warnen, wie sie sich auf allen Gebieten des Fachschulwesens finden; dann aber ist von allen Berufen abzuraten, die heute schon an Überfüllung leiden und die, wie der allzuhäufig gewählte kaufmännische Kontoristinnenberuf bei weitem nicht den Bedarf an wenig geschultem Personal aufweisen, wie allzuhäufig leicht hin angenommen wird. Durch eine ungeeignete Berufswahl erleidet nicht nur die Einzelperson einen erheblichen Verlust an Zeit und Geld, sondern es wird auch in einzelnen Berufszweigen ein Überfluß an Arbeitskräften erzeugt, die in anderen Berufen dringend nötig wären. Nicht die möglichst schnelle und nächstliegende, sondern die geeignetste, sichere und auch für die späteren Jahre und Verhältnisse zureichende Berufsausbildung ist anzustreben, eine Fachbildung, die eine Gewähr bietet für ein gutes Fortkommen und eine befriedigende Existenz, die sich aber auch einpaßt in eine planmäßige Ökonomie der Arbeitskräfte im deutschen Wirtschaftsbetrieb; denn die richtige Berufswahl ist nicht nur bedeutungsvoll für die Kriegswaisen selbst, sondern für das ganze wirtschaftliche und öffentliche Leben. Handwerk und Landwirtschaft, Handel und Industrie bedürfen für die Zukunft besonders tüchtiger Kräfte, und es sind große Summen, die der deutschen Volkswirtschaft durch eine geregelte Zuführung geeigneter, geschulter Arbeitskräfte in die einzelnen Berufe gewonnen werden, die aber für sie verloren sind bei einer unzuweckmäßigen Verwendung.

Wenn eine sonderberufliche Fachbildung für die Kriegswaisentochter nicht in Frage kommt, soll sie auf jeden Fall in

der Hauswirtschaft gut ausgebildet werden, damit sie bald eine Stütze ihrer Mutter wird und so für den späteren eigenen Hausfrauenberuf die nötige Ausbildung sich erwirbt\*).

Auch in der Arbeits- und Stellenvermittlung für beruflich ausgebildete Kriegerwaisen werden neben den bestehenden allgemeinen und öffentlichen Arbeitsnachweisen namentlich die Genossenschaften und Verbände, die in der Organisation des Heimatdankes vertreten sind, wertvolle Dienste leisten.

Eine die übrigen Waisen sichtlich überragende Sonderstellung soll auch bei der Arbeitsfürsorge den Kriegerwaisen nicht zugewiesen werden. Dies könnte bei ihnen zu sehr das beschämende Gefühl besonderer Hilfsbedürftigkeit erwecken oder den überhebenden Gedanken, daß sie etwas ganz besonderes seien. Dagegen darf ihnen wohl zum Bewußtsein kommen, daß sie eine besondere Hilfe um ihrer Väter willen genießen, deren Andenken auch ihnen besondere Pflichten auferlegt.

So bilden Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung eine dreifache Unterstützung, die der Heimatdank neben Rechtsbeistand, Gesundheitspflege und allgemeiner Erziehung den Kriegerwaisenkindern als soziale Fürsorge angeeignet lassen kann. Es ist dies eine besondere Art von Jugendpflege, die, wenn auch beschränkt auf einen bestimmten Personenkreis, doch einen mächtigen Erziehungsfaktor bildet. Durch ihre Mitarbeit an der Erziehung der Jugend, deren Väter für das Vaterland gestorben sind, trägt die Kriegerwaisenfürsorge in bedeutungsvoller Weise dazu bei, die Zukunft und das Schicksal unseres Volkes mitzubestimmen.

### c) Kriegerealtern.

Die Reichsfamilienunterstützung, das gemäß § 22 des Militärhinterbliebenengesetzes nur für den Fall der Bedürftigkeit gewährte Kriegselterngeld wie die widerruflichen Zuwendungen aus dem Härtenausgleichsfonds sind gewöhnlich so gering bemessen, daß diese Mittel, wenn sie die einzige oder stärkste Einnahmequelle der Eltern sind, zum bescheidensten Lebensunterhalt nicht aus-

\*) Allgemeine Aufklärung und kostenlose Auskunft über die verschiedenen Ausbildungswege der weiblichen Jugend geben in Karlsruhe die Berufsberatungsstellen des Bad. Frauenvereins, des Nat. Frauendienstes (Zähringerstr. 100) und des Rath. Frauenbundes (Blumenstr. 3).

reichen. Am schlimmsten ist es, wenn von den hinterbliebenen Elternteilen gar kein Anspruch auf eine solche Versorgung erhoben werden kann, weil der Verstorbene vor seinem Tode noch keinen eigenen Verdienst besaß, um die bedürftigen Eltern zu unterstützen, oder weil der Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt nicht nachweislich so „vorwiegend“ war, wie dies bestimmungsgemäß zur Bewilligung von Geldbeihilfen verlangt werden muß. Da entsteht sehr häufig eine große Hilfsbedürftigkeit und bittere Not, die menschlich um so ergreifender ist, wenn es sich um einen alten, alleinstehenden und erwerbsunfähigen Vater, um eine Mutter oder um beide Elternteile handelt, die für die Erziehung oder Ausbildung ihres Sohnes die Ersparnisse geopfert und mit seinem Tod die Stütze ihres Alters und ihre letzte Lebenshoffnung verloren haben. Solche Fälle menschlicher Tragik und einer durch den Krieg unmittelbar hervorgerufenen Bedürftigkeit wird der Heimatdank auf Grund genauester Prüfung der Verhältnisse zum Gegenstand einer weitgehenden sozialen Hilfe und Pfllegschaft machen.

In besonderen Einzelfällen, in denen satzungsgemäß eine Geldzuwendung durch den Heimatdank nicht möglich war oder nicht ausreichend gewährt werden konnte, wurden bisher schon recht häufig durch den Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge bedürftigen Kriegereltern namhafte Unterstützungen aus Mitteln der Kruppstiftung zugebilligt.

Verschiedentlich wurde schon der Gedanke angeregt, Kriegselternheime zu gründen, namentlich für einsam und mittellos zurückgebliebene Kriegermütter, die eigene Berufsarbeit nicht mehr leisten können. Dies ist ein beachtenswerter Vorschlag, dessen Durchführung im einzelnen viel Gutes schaffen könnte; doch würde dadurch die Bildung eines besonderen Standes von Kriegserwitwen gefördert werden, und dies ist durchaus zu vermeiden. Die beste Unterkunft werden solche alleinstehende, pflegebedürftige Kriegserwitwen oder -mütter in öffentlichen Altersheimen oder in Asylen finden, wo sich die Kriegshinterbliebenenfürsorge noch weiter um sie kümmern wird, soweit dies nötig ist.

Zu dem ausgedehnten Kreis bedürftiger Kriegereltern, die immerhin noch eine gesetzliche Kriegerversorgung erlangen können, kommt noch die große Zahl von andern Familienangehörigen, die durch den Tod des Kriegsteilnehmers ihren Ernährer ver-

loren haben und ganz auf freiwillige Geldbeihilfen angewiesen sind. Hier schlug der Krieg oft ganz besonders harte Wunden, und mit zu den schönsten und dankenswertesten Pflichten sozialer Fürsorgetätigkeit gehört es, auch diesen Opfern eines furchtbaren Krieges mit angemessener Unterstützung und mit jeder andern Art von pflegerischer Hilfe beizustehen.

---

benen  
hoben  
feinen  
unter-  
nicht  
emäß  
Da  
Not,  
einen  
eine  
hung  
o mit  
beus-  
f und  
igkeit  
Ber-  
e und

eine  
oder  
schon  
benen-  
t aus

riegs-  
tellos  
mehr  
dessen  
doch  
von  
i ver-  
pflege-  
sters-  
benen-  
ig ist.  
r, die  
nnen,  
rigen,  
e ver-